

des RH Mehreinnahmen von mindestens 180 Mill. EUR erzielbar gewesen.

Der RH empfahl dem BMF daher, bei der gesetzlichen Regelung allfälliger künftiger Bankenpakete darauf hinzuwirken, dass der Bund auch an den Chancen einer allfälligen Erholung der von ihm unterstützten Kreditinstitute direkt partizipieren kann. Dadurch wäre in Zukunft eine gerechtere Verteilung der Lasten einer Finanzkrise zwischen den Kapitalgebern und Aktionären der Kreditinstitute auf der einen Seite und den Steuerzahlern und Bürgern auf der anderen Seite zu erreichen. Ebenso wären dadurch verbesserte Wettbewerbsbedingungen zwischen Kreditinstituten, die Maßnahmen eines Bankenpakets in Anspruch nehmen können, und solchen, die ohne staatliche Hilfe auskommen müssen, herzustellen.

- 44.3 *Laut Stellungnahme des BMF müssten zukünftige Eigenmittelzufuhren auf Basis von § 2 Abs. 1 Z 3 FinStaG vor dem Hintergrund der ab 2013 neuen Eigenmittelvorschriften nach Basel III vor allem in Form von Aktienkapital durchgeführt werden. Dadurch bestehe für den Bund in Hinkunft die Chance, bei Re-Privatisierung seines Anteils nach erfolgreicher Restrukturierung des Kreditinstituts an einer Steigerung des Unternehmenswertes teilzuhaben, was jedoch auch stark von der Marktlage abhängig sein werde.*

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

45 Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor:

BMF

(1) Die Vollzugsagenden gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz und Interbankmarktstärkungsgesetz sollten möglichst in einer Stelle gebündelt werden, um bestehende Ressourcen und vorhandene etablierte Meldesysteme zu nutzen. (TZ 7)

(2) Statt zwei Überweisungen pro Jahr sollten gegebenenfalls vierteljährliche Überweisungen an die FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes durchgeführt werden, um die Zahlungsströme besser an den Finanzmittelbedarf anzupassen. (TZ 10)

(3) In Zukunft sollten alle Dividendenberechnungen für Partizipationskapital gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz auf Basis eines aktuellen Gutachtens der Oesterreichischen Nationalbank durchgeführt werden. (TZ 18)

(4) Für den Nachweis der Systemrelevanz wären hinkünftig eine einheitliche Vorgangsweise festzulegen und die entsprechenden Stellungnahmen der Oesterreichischen Nationalbank zu allen Kreditinstituten vor Gewährung der Maßnahmen einzuholen. (TZ 22)

(5) In alle zukünftigen Haftungsvereinbarungen oder in Änderungen bestehender Haftungsvereinbarungen wäre die Verzugszinsenregelung gemäß § 61 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz aufzunehmen. (TZ 24)

(6) Zur Erhöhung des Informationsgehalts wären in die zukünftigen Berichte an den Hauptausschuss des Nationalrats auch die Höhe der von der Haftung ebenfalls umfassten Zinsen, bei Fremdwährungsemissionen die aktuelle Höhe der Haftung in Euro sowie eine Übersicht über die von den einzelnen Kreditinstituten im Berichtszeitraum gezahlten Haftungsentgelte aufzunehmen. (TZ 25)

(7) Die Berichtsstichtage für die halbjährlichen Berichte an die Europäische Kommission sollten in Abstimmung mit dieser an jene für die vierteljährlichen Berichte an den Hauptausschuss des Nationalrats angepasst werden, um den Aufwand für die Erstellung der Berichte zu verringern und die Vergleichbarkeit zu verbessern. (TZ 26)

(8) In den Grundsatzvereinbarungen und Haftungsvereinbarungen zwischen dem BMF und den begünstigten Kreditinstitutionen sollten die Auflagen möglichst konkret definiert werden. (TZ 29)

(9) Die treuhändige Übertragung von Partizipationskapital an die FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes wäre unmittelbar nach dessen Zeichnung durchzuführen. (TZ 31)

(10) Es wäre darauf hinzuwirken, dass eine gesetzliche Regelung für eine einheitliche Auflagenkontrolle von Maßnahmen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz und Interbankmarktstärkungsgesetz bei der FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes geschaffen wird. (TZ 32)

(11) In den Grundsatzvereinbarungen wären die Pönalisierungsintervalle zu bezeichnen. (TZ 33)

(12) Bei allfälligen künftigen Bankenpaketen sollte darauf hingewirkt werden, dass der Bund auch an den Chancen einer allfälligen Erholung der von ihm unterstützten Kreditinstitute direkt partizipieren kann. (TZ 44)

FIMBAG

(13) Die vergaberechtlichen Vorschriften für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen sollten eingehalten werden. (TZ 11)

(14) In Hinkunft wären in alle Berichte über die Geschäftsentwicklung der Kreditinstitute an das BMF strukturierte Vergleiche zwischen den Plan- und Istwerten der von ihr überwachten Kreditinstitute aufzunehmen. (TZ 28)

(15) Die eingeräumten Prüfungs- und Einsichtsrechte sollten zur effizienten Überwachung der Auflagen ausgeübt werden. (TZ 32)

(16) Die an die Kreditinstitute gerichteten Fragebögen sollten sich verstärkt am Fragenkatalog des vom Managementberater erstellten Prüfungsleitfadens ausrichten, weil dieser zweckmäßiger als der eingesetzte Fragebogen war. (TZ 36)

(17) Bei den der RH-Kontrolle unterliegenden Kreditinstituten wäre auch die Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung zu überprüfen. (TZ 37)



ANHANG

Anhang 1: Maßnahmen gemäß FinStaG

Anhang 2: Maßnahmen gemäß IBSG

Anhang 3: Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens

**R
H**

Anhang 1: Maßnahmen gemäß FinStaG

Maßnahmen gemäß FinStaG	Betrag ¹	2008 ²	2009 ²	2010 ²
		in Mrd. EUR		
Rahmen gemäß FinStaG		15,000	15,000	15,000
Maßnahmen gemäß FinStaG ³		7,808	7,434	7,459
freier Rahmen gemäß FinStaG		7,192	7,566	7,541
		in %		
Ausnutzung des Rahmens gemäß FinStaG		52,05	49,56	49,73
		in Mrd. EUR		
Maßnahmen gemäß FinStaG	14,867	7,808	7,434	7,459
<i>davon Haftungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2</i>	<i>8,608</i>	<i>6,908</i>	<i>1,700</i>	<i>1,200</i>
Aviso Zeta AG (vormals CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIEN- GESELLSCHAFT)	0,400	0,400	0,200	-
27.10.2008 – 30.09.2010	0,400	0,400	0,200	-
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft	0,400	-	0,400	-
23.12.2009 – 22.06.2010	0,400	-	0,400	-
HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG	0,300	-	0,100	0,200
30.12.2009 – 29.06.2010	0,100	-	0,100	-
28.12.2010 – 30.06.2013	0,200	-	-	0,200
Kommunalkredit Austria AG	7,508	6,508	1,000	1,000
21.11.2008 – 23.03.2009	4,300	4,300	-	-
22.12.2008 – 22.01.2009	1,000	1,000	-	-
31.12.2008 – 30.11.2009	1,208	1,208	-	-
30.11.2009 – 30.11.2012	1,000	-	1,000	1,000
<i>davon Partizipationskapital gemäß § 2 Abs. 1 Z 3</i>	<i>5,874</i>	<i>0,900</i>	<i>5,424</i>	<i>5,874</i>
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft	0,550	-	0,550	0,550
23.12.2009	0,550	-	0,550	0,550
ERSTE Group Bank AG	1,224	-	1,224	1,224
10.03.2009	1,000	-	1,000	1,000
28.05.2009	0,224	-	0,224	0,224

Fortsetzung Anhang 1: Maßnahmen gemäß FinStaG				
HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG	1,350	0,900	0,900	1,350
29.12.2008	0,900	0,900	0,900	0,900
29.06.2010	0,450	-	-	0,450
Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft	1,000	-	1,000	1,000
03.04.2009	1,000	-	1,000	1,000
Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft	1,750	-	1,750	1,750
27.03.2009	1,750	-	1,750	1,750
davon <i>Kapitalerhöhung gemäß § 2 Abs. 1 Z 3³</i>	0,220	-	0,220	0,220
Kommunalkredit Austria AG	0,220	-	0,220	0,220
17.11.2009	0,220	-	0,220	0,220
davon <i>Gesellschafterzuschüsse gemäß § 2 Abs. 1 Z 3³</i>	0,165	-	0,090	0,165
KA Finanz AG	0,135	-	0,060	0,135
15.12.2009	0,060	-	0,060	0,060
30.03.2010	0,017	-	-	0,017
30.04.2010	0,008	-	-	0,008
31.05.2010	0,009	-	-	0,009
30.06.2010	0,008	-	-	0,008
31.07.2010	0,009	-	-	0,009
31.08.2010	0,009	-	-	0,009
30.09.2010	0,009	-	-	0,009
31.10.2010	0,006	-	-	0,006
Kommunalkredit Austria AG	0,030	-	0,030	0,030
30.11.2009	0,030	-	0,030	0,030
davon <i>Anteilsverkauf gemäß § 2 Abs. 1 Z 5</i>	0,000	-	0,000	0,000
HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG⁴	0,000	-	0,000	0,000
Kommunalkredit Austria AG⁴	0,000	-	0,000	0,000

¹ zum Zeitpunkt der Haftungsübernahme bzw. Zeichnung

² jeweils zum 31. Dezember

³ enthält Rundungsdifferenzen

⁴ Kommunalkredit Austria AG 5. Jänner 2009 (2,00 EUR), HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG 30. Dezember 2009¹ (4,00 EUR)

Quellen: BMF, RH

Anhang 2: Maßnahmen gemäß IBSG

Maßnahmen gemäß IBSG	Betrag¹	2008²	2009²	2010²
		in Mrd. EUR		
Rahmen gemäß IBSG		75,000	65,000	50,000
Maßnahmen gemäß IBSG ³		4,000	27,370	28,185
freier Rahmen gemäß IBSG		71,000	37,630	21,815
		in %		
Ausnutzung des Rahmens gemäß IBSG ³		5,33	42,11	56,37
		in Mrd. EUR		
Vereinbarte Haftungsrahmen	12,350	4,000	12,350	12,350
ERSTE Group Bank AG	6,000	–	6,000	6,000
<i>davon tatsächlich übernommene Haftungen⁴</i>	<i>4,050</i>	<i>–</i>	<i>4,050</i>	<i>4,060</i>
23.01.2009 – 23.01.2012	1,500	–	1,500	1,500
19.02.2009 – 19.02.2014	1,000	–	1,000	1,000
13.05.2009 – 13.05.2011	1,500	–	1,500	1,500
20.05.2009 – 20.05.2011	0,050	–	0,050	0,060
HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG	1,350	–	1,350	1,350
<i>davon tatsächlich übernommene Haftungen⁴</i>	<i>1,350</i>	<i>–</i>	<i>1,350</i>	<i>1,350</i>
24.07.2009 – 24.07.2013	1,000	–	1,000	1,000
27.08.2009 – 27.08.2012	0,100	–	0,100	0,100
04.09.2009 – 04.09.2012	0,150	–	0,150	0,150
07.09.2009 – 07.09.2012	0,100	–	0,100	0,100
Oesterreichische Clearingbank AG	4,000	4,000	4,000	4,000
<i>davon tatsächlich übernommene Haftungen⁴</i>	<i>–</i>	<i>1,300</i>	<i>1,200</i>	<i>0,770</i>
Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft	1,000	–	1,000	1,000
<i>davon tatsächlich übernommene Haftungen⁴</i>	<i>–</i>	<i>–</i>	<i>–</i>	<i>–</i>

Fortsetzung Anhang 2: Maßnahmen gemäß IBSG

mit Einzelverträgen übernommene Haftungen	17,015	-	15,020	15,835
KA Finanz AG	8,765	-	6,770	7,585
28.01.2009 – 28.01.2011	1,500	-	1,500	1,500
25.02.2009 – 25.02.2010	0,168	-	0,169	-
03.03.2009 – 02.06.2010	0,250	-	0,250	-
06.03.2009 – 06.03.2012	1,000	-	1,000	1,000
18.03.2009 – 18.06.2010	0,800	-	0,800	-
07.04.2009 – 07.04.2014	0,100	-	0,100	0,100
12.05.2009 – 12.05.2011	1,500	-	1,500	1,500
10.06.2009 – 10.06.2013	0,051	-	0,051	0,051
12.06.2009 – 12.06.2014	0,146	-	0,150	0,184
16.12.2009 – 17.12.2012	1,250	-	1,250	1,250
24.03.2010 – 24.03.2014	1,000	-	-	1,000
16.06.2010 – 17.06.2013	1,000	-	-	1,000
Kommunalkredit Austria AG	1,000	-	1,000	1,000
08.07.2009 – 08.07.2013	1,000	-	1,000	1,000
Österreichische Volksbanken- Aktiengesellschaft	3,000	-	3,000	3,000
09.02.2009 – 09.02.2012	1,000	-	1,000	1,000
18.03.2009 – 18.03.2013	1,000	-	1,000	1,000
14.09.2009 – 14.09.2012	1,000	-	1,000	1,000
Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft	4,250	-	4,250	4,250
05.02.2009 – 05.02.2014	1,500	-	1,500	1,500
13.03.2009 – 13.03.2012	1,250	-	1,250	1,250
04.05.2009 – 04.05.2011	1,500	-	1,500	1,500

¹ zum Zeitpunkt der Haftungsübernahme

² jeweils zum 31. Dezember

³ inklusive der vereinbarten und nicht vollständig ausgenutzten Haftungsrahmen, Wechselkurse zum 31. Dezember

⁴ Ausnutzungsstand bzw. bei Clearingbank Geschäftsvolumen

Quellen: BMF, RH

FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes**Aufsichtsrat**

Vorsitzender

Dr. Veit SORGER
(14. November 2008 bis 27. Juni 2011)

Dr. Stephan KORIN
(seit 27. Juni 2011)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

Dkfm. DDr.h.c. Hannes ANDROSCH
(seit 14. November 2008)

Vorstand

KR Dr. Klaus LIEBSCHER
(seit 14. November 2008)

KR Adolf WALA
(seit 14. November 2008)

R
H

Bericht des Rechnungshofes

**Pensionsvorsorge ausgewählter freier Berufe
(Architekten, Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte)**

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	112
Abkürzungsverzeichnis	114
Glossar	116

Wirkungsbereich der Bundesministerien für

Justiz

Wirtschaft, Familie und Jugend

BMJ

BMWfJ

Pensionsvorsorge ausgewählter freier Berufe
(Architekten, Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte)

KURZFASSUNG	120
Prüfungsablauf und -gegenstand	134
Stellung im System der Verwaltung	137
Finanzielle Lage und Nachhaltigkeit	142
Beiträge und Leistungen	160
Operativer Betrieb	179
Stellung im System der Pensionsvorsorge	206
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	212

Tabellen Abbildungen



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Aufsichtsrechte von BMASK, BMWFJ und BMJ _____	138
Tabelle 2:	Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten – Eckpunkte der versicherungstechnischen Bilanzen 2001 bis 2009 _____	146
Tabelle 3:	Teil B des Pensionssystems – Eckpunkte der versicherungstechnischen Bilanzen 2001 bis 2010 _____	154
Tabelle 4:	Prognoseparameter _____	155
Tabelle 5:	Durchschnittliche Pensionen der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien 2010 _____	163
Tabelle 6:	Durchschnittliche Pensionen der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten 2009 _____	163
Tabelle 7:	Durchschnittliche Pensionen der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten im Konnex zur allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung _____	165
Tabelle 8:	Durchschnittliche Pensionen der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien im Konnex zur allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung _____	166
Abbildung 1:	Veranlagungsergebnisse der Wohlfahrtseinrichtung 2005 bis 2010 _____	192
Abbildung 2:	Performance der Versorgungseinrichtung im Teil B des Pensionssystems _____	195

Tabellen Abbildungen

Tabelle 9: Ziel- und Istwerte der Veranlagung _____ 196

Tabelle 10: Verwaltungskosten 2009 _____ 204

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGPV	allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BAIK	Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM ...	Bundesministerium ...
BMASK	für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMJ	für Justiz
BMWFJ	für Wirtschaft, Familie und Jugend
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EUR	Euro
f.	folgende
FSVG	Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen
ggf.	gegebenenfalls
GP	Gesetzgebungsperiode
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
i.d.F.	in der Fassung
i.H.v.	in Höhe von
inkl.	inklusive
i.V.m.	in Verbindung mit
lit.	litera (Buchstabe)
Mill.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer

Abkürzungen

p.a.	per anno
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
RAK	Rechtsanwaltskammer
RAO	Rechtsanwaltsordnung
rd.	rund
RGBL	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz
S.	Seite
TZ	Textzahl(en)
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VERAK	Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VPI	Verbraucherpreisindex
vs.	versus
WEBAIK	Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZTKG	Bundesgesetz über die Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten (Ziviltechnikerkammergesetz)

Glossar

Allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung (AGPV)

Grundsätzlich unterliegen alle Erwerbstätigen in Österreich einem gesetzlich geregelten Beitrags-/Leistungsrecht für ihre Pensionsvorsorge. Ab dem Inkrafttreten des Allgemeinen Pensionsgesetzes im Jahr 2005 gilt (mit Ausnahmen für bestimmte Landesbeamte) auch inhaltlich ein einheitliches Pensionssystem. Demgegenüber wird für Mitglieder der Rechtsanwaltskammern und der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten die Pensionsvorsorge nicht durch die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung, sondern durch ihre gesetzlichen Interessenvertretungen organisiert und das (vom Allgemeinen Pensionsgesetz durchaus abweichende) Beitrags-/Leistungsrecht durch Satzung geregelt.

Aktuar und Prüfactuar

Aktuare sind Sachverständige, die versicherungsmathematische Fragestellungen bearbeiten. Prüfactuare prüfen die von Aktuaren erstellten Versicherungstechnischen Bilanzen.

Altsystem/Neusystem

Als Altsystem wird bei der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten das System vor dem Jahr 2000, als Neusystem jenes danach bezeichnet.

Bei der Rechtsanwaltskammer Wien besteht ein Umlagesystem („Teil A“, Altsystem) und neu seit 1997 zusätzlich ein kapitalgedecktes System („Teil B“, Neusystem).

Fiktive Pensionskonten

Pensionskonten bilden die einbezahlten Beiträge, die Aufwertung bzw. Verzinsung dieser Beiträge und gegebenenfalls einen aktuellen Leistungsanspruch ab. Während bei Pensionskassen diesen Pensionskonten tatsächlich vorhandenes Deckungskapital entspricht, bilden „fiktive Pensionskonten“

lediglich eine Berechnungsgrundlage für künftige Leistungen, ohne eine Aussage über die Deckung dieser Leistungen zu enthalten.

Kapitalgedecktes System vs. Umlagesystem

Bei Umlagesystemen werden die Beitragszahlungen zur Deckung der laufenden Leistungen verwendet, bei schwankender Zahl von Pensionisten bzw. Beitragszahlern sind daher die Leistungen bzw. Beiträge anzupassen. Bei kapitalgedeckten Systemen werden die Beiträge grundsätzlich für die individuellen künftigen Leistungen angespart; sie sind daher von der Anzahl der Beitragszahler im Verlauf grundsätzlich unabhängig.

Rentnerquotient

Das Verhältnis der Anzahl der Leistungsbezieher zur Anzahl der Beitragszahler (= Rentnerquotient) bildet eine wesentliche Kennzahl für Umlagesysteme. Aufgrund der unterschiedlichen Höhe der Leistungen (z.B. Witwenpensionen, Alters- oder Berufsunfähigkeitspensionen) und der unterschiedlichen Zählweise kann er jedoch nicht als einzige Kennzahl herangezogen werden.

Versicherungstechnische Bilanz

Die versicherungstechnische Bilanz bewertet die Verpflichtung, künftig Pensionen ausbezahlen bzw. die Möglichkeit, künftig Beiträge einzunehmen und stellt sie gemeinsam dem vorhandenen Vermögen gegenüber.

Wirkungsbereich der Bundesministerien für

Justiz

Wirtschaft, Familie und Jugend

Pensionsvorsorge ausgewählter freier Berufe (Architekten, Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte)

Die Rechtsanwälte sowie die Architekten und Ingenieurkonsulenten waren 2011 als einzige Berufsgruppen nicht in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung integriert. Ihre Pensionsvorsorge wurde – auch hinsichtlich der Basisversorgung – von ihren gesetzlichen Interessenvertretungen organisiert.

Der Pensionsfonds der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wies laut einem Gutachten aus dem Jahr 2010 zum 31. Dezember 2008 eine Finanzierungslücke von rd. 424,5 Mill. EUR aus. 2006 kam hervor, dass die Pensionen von rd. 6 % der Leistungsempfänger falsch berechnet waren: Nachzahlungen bis zu 10.000 EUR pro Person waren erforderlich; die Nachzahlungen erfolgten erst 2010. Die versicherungstechnischen Bilanzen erwiesen sich oftmals als fehlerhaft.

Die Rechtsanwaltskammer Wien kann nach einem von ihr eingeholten Gutachten im Umlagesystem wertgesicherte, d.h. real gleichbleibende Pensionen dann leisten, wenn sie die Beiträge pro Person in den nächsten 25 Jahren real etwa verdoppelt und die Zahl der Beitragszahler gegenüber 2009 um rd. 60 % steigt. Im zusätzlich geführten kapitalgedeckten System mussten die Pensionen aufgrund schlechter Veranlagungsergebnisse bereits zweimal gekürzt werden. Die laufende Abwicklung funktionierte weitgehend konfliktfrei.

Weder das BMJ als Aufsichtsbehörde für die Rechtsanwaltskammern noch das BMWFJ als Aufsichtsbehörde für die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten führte eine systematische Aufsicht hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Pensionsvorsorge oder ihrer operativen Abwicklung durch.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Wirksamkeit der staatlichen Aufsicht von BMWFJ bzw. BMJ über die Pensionssysteme der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten bzw. der Rechtsanwaltskammer Wien hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit, ihrer Beiträge und Leistungen sowie ihres operativen Betriebs. Gleichzeitig führte der RH eine Gebarungsüberprüfung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten und der Rechtsanwaltskammer Wien hinsichtlich der Pensionsvorsorge durch. (TZ 1)

Stellung im System der Verwaltung

Rechtsanwälte bzw. Architekten und Ingenieurkonsulenten waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die einzigen Berufsgruppen, deren Basisversorgung im Pensionsfall nicht durch die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung, sondern durch ihre gesetzlichen Interessenvertretungen erfolgte. Es handelte sich jedoch um eine hoheitlich geführte Pflichtversicherung unter staatlicher Aufsicht. Diese Aufsicht war sehr unterschiedlich geregelt. (TZ 2)

Das BMWFJ als Aufsichtsbehörde über die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten hatte während des gesamten Prüfungszeitraums nach § 54 Ziviltechnikerkammergesetz ein Recht auf Akteneinsicht und Teilnahme an Sitzungen der Kammerorgane sowie die Möglichkeit der Aufhebung rechtswidriger Beschlüsse von Kammerorganen. Welche Aufgaben mit diesen Aufsichtsrechten erfüllt werden sollten, war gesetzlich nicht geregelt. (TZ 2)

Das BMJ als Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwaltskammer Wien hatte nach der Rechtsanwaltsordnung hinsichtlich der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien lediglich Satzungen zu genehmigen, nicht jedoch die finanziell maßgeblichen Umlage- und Leistungsordnungen. Seit 1. Jänner 2010 konnte das BMJ außerdem Berichte zur Rechtmäßigkeit der Verwaltung anfordern, machte von dieser Möglichkeit jedoch hinsichtlich der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien keinen Gebrauch. In welchen Fällen bzw. mit welchem Ziel Berichte anzufordern waren, war gesetzlich nicht geregelt. (TZ 2)

Finanzielle Lage und Nachhaltigkeit

Die Rechtsanwaltsordnung und das Ziviltechnikerkammergesetz verpflichteten die jeweiligen Pensionsvorsorgesysteme zur Nachhaltigkeit. Nähere gesetzliche Bestimmungen, wie die Nachhaltigkeit definiert, gemessen und erhalten werden sollte, gab es ebenso

**Pensionsvorsorge der Architekten,
Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte**

wenig wie eine Ausfallhaftung des Bundes. Beide Systeme erwarteten aufgrund der Altersstruktur ihrer Teilnehmer ein erhebliches Ansteigen der Anzahl der Pensionisten. (TZ 3)

Die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten strebte eine Überführung ihres Umlagesystems (Altsystem) auf ein kapitalgedecktes System (Neusystem) an, um von der demographischen Entwicklung weniger abhängig zu sein. Dieser Umstieg und seine Konsequenzen waren jedoch gesetzlich nicht umfassend geregelt. Nach dem Modell zum Umstieg auf ein kapitalgedecktes System waren darüber hinaus die Pensionskonten über lange Zeit (bis zur Rückzahlung des Darlehens) nicht durch tatsächlich vorhandenes Kapital, sondern durch angenommene künftige Einnahmenüberschüsse abgedeckt. Umgekehrt waren die Ansprüche des Altsystems nicht mehr durch sämtliche Beiträge, sondern nur noch durch einen reduzierten Anteil der Beiträge aus dem Neusystem gedeckt. Eine klare und sichere Prognose der wirtschaftlichen Umsetzbarkeit dieses Modells und ihre regelmäßige Überprüfung waren daher essentiell. (TZ 4)

Die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten erstellte jährlich eine versicherungstechnische Bilanz, die einen Deckungsgrad von rd. 30 % auswies. Dies gab jedoch nur wenig Auskunft über die Nachhaltigkeit, da weder die zur Finanzierung des Altsystems nötigen künftigen Beiträge noch die Zusage einer fixen Verzinsung und Inflationsabgeltung im Neusystem abgebildet waren. (TZ 5)

Die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten gab daher zusätzliche Gutachten in Auftrag. 1999 und 2005 ergaben diese jeweils eine positive Prognose. Nach einem kritischen externen Gutachten 2006 gab die Wohlfahrtseinrichtung 2009 bei einem neuen Aktuar eine Liquiditätsprognose über 100 Jahre in Auftrag, die zum Stichtag 31. Dezember 2008 eine Deckungslücke von rd. 424,5 Mill. EUR zeigte. Ein neuer Prüfaktuar stellte fest, dass die Anwartschaften und Leistungen nur gewährleistet wären, wenn bis spätestens 31. Dezember 2011 Reformmaßnahmen gesetzt würden und erteilte nur einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die Wohlfahrtseinrichtung arbeitete zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Reformvorschlägen. (TZ 6)

Die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien erstellte im umlageorientierten Teil A des Pensionssystems (Altsystem) keine versicherungstechnischen Bilanzen. In den Jahren 2003 und 2007 erfolgten in Umsetzung einer Empfehlung des RH aus

Kurzfassung

dem Jahr 1999 jedoch Liquiditätsprognosen zur versicherungsmathematischen Überprüfung der Nachhaltigkeit. (TZ 7)

Nach den Ergebnissen kann die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien wertgesicherte Pensionen leisten, wenn sie die Beiträge pro Person in den nächsten 25 Jahren real etwa verdoppelt und die Zahl der Beitragszahler gegenüber 2009 um rd. 60 % steigt. So sollte bis zum Jahr 2054 eine Rücklage von rd. 1,413 Mrd. EUR aufgebaut werden, die dann zur Finanzierung der Leistungen verwendet werden sollte. (TZ 9)

Im kapitalgedeckten Teil B des Pensionssystems (Neusystem) bestand keine Zusage bestimmter Pensionshöhen, die Risiken waren direkt den Versicherten zugeordnet. Aufgrund schlechter Veranlagungsergebnisse wurden die Pensionen bereits 2003 und 2009 gekürzt. 2010 lagen die Leistungen damit nur bei rd. 60 % einer mit 2 % inflationsangepassten Leistung. (TZ 8)

Ein Vergleich der Prognoseparameter der **Versorgungseinrichtung** der Rechtsanwaltskammer Wien und der **Wohlfahrtseinrichtung** der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten mit jenen der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung und mit den historischen Trends zeigte erhebliche Auffälligkeiten. Beispielsweise nahm die **Versorgungseinrichtung** der Rechtsanwaltskammer Wien bis zum Jahr 2035 eine reale Verdoppelung der Beiträge pro Person an, die **Wohlfahrtseinrichtung** der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten dagegen keine Steigerung (die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung eine Steigerung um rd. 44 %). Die **Versorgungseinrichtung** der Rechtsanwaltskammer Wien rechnete bis zum Jahr 2035 nur mit geringen Steigerungen der Leistungen (+ 7 %), bis zum Jahr 2060 dagegen mit erheblich höheren (+ 89 %). (TZ 9)

Die Parameter der **Wohlfahrtseinrichtung** der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten waren dem Kuratorium der **Wohlfahrtseinrichtung** schriftlich vorgelegt und von diesem beschlossen worden. Über die Parameter der **Versorgungseinrichtung** der Rechtsanwaltskammer Wien existierte weder eine schriftliche Festlegung noch ein Kammerbeschluss. (TZ 9)

Das BMWFJ kannte die versicherungstechnischen Bilanzen und die Gutachten, setzte jedoch keine Maßnahmen. Im BMJ waren die Gutachten nicht aktenkundig. (TZ 9)

Pensionsvorsorge der Architekten, Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte

Beiträge und Leistungen

Grundprinzipien

Historisch strebten beide Kammern für ihre jeweiligen Mitglieder (grundsätzlich unabhängig vom Einkommen oder der Dauer der Berufsausübung) die gleiche Zielpension an. (TZ 10)

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung galten jedoch unterschiedliche Grundsätze: Die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten legte die Beiträge als Anteil des Einkommens fest und ermittelte die Leistungen in entsprechender Höhe. Bei der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien galten weiterhin Fixbeiträge. (TZ 10)

Norm- und Durchschnittspensionen

Die durchschnittliche Alterspension ab dem 65. Lebensjahr betrug bei der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien rd. 2.100 EUR (manche Pensionisten erhielten zusätzlich eine Leistung aus Teil B des Pensionssystems), bei der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten dagegen nur rd. 835 EUR. (TZ 11)

Ursachen für die unterschiedlichen Pensionshöhen

Der RH führte die unterschiedlichen Pensionshöhen auf die unterschiedliche Inanspruchnahme von Beitragsermäßigungen und ein ungünstiges Beitrags-/Leistungsverhältnis zurück. (TZ 12)

Die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten hatte bis zum Jahr 2000 die Möglichkeit vorgesehen, bei Versicherung in der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung bzw. bei niedrigem Einkommen die Teilnahme (und damit Beiträge und Leistungen) an der Wohlfahrtseinrichtung zu reduzieren. Der durchschnittliche Teilnahmeatz betrug bei der Wohlfahrtseinrichtung Ende der 1990er-Jahre so nur noch rd. 32 %. Dafür erhielten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung rd. 63 % der Bezieher von Alterspensionen der Kammer auch Leistungen aus der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung. Sie erhielten insgesamt im Schnitt 2.479 EUR. Personen, die nur eine Leistung der Wohlfahrtseinrichtung bezogen, erhielten lediglich 983 EUR. (TZ 12)

Bei der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien bestanden keine entsprechenden Ermäßigungsmöglichkeiten. Nur

Kurzfassung

rd. 39 % der Bezieher von Alterspensionen erhielten hier auch eine Leistung aus der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung. (TZ 12)

Die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien erbrachte bei gleichen Beiträgen für einen Versicherungsverlauf zwischen 1974 und 2008 eine Leistung zwischen 80 % und 85 % des Sozialversicherungsgesetzes der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen (FSVG), die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten dagegen nur rund die Hälfte davon. Das schlechte Beitrags-/Leistungsverhältnis der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten war auf Finanzierungslücken der Vergangenheit zurückzuführen: Sie hatte zu Beginn des Pensionssystems im Verhältnis zu den Leistungen zu niedrige Beiträge eingehoben und die beschlossenen Reformen zwischen 1993 und 1999 teilweise wieder ausgesetzt. Die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien erbrachte zwar zur Zeit der Geburtsüberprüfung etwa das Beitrags-/Leistungsverhältnis des FSVG, plante jedoch für die Zukunft starke Steigerungen bei den Beiträgen und den Beitragszahlern ein. (TZ 12)

Besonderheiten

Das Beitrags-/Leistungsrecht der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wies folgende Besonderheiten auf (TZ 13):

- Obwohl die Beitragsleistung vom Einkommen abhing, erfolgte keine systematische Beitragsprüfung. Die Versicherten hatten lediglich durch ihre Unterschrift die Höhe ihrer Einkommen zu bestätigen.
- Witwen erhielten unabhängig vom eigenen Einkommen 60 % der Leistung des Verstorbenen. Die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien gewährte zunächst ebenfalls 60 %, für Witwen, die nach dem 1. Jänner 1968 geboren waren, bei entsprechend hohen eigenen Einkünften jedoch nur noch 40 %.
- Die Berufsunfähigkeitspension war im Altsystem gleich hoch wie die Alterspension. Dadurch entstand insbesondere bei schlechter Einkommenslage ein Anreiz, eine Berufsunfähigkeitspension zu beantragen.

Pensionsvorsorge der Architekten, Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte

- Die Wohlfahrtseinrichtung gewährte trotz ihrer Finanzierungslücke Hinterbliebenenleistungen für Lebensgefährten und eine beitragsfreie Versicherung während Karenzzeiten, obwohl dies gemäß dem Ziviltechnikerkammergesetz nur bei guter finanzieller Lage zulässig war.
- Im Gegensatz zur Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien ermöglichte die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten Alterspensionisten, ihren Beruf weiterhin auszuüben. Bei der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien nahm rund ein Drittel der Pensionsberechtigten ihre Pension nicht in Anspruch, um weiterhin als Rechtsanwalt tätig sein zu können. (TZ 13)

Bei der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien konnten bis 2004 nur Personen eine Eigenpension beziehen, die zum Zeitpunkt des Pensionsantritts als Rechtsanwalt eingetragen waren. Eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahr 2011 hielt dies für unzulässig. Die Höhe der Berufsunfähigkeitspension im Teil B des Pensionssystems war mit der Höhe der Alterspension nicht optimal abgestimmt, die Berufsunfähigkeitspension war teilweise höher als die Alterspension. (TZ 13)

Weder das BMWFJ noch das BMJ nahmen auf die Gestaltung des Beitrags-/Leistungsrechts Einfluss. (TZ 13)

Rechtliche Absicherung

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hob im Jahr 2003 das Statut der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten bzw. Teile des Ziviltechnikerkammergesetzes wegen mangelnder Determinierung (Art. 18 B-VG) auf. Danach wurden Vorgaben im Ziviltechnikerkammergesetz geschaffen, die die Wohlfahrtseinrichtung im Statut und im Geschäftsplan detaillierte. (TZ 14)

Dies erfolgte jedoch fehlerhaft:

- Der Geschäftsplan war bis 2009 unvollständig. Ein verbesserter Geschäftsplan konnte erst verspätet erstellt werden. Ein interner Aktenvermerk des BMWFJ wies darauf hin, dass darin ein Verstoß gegen das Ziviltechnikerkammergesetz lag. Das BMWFJ traf jedoch keinerlei Veranlassungen.

Kurzfassung

- Die Regelung zur Pensionsanpassung wurde vom VfGH im Jahr 2007 erneut wegen mangelnder Bestimmtheit aufgehoben. Die daraufhin angepasste Regelung der Pensionsanpassung im Statut war wieder nicht eindeutig gesetzlich abgesichert. Das BMWFJ akzeptierte diese Regelung als unbedenklich, obwohl der zuständige Sachbearbeiter feststellte, dass die hochkomplexe Regelung unter Versicherungsmathematikern umstritten sei, vom BMWFJ nicht geprüft werden könne und gegebenenfalls eine Anfechtung vor dem VfGH zu erwarten sei. (TZ 14)

Die Regelung der Rechtsanwaltsordnung war ebenso wenig determiniert wie die im Jahr 2003 aufgehobenen Bestimmungen des Ziviltechnikerkammergesetzes, wurde jedoch bisher nicht angefochten. (TZ 14)

Operativer Betrieb

Errechnung der Pensionshöhe

Im Jahr 2006 stellte die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten fest, dass sie Pensionen des Altsystems falsch berechnet hatte. Die Fehler betrafen rd. 6 % der Leistungsempfänger und führten zu Nachzahlungen von bis zu 10.000 EUR pro Person. Zu hohe Pensionen gewährte die Wohlfahrtseinrichtung weiterhin, da sie rechtskräftig zuerkannt waren. Die Nachzahlungen erfolgten erst 2010, somit erst vier Jahre nachdem die Fehler bemerkt worden waren. Im Neusystem konnte die Wohlfahrtseinrichtung die Pensionen nicht selbst berechnen. Sie nutzte dafür zunächst einen Dienstleister, ab 2002 den Prüfsachverständigen bzw. eine von diesem mitgeführte Gesellschaft. Die Übermittlung von Kontonachrichten über den Stand der individuellen Pensionskonten erfolgte zuletzt im Jahr 2008 für das Jahr 2005. (TZ 15)

Das BMWFJ überprüfte weder die Pensionsberechnungen, noch wirkte es auf eine raschere Nachzahlung der Fehlbeträge oder auf eine regelmäßige Versendung von Kontonachrichten hin. (TZ 15)

EDV

Obwohl der Bedarf bereits seit 2002 bekannt war, begann die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten erst 2005 mit der Entwicklung eines neuen EDV-Programms (auch zur Leistungsberechnung). Diese war 2011 noch nicht abgeschlossen. Das BMWFJ unternahm keine Versuche, das Projekt zu beschleunigen. (TZ 16)

**Pensionsvorsorge der Architekten,
Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte****Absicherung des Vermögens**

Im Gegensatz zu Pensionskassen waren weder die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten noch die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten bildete für Sterbekassen- und Pensionsfonds nach dem Ziviltechnikerkammergesetz bis zum Jahr 2000 zwei, danach ein Sondervermögen, in dem getrennte Rechnungskreise zu führen waren. Dennoch führte sie die Überweisungen zwischen den Sondervermögen bzw. Rechnungskreisen durch. Das BMWFJ äußerte sich dazu nicht. (TZ 17)

Die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien war hinsichtlich des Teils A des Pensionssystems in der Satzung, nicht aber in der Rechtsanwaltsordnung als Sondervermögen eingerichtet. Eine entsprechende Regelung zu Teil B gab es nicht. Ob innerhalb der Rechtsanwaltskammer Wien das Vermögen von Teil A und jenes von Teil B ein einheitliches oder zwei Sondervermögen bildeten, war nicht ausdrücklich geregelt. Verschiebungen zwischen Teil A und Teil B des Pensionssystems bzw. zwischen den Länderkammern stellte der RH jedoch nicht fest. (TZ 17)

Rechnungswesen

Spezifische Vorschriften über die Rechnungslegung bestanden weder für die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten noch für die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien. (TZ 18)

Die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten erstellte einen von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Rechnungsabschluss, der sich an kaufmännischen Grundsätzen orientierte. Die Pensionszusagen waren jedoch nicht bilanziert, weshalb der Wirtschaftsprüfer einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk mit Hinweis auf den Deckungsgrad laut versicherungstechnischer Bilanz machte. Er stellte weiters im Prüfbericht fest, die Buchführung sei ordnungsgemäß, ihre Organisation aber sehr verbesserungsfähig. (TZ 18)

Die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien erstellte für Teil A des Pensionssystems lediglich eine Einnahmen-Ausgabenrechnung und eine Vermögensaufstellung, wodurch eine perioden-

Kurzfassung

gerechte Abgrenzung nicht möglich war; Bewertungsvorschriften fehlten. Der Rechnungsabschluss zu Teil B wurde der Plenarversammlung nicht vorgelegt. (TZ 18)

Das BMWFJ erhielt die Rechnungsabschlüsse der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, nahm zu ihnen jedoch nicht Stellung. Das BMJ erhielt keine Rechnungsabschlüsse. (TZ 18)

Versicherungstechnische Bilanzen

Die versicherungstechnische Bilanz 2000 der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten hielt der Prüfvaktuar für unrichtig, er ergänzte sie um eine Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2001. In den versicherungstechnischen Bilanzen 2001 und 2003 stellte ein externer Gutachter im Jahr 2007 unrichtige Übertragungen aus der UGB-Bilanz fest. Die versicherungstechnischen Bilanzen 2004 und 2005 enthielten (wie in den jeweiligen Folgebilanzen festgehalten ist) unrichtige Deckungsrückstellungen. Die versicherungstechnischen Bilanzen 2007 und 2008 wurden verspätet erstellt und lagen erst im Jahr 2010 vor. Die Übertragung der Daten aus den UGB-Bilanzen war wieder teilweise unrichtig. Erläuterungen zu den Schwankungen der Deckungsrückstellungen fehlten. Das BMWFJ hatte Zugang zu den versicherungstechnischen Bilanzen der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, überprüfte sie jedoch nicht und nahm zu ihnen auch nicht Stellung. (TZ 19)

Die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien erstellte im Teil A des Pensionssystems keine versicherungstechnischen Bilanzen, im Teil B schon. Dem RH lagen keine Hinweise auf Mängel vor. Das BMJ überprüfte die versicherungstechnischen Bilanzen nicht. (TZ 19)

Prüfvaktuar

Der Prüfvaktuar der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten bzw. eine von ihm mitgeführte Gesellschaft übernahm operative Aufgaben wie z.B. die Versendung von Kontonachrichten, die Erstellung von Gutachten, die Berechnung von Pensionen und die Aufbereitung der von der Wohlfahrtseinrichtung gelieferten Daten für den Aktuar. Diese Aufgaben waren mit der Rolle eines Prüfers nach Auffassung des RH nicht

**Pensionsvorsorge der Architekten,
Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte**

vereinbar. In den Jahren 2007 bis 2009 kam es zu Verzögerungen bei einigen Leistungen des Prüfvaktuars. Im Jahr 2009 wechselte die Bundeskammer den Prüfvaktuar und den Aktuar. Das BMWFJ forderte die Trennung der Aufgaben der Prüfung und Unterstützung nicht ein. (TZ 20)

Bei der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien war der Prüfvaktuar des Teils B des Pensionssystems auch mit der versicherungsmathematischen Analyse des Teils A betraut. Für diese Aufgabe war kein Prüfvaktuar bestellt. (TZ 20)

Veranlagung

Die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten veranlagte ihr Vermögen bis zum Jahr 2004 selbst. Die Protokolle des Kuratoriums enthielten Berichte über Kursverluste bei einzelnen Vermögensklassen von bis zu 26 %, systematische Performanceberichte lagen jedoch nicht vor. Ab dem Jahr 2004 errichtete die Wohlfahrtseinrichtung einen Spezialfonds und schloss einen Beratungsvertrag mit einem deutschen Beratungsunternehmen ab. Die erzielte Rendite der Jahre 2005 bis 2010 entsprach jener der Pensionskassen. (TZ 21)

Die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien veranlagte bis zum Jahr 2010 ihr Vermögen im Teil A des Pensionssystems selbst. Systematische Performanceberichte fehlten auch hier. 2008 kritisierte ein Gutachter die Veranlagung. In der Folge schrieb die Rechtsanwaltskammer Wien die Vermögensverwaltung aus. Die Zuschlagskriterien berücksichtigten lediglich die Vermeidung von Verlusten, jedoch keine positiven Erträge. Nach dem Vermögensverwaltungsvertrag soll die Quote von „Alternative Investments“ 15 % bis 30 % betragen, die Aktienquote bis zu 20 %. Obwohl die Kammer ihre Kenntnisse und Erfahrungen in diesen Anlageklassen als gering einschätzte, und obwohl der Vermögensverwalter keine Haftung für ein bestimmtes Ergebnis übernahm und ihm weites Ermessen eingeräumt war, war ein Controlling durch einen Sachverständigen bei der Kammer nicht eingerichtet. Im Teil B des Pensionssystems war die Veranlagung ausgelagert. Die Performance lag zwischen den Jahren 1998 und 2010 im Schnitt bei rd. 1,6 % p.a. und damit deutlich unter dem Schnitt der Pensionskassen von rd. 3,8 %. (TZ 21)

Weder das BMWFJ noch das BMJ unterrichteten sich über die Veranlagung der Kammern. (TZ 21)

Kurzfassung**Immobilienverwaltung**

Die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten verfügte bei den Immobilien über erhebliche stille Reserven. Bei den Liegenschaften traten bis 2007 allerdings erhebliche Leerstände auf. Weiters entstanden Kosten für Planungsaufwand für nicht realisierte Umbauprojekte, bei einem Projekt in Höhe von rd. 140.000 EUR. (TZ 22)

Die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien verfügte über keine Immobilien. (TZ 22)

Entscheidungsprozesse

Bei der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten führten die Anzahl bzw. die mangelnde Aufgabenabgrenzung der Organe, unklare Entscheidungsprozesse, Drohungen mit Strafanzeigen und Dispute über Akteneinsicht zu einem schwierigen Arbeitsumfeld. Dies war nach Auffassung des RH auch eine (Mit-) Ursache für die verspäteten Maßnahmen bei der Korrektur der fehlerhaften Pensionsberechnungen, der Anpassung der EDV und der versicherungstechnischen Bilanzen. Das BMWFJ gab in Streitfällen Stellungnahmen ab. (TZ 23)

Bei der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien waren die Umlagen und Leistungen in der Plenarversammlung jährlich neu zu beschließen, wobei ein Anwesenheitsquorum von 10 % aller Anwälte der Rechtsanwaltskammer Wien notwendig war. Satzungsänderungen waren in der Plenarversammlung mit einem Anwesenheitsquorum von 20 % zu beschließen. In den Jahren 2001 und 2009 konnten Satzungsänderungen, in den Jahren 2003 und 2009 die Umlagen und Leistungen mangels Quorum nicht beschlossen werden. (TZ 24)

Teil B des Pensionssystems war (soweit Wiener Rechtsanwälte betroffen waren) rechtlich der Rechtsanwaltskammer Wien zugeordnet, bildete jedoch mit den Rechtsanwaltskammern der übrigen Bundesländer eine Verwaltungs- und Risikogemeinschaft. Die Entscheidungsprozesse waren nicht durchgängig nachvollziehbar. (TZ 24)

**Pensionsvorsorge der Architekten,
Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte****Verwaltungskosten**

Die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ermittelte in der versicherungstechnischen Bilanz die tatsächlich angefallenen Verwaltungskosten. Sie ordnete ihrer Bedeckung 3 % der Beiträge zu. Eine Ersparnis stellte sie in eine Verwaltungskostenrückstellung ein; ob eine Überschreitung zulässig war, war nicht geregelt. Im Jahr 2003 ermittelte die Wohlfahrtseinrichtung aufgrund eines Berechnungsfehlers in der versicherungstechnischen Bilanz zu hohe Verwaltungskosten. (TZ 25)

Die Rechtsanwaltskammer Wien legte die Verwaltungskosten im Teil A des Pensionssystems pauschal fest. Der Pauschalbetrag lag zwischen rd. 102.000 EUR im Jahr 2001 und rd. 210.000 EUR im Jahr 2010. Außerhalb der allgemeinen Verwaltung entstehende Zusatzkosten (z.B. die Ausschreibung der Veranlagung mit Kosten von rd. 76.000 EUR) wurden nicht der Versorgungseinrichtung zugeordnet. Im Teil B waren die tatsächlichen Verwaltungskosten der jeweiligen Länderkammer nicht transparent ausgewiesen. (TZ 25)

Die so ermittelten Verwaltungskosten lagen bei der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien im Jahr 2009 bezogen auf die Beiträge (inkl. Pauschalvergütung) insgesamt bei rd. 1,2 %; bei der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten bei rd. 2,7 %. Die mehr als doppelt so hohen Verwaltungskosten in der Wohlfahrtseinrichtung waren auch auf die dort höhere Komplexität der Beitrags- und Leistungsberechnung zurückzuführen. (TZ 25)

In der Rechtsanwaltskammer Wien waren neben dem Kammeramtsdirektor zwei Mitarbeiterinnen (rund ein Vollzeitäquivalent) mit Angelegenheiten der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien befasst. Für die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten waren dauerhaft sieben Vollzeitäquivalente beschäftigt. (TZ 25)

Stellung im System
der Pensionsvorsorge

Grundsätzliches Ziel der österreichischen Sozialpolitik ist ein für alle Bevölkerungsgruppen einheitliches Pensionssystem mit einheitlichen Beiträgen und Leistungen. Das Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz 1997 bezog aktive Rechtsanwälte und Architekten bzw. Ingenieurkonsulenten in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung ein. Eine Regelung zur Ausfinanzierung der Kammerpensionen fehlte jedoch. Die Kammern wählten daher ein gesetzlich vorgesehenes Opting Out. Freiberufliche Architekten verloren des-

Kurzfassung

halb in Kombination mit einer Neuregelung der Künstlerversicherung ihre Versicherung in der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung. Der VfGH äußerte Bedenken an der Zulässigkeit des Opting Out, da die inhaltliche Gleichwertigkeit der Kammerpensionen mit der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung nicht geprüft worden war. (TZ 26)

Mangels Koordinationsregelungen erhielten Versicherte der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien und der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für die in der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung geleisteten Beiträge keine Leistungen, wenn sie dort die Wartezeit nicht erreichten. Sie erhielten keine Bundesmittel für Ersatzzeiten (z.B. für Zeiten des Präsenzdienstes oder der Kindererziehung), der Bund haftete auch nicht für die Pensionen. Ein Bundesbeitrag (in der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung 2010 rd. 22,3 % der Leistungen) wurde für die Kammerpensionen nicht geleistet. Der Bund leistete jedoch eine Pauschalvergütung für die von Rechtsanwälten im Rahmen der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen, die für die Pensionsvorsorge der Rechtsanwälte zu verwenden war. (TZ 26)

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten hatte bereits von 1992 bis 1999 und wieder seit 2007 Verhandlungen mit dem Bund zur Übernahme des Kammerpensionssystems in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung geführt. Dabei traten jedoch Probleme bei der Definition der zuständigen Ansprechpartner und bei der Erstellung von Gutachten auf. (TZ 27)

Die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien strebte trotz der wirtschaftlichen Nachteile des Fehlens eines Bundesbeitrags, mangelnder Anrechnung von Anwartschaften, mangelnder Überweisungen für Karenz- bzw. Präsenzdienstzeiten und einer zu erwartenden deutlichen Erhöhung der Beiträge keine Übernahme in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung an. Sie verwies auf die Absicherung der Unabhängigkeit der Rechtsanwälte durch die Führung eines eigenen Pensionssystems. (TZ 28)

Pensionsvorsorge der Architekten, Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte

Kenndaten zur Pensionsvorsorge der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (BAIK) und der Rechtsanwaltskammer Wien (RAK Wien)

Rechtsgrundlagen	Rechtsanwaltsordnung, RGBl. Nr. 96/1868 (RAO) Bundesgesetz über die Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten (Ziviltechnikerkammergesetz), BGBl. Nr. 157/1994 (ZTKG)										
BAIK	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2001 bis 2010
	Anzahl										
Beitragszahler	3.611	3.535	3.677	3.664	3.786	3.825	3.904	3.911	4.004	3.914	8
Leistungsempfänger	1.894	2.023	2.073	2.049	2.114	2.266	2.349	2.433	2.534	2.657	40
	in Mill. EUR										
Beitragseinnahmen	28,75	29,41	30,88	31,53	33,82	34,89	36,00	36,51	38,95	39,75	38
Leistungen (an Mitglieder)	21,95	23,21	24,39	24,43	25,29	25,16	25,79	26,59	27,00	29,08	32
Versicherungstechnische Deckungsrückstellung	392,07	409,13	425,93	441,07	483,26	488,84	520,96	546,45	594,71	603,22	54
„Abgang“	319,42	332,7	342,09	349,21	380,06	370,58	398,63	407,78	437,54	429,45	34
RAK Wien Teil A des Pensionssystems (Umlagesystem; Altsystem)	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2001 bis 2010
	Anzahl										
Aktive	1.668	1.754	1.849	1.944	2.067	2.154	2.247	2.337	2.438	2.505	50
Leistungsempfänger	630	620	640	660	620	630	665	637	638	650	3
	in Mill. EUR										
Einnahmen	13,02	12,94	13,65	16,47	16,48	17,97	19,70	20,64	21,92	21,77	67
davon Pauschalvergütung	4,79	4,75	4,87	7,10	6,74	6,78	7,92	7,32	7,36	7,32	53
Rentenaufwand ¹	12,50	12,06	12,29	12,66	13,14	13,42	13,94	14,18	14,53	14,79	18
Vermögen ²	13,37	14,18	14,88	18,03	21,52	25,28	30,59	36,53	43,76	50,09	275
RAK Wien Teil B des Pensionssystems (kapitalgedecktes System, Neusystem)	Anzahl										in %
	Beitragszahler	1.583	1.686	1.797	1.887	2.006	2.100	2.188	2.280	2.347	2.414
Leistungsempfänger	43	51	62	84	125	149	178	215	250	281	553
	in Mill. EUR										in %
Beitragseinnahmen ³	4,79	4,93	5,00	5,16	5,48	5,63	5,98	6,43	6,90	7,15	49
Summe der Leistungen	0,06	0,12	0,16	0,24	0,50	0,44	0,65	0,77	0,92	0,85	1.317
Deckungsrückstellungen und Gewinnreserve	28,87	31,58	37,51	43,40	51,73	59,37	65,57	68,70	77,88	85,46	196

¹ ohne Sterbegelder, Verwaltung und Investitionen, Spesen und die Dotierung der Rücklage

² Für die Rechtsanwaltskammer Wien Teil A des Pensionssystems war in den Rechnungsabschlüssen keine Deckungsrückstellung ermittelt. Das Gutachten für den Pensionscheck 2007 ging von einer Deckungsrückstellung von 1,254 Mrd. EUR im Jahr 2010 aus.

³ Die Beitragseinnahmen ergeben sich als Summe von Sparbeiträgen, Risikoprämie und Verwaltungskosten.

Quellen: RAK Wien, BAIK

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1.1 Der RH führte von Mai bis Juli 2011 eine Gebarungüberprüfung zum Thema „Pensionsvorsorge ausgewählter freier Berufe“ durch. Er nahm Prüfungshandlungen bei der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, bei der Rechtsanwaltskammer Wien, beim BMJ und beim BMWFJ vor. Weiters erhob er Daten beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, beim BMASK und bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Ziel der Gebarungüberprüfung war die Beurteilung der Wirksamkeit der staatlichen Aufsicht über die Pensionssysteme der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten bzw. der Rechtsanwaltskammer Wien hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit, ihrer Beiträge und Leistungen sowie ihres operativen Betriebs. Dazu verglich der RH wesentliche Systemeigenschaften (insbesondere hinsichtlich des Aufsichtsrechts, der finanziellen Lage, des Beitrags-/Leistungsrechts und der operativen Abläufe) mit dem System der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2001 bis 2010. Fallweise nahm der RH auch auf frühere bzw. aktuellere Entwicklungen Bezug.

Die Ergebnisse der Gebarungüberprüfungen bei der Rechtsanwaltskammer Wien bzw. bei der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wurden der jeweiligen Kammer gleichzeitig mit der Übermittlung des Prüfungsergebnisses an das BMJ und das BMWFJ im Februar 2012 zugestellt. Sie sind nach Art. 127b B-VG zur Behandlung im satzunggebenden Organ und zur Veröffentlichung verpflichtet.

Bis Mai 2012 gingen Stellungnahmen des BMJ, des BMWFJ, der Rechtsanwaltskammer Wien und der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ein. Die Stellungnahme der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten enthielt einen Verweis auf „Anmerkungen“ des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, weshalb auch diese vom RH als Teil der Stellungnahme interpretiert wurden. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im August 2012. Im September 2012 übermittelte das BMJ ein weiteres Schreiben. Darin führte es seine Stellungnahme weiter aus und merkte an, es halte an seinen dort vertretenen Positionen ausdrücklich fest.

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten veröffentlichte das Ergebnis der Gebarungüberprüfung des RH, ihre Stellungnahme und die Anmerkungen des Kuratoriums im März 2012 allgemein zugänglich im Internet. Die verfassungsmäßig vorgesehene Behandlung im Kammertag erfolgte im Juni 2012.

Die Rechtsanwaltskammer Wien behandelte das Ergebnis der Gebarungsüberprüfung in der Plenarversammlung im April 2012 und veröffentlichte es für Ständesmitglieder zugänglich im Intranet der Kammer.

Im September 2012 langte der Entwurf eines Pensionsfonds-Überleitungsgesetzes zur Begutachtung ein, dessen Ziel die Überleitung des Pensionsfonds der Ziviltechniker in das Pensionsversicherungssystem der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen ist.

- 1.2 Wie in Reihe Bund 2011/13, S. 8 f. näher ausgeführt, macht der RH seit 2012 auch die Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen bei gesetzlichen Interessenvertretungen nach der Veröffentlichung durch diese öffentlich zugänglich. Weiters berücksichtigt er die Stellungnahme der Interessenvertretungen und veröffentlicht eine etwaige Gegenäußerung.

Da im gegenständlichen Bericht über die Aufsichtsorgane die Positionen der Interessenvertretungen eine wesentliche Rolle spielen, wird der Inhalt der Stellungnahmen bzw. der Gegenäußerungen ebenfalls wiedergegeben.

- 1.3 (1) *Die Rechtsanwaltskammer Wien, die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten und das BMWFJ nahmen zum Prüfungsablauf und –gegenstand nicht Stellung. Das BMJ bezweifelte dagegen die Zuständigkeit des RH zur Überprüfung des Pensionssystems der Rechtsanwaltskammer Wien. Die Prüfkompetenz des RH umfasse bei Kammern nur die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, nicht aber die Zweckmäßigkeit. Beschlüsse der Kollegialorgane in Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Interessenvertretungen seien nicht von der Prüfzuständigkeit des RH umfasst. Das BMJ sei aufgrund der ersten Besprechungen davon ausgegangen, das Pensionssystem der Rechtsanwälte diene lediglich als Best Practice Beispiel, um es dem problembehafteten System der Architekten und Ingenieurkonsulenten gegenüberzustellen. In der Folge habe der RH jedoch eine Prüfung der Pensionsvorsorge der Rechtsanwaltskammer Wien durchgeführt und entsprechende Prüfungshandlungen beim BMJ vorgenommen. Das BMJ sei „nachhaltig irritiert“.*

(2) Die Rechtsanwaltskammer Wien führte aus, dass gravierende Unterschiede zwischen dem Pensionssystem der Architekten und Ingenieurkonsulenten einerseits und jenem der Rechtsanwaltskammer Wien bestünden (etwa im Hinblick auf Pensionsantrittsalter und –antrittsvoraussetzungen). Ein tragfähiger Vergleich der beiden Pensionssysteme sei daher nicht möglich.

Prüfungsablauf und –gegenstand

1.4 (1) Hinsichtlich der Ausführungen des BMJ zum Prüfungsziel wies der RH darauf hin, dass er dem BMJ mit dem am 23. März 2011 versendeten Prüfungsauftrag mitteilte, dass eine Gebarungsüberprüfung der Pensionsvorsorge ausgewählter freier Berufe (Architekten, Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte) und damit verbunden Prüfungshandlungen beim BMJ hinsichtlich der Aufsicht über die Rechtsanwaltskammer Wien vorgesehen waren. Bei den folgenden Gesprächen diskutierte der RH seine wesentlichen Wahrnehmungen der Einschau mit dem BMJ. Ausgangspunkt war die Aktenlage im BMJ, wonach im Wesentlichen keine Bedenken hinsichtlich der Nachhaltigkeit des Systems bzw. der Rechtmäßigkeit der Vollziehung bekannt waren. Eine Zusage, dass daher auch die Überprüfung keine Bedenken ergeben könne, erfolgte seitens des RH jedoch nicht. Im Zuge der Überprüfung vor Ort stellte der RH vielmehr fest, dass in einigen Bereichen vergleichbare Herausforderungen in den Pensionssystemen der Architekten und Ingenieurkonsulenten einerseits und der Rechtsanwälte in Wien andererseits vorlagen (z.B. ein Bedarf nach Anpassungsmaßnahmen zur Herstellung der Nachhaltigkeit). Der RH informierte das BMJ darüber in mehreren Terminen, insbesondere in Besprechungen am 7. Juni, am 14. Juli, sowie am 18. Oktober 2011.

(2) Der RH konnte die Bedenken hinsichtlich seiner Zuständigkeit nicht nachvollziehen. Wie das BMJ zu Recht ausführte, ist aus § 49 bzw. aus § 53 der Rechtsanwaltsordnung (RAO) abzuleiten, dass eine rechtmäßige Verwaltungsführung des Pensionssystems der Rechtsanwaltskammern eine Orientierung am Grundsatz der Nachhaltigkeit voraussetzt.¹ Sowohl die Ausgestaltung des Leistungs- und Beitragsrechts, die Vorkehrungen zur Sicherstellung entsprechender Beschlüsse als auch die Führung entsprechender Unterlagen bzw. Einholung entsprechender Gutachten sind damit schon unter dem Kriterium der Rechtmäßigkeit und nicht nur der Zweckmäßigkeit gefordert und damit sehr wohl der Prüfkompetenz des RH unterstellt.

Die übrigen Feststellungen des RH, z.B. hinsichtlich der Führung des Rechnungswesens, der Veranlagung und des Verwaltungsaufwands, betreffen das Kriterium der Wirtschaftlichkeit.

Eine Argumentation, wonach durch eine Beschlussfassung in Kollegialorganen eine Prüfung dieser Bereiche durch den RH ausgeschlossen werden kann, scheint sinnwidrig, zumal das B-VG sich in Art. 127b ausdrücklich auf Fragen der Interessenvertretung bezieht.

¹ Die RAO sah vor, dass die Versorgungseinrichtung aufrechtzuerhalten war (§ 49 Abs. 1). Weiters waren die Beiträge so festzulegen, dass die Auszahlung der Leistungen langfristig gesichert war (§ 53 Abs. 1).

**Pensionsvorsorge der Architekten,
Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte**

Im Übrigen wies der RH darauf hin, dass bereits bei der Überprüfung der Rechtsanwaltskammer Wien im Jahr 1999 die Verwaltungsführung und die Nachhaltigkeit des Pensionssystems – unwidersprochen – Gegenstand der Überprüfung waren. Die Nachhaltigkeit von Kammerpensionen war 2011 auch Gegenstand von Überprüfungen bei der Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten, der Wiener Ärztekammer und der Tierärztekammer, ohne dass die Prüfzuständigkeit des RH bezweifelt worden wäre.

(3) Hinsichtlich der Ausführungen der Rechtsanwaltskammer Wien stellte der RH fest, dass er die erwähnten Unterschiede in seiner Analyse in mehreren Punkten ausführlich darstellte. Diese Unterschiede machten jedoch einen Vergleich seiner Ansicht nach nicht unmöglich. Vielmehr kann gerade dadurch ein Lernen von positiven oder negativen Entwicklungen anderer Einrichtungen gelingen. Die Situation der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten ist nach Ansicht des RH für die Rechtsanwaltskammer Wien ein sehr nützlicher Vergleichspunkt. Die Rechtsanwaltskammer Wien hat nämlich aufgrund der besseren Relation der Aktiven zu den Pensionisten und des klareren Berufsbilds (noch) Gelegenheit, eine ähnliche Entwicklung (etwa im Hinblick auf die bestehende Deckungslücke und die rechtlichen Risiken) zu vermeiden. Dazu wären jedoch die entsprechenden (und im Folgenden angesprochenen) Maßnahmen sicherzustellen.

**Stellung im System
der Verwaltung**

2.1 (1) Rechtsanwälte und Architekten bzw. Ingenieurkonsulenten waren die einzigen Berufsgruppen, die von der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung auch hinsichtlich der Basisversorgung ausgenommen waren. Ihre Pensionsvorsorge erfolgte durch ihre gesetzlichen Interessenvertretungen. Es handelte sich jedoch um eine gesetzliche Pflichtversicherung: Die Kammermitglieder waren gesetzlich verpflichtet, Beiträge einzubezahlen. Die Kammern waren gesetzlich zur nachhaltigen Führung der Pensionssysteme verpflichtet. Die Vorschreibung der Beiträge und die Zuerkennung der Leistungen erfolgten durch Hoheitsakte.

(2) Die Pensionsvorsorge in der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten führte die sogenannte Wohlfahrtseinrichtung durch. Grundsätzlich waren Beschlüsse zur Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtung durch ein Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtung zu verantworten; Beschlüsse, die eine Satzungsänderung erforderten, durch den Kammertag (siehe auch TZ 23 und 24).

Stellung im System der Verwaltung

In der Rechtsanwaltskammer Wien wickelte die sogenannte Versorgungseinrichtung die Pensionsvorsorge ab. Organe der Versorgungseinrichtung waren die Plenarversammlung und Ausschüsse. Die strategischen Aufgaben wurden vom Kammeramtsdirektor wahrgenommen.

(3) Nach Art. 18 B-VG hat die gesamte Verwaltung – auch die der gesetzlichen Interessenvertretungen – aufgrund der Gesetze zu erfolgen. Die Selbstverwaltungskörper haben nach der im Jahr 2008 eingeführten Bestimmung des Art. 120b B-VG das Recht, ihre Aufgaben frei von Weisungen zu besorgen und im Rahmen der Gesetze Satzungen zu erlassen, dem Bund kommt jedoch nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Aufsichtsrecht zu. Dieses besteht jedenfalls hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung, kann sich darüber hinaus aber auch auf die Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung erstrecken, wenn dies aufgrund der Aufgaben des Selbstverwaltungskörpers erforderlich ist. Entsprechende gesetzliche Bestimmungen waren bis Ende 2009 zu schaffen.²

Tabelle 1: Aufsichtsrechte von BMASK, BMWFJ und BMJ

Ministerium	Informationsrechte	Recht zur Aufhebung von Beschlüssen	Recht zur aktiven Gestaltung
BMASK			
(AGPV)	Recht auf Akteneinsicht und Sitzungsteilnahme	Recht auf Aufhebung rechtswidriger Beschlüsse (inkl. Organbestellungsbeschluss)	Einberufung von Sitzungen und ggf. Bestellung eines vorläufigen Verwalters nach Auflösung des Verwaltungskörpers
BMWFJ			
(BAIK)	Recht auf Akteneinsicht und Sitzungsteilnahme	Recht auf Aufhebung rechtswidriger Beschlüsse (inkl. Organbestellungsbeschluss)	keine
BMJ			
(RAK Wien)	Information über Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung	Genehmigung der Satzung, keine Aufhebung anderer Beschlüsse in der RAO vorgesehen	keine

Quellen: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz; Bundesgesetz über die Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten (Ziviltechnikerkammergesetz, ZTKG); Rechtsanwaltsordnung (RAO)

² Die RAO wurde um § 23 Abs. 5 erweitert, wonach das BMJ die Möglichkeit erhielt, sich über die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung zu unterrichten. Das Aufsichtsrecht nach dem Ziviltechnikerkammergesetz hatte bereits den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprochen.

**Pensionsvorsorge der Architekten,
Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte**

(4) Das BMJ als Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwaltskammer Wien hatte nach § 27 Abs. 6 RAO hinsichtlich der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien lediglich die Satzungen zu genehmigen. Aus den Satzungen konnte jedoch nicht direkt auf die Nachhaltigkeit des Systems geschlossen werden, da die konkreten Werte der Beiträge und der Leistungen nicht in der Satzung, sondern in eigenen Umlage- bzw. Leistungsordnungen geregelt waren.³ Ab 1. Jänner 2010 erhielt das BMJ durch § 23 Abs. 5 RAO die Möglichkeit, sich über die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung zu unterrichten.⁴ Welche konkrete Aufgabe des BMJ mit diesem Aufsichtsrecht verbunden war, war in der RAO nicht geregelt. Nachfragen hinsichtlich der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien erfolgten seitens des BMJ bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht. Ein klares Konzept, nach welchen Grundsätzen entsprechende Nachfragen erfolgen sollten, war nicht festgelegt.

(5) Für das BMWFJ als Aufsichtsbehörde über die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten waren im Ziviltechnikerkammergesetz (ZTKG) keine konkreten Aufgaben bzw. Verpflichtungen der Aufsichtsbehörden bei der Ausübung ihrer Aufsicht geregelt. Das BMWFJ hatte jedoch während des gesamten Prüfungszeitraums nach § 54 ZTKG im Verhältnis zum BMJ deutlich weitergehendere Aufsichtsrechte, insbesondere zur Akteneinsicht, Teilnahme an Sitzungen der Kammergremien, Aufhebung von Beschlüssen im Falle ihrer Rechtswidrigkeit sowie zur Enthebung von Organen.

Ein klares Konzept, nach welchen Grundsätzen die Aufsichtsrechte ausgeübt werden sollten, war auch hier nicht festgelegt. Das BMWFJ nahm an den Sitzungen der Kammergremien in der Regel nicht teil, erhielt aber die Protokolle der Sitzungen des Kammertags und des Vorstands übermittelt. Zu den Sitzungen des Kuratoriums der Wohlfahrts-einrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten erhielt das BMWFJ eine Einladung mit Tagesordnung, jedoch in der Regel keine Protokolle.

(6) Sowohl das BMJ als auch das BMWFJ gaben an, dass nur geringe Personalressourcen (weniger als ein Vollzeitäquivalent) mit der Ausübung der Aufsichtsrechte über die Pensionssysteme der Rechtsanwälte bzw. Architekten und Ingenieurkonsulenten befasst waren.

(7) Hinsichtlich der Aufsicht über die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung regelt § 449 Abs. 1 ASVG, dass die Aufsichtsbehörde

³ § 51 RAO

⁴ Berufsrechts-Änderungsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 141/2009

Stellung im System der Verwaltung

(das BMASK) die Gebarung zu überwachen und darauf hinzuwirken hat, dass nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird. Sie kann die Aufsicht auf Fragen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erstrecken, soll sich in diesen Fällen jedoch auf wichtige Fragen beschränken und nicht unnötig in das Eigenleben der Versicherungsträger eingreifen. Hinsichtlich der Aufsichtsrechte sieht das ASVG zusätzlich zu den Rechten des BMWFJ auch die Möglichkeit vor, Sitzungen zu bestimmten Themen einzuberufen und in besonderen Fällen die Verwaltungskörper aufzulösen und einen vorläufigen Verwalter zu bestellen.

- 2.2 Der RH merkte an, dass die Führung der Pensionssysteme zwar durch Selbstverwaltungskörper erfolgte, aber dennoch Hoheitsverwaltung darstellte, aufgrund der Gesetze zu erfolgen hatte und unter staatlicher Aufsicht stand. Die Ausgestaltung dieser Aufsicht war in den jeweiligen Gesetzen spezifisch definiert und konnte dementsprechend unterschiedlich sein.

Das BMJ hatte – abgesehen von der Genehmigung der Satzungen – nur Informationsrechte. Das BMWFJ hatte darüber hinaus die Möglichkeit, durch Absetzung von Organen bzw. Aufhebung von Beschlüssen direkt in die Administration der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten einzugreifen. Das BMASK konnte in seinem Zuständigkeitsbereich zusätzlich in besonderen Fällen einen Verwalter einsetzen.

Der RH merkte kritisch an, dass – abgesehen von der Verpflichtung des BMJ, die Gesetzmäßigkeit der Satzungen zu prüfen – dem BMJ und dem BMWFJ anders als dem BMASK keine spezifischen Aufgaben zugewiesen waren und auch keine Konzepte über die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten vorlagen.

Der RH empfahl dem BMJ und dem BMWFJ, unter Berücksichtigung der Feststellungen des RH intern festzulegen, mit welchen Schwerpunkten die gesetzlichen Kompetenzen zur Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit in Zukunft genutzt werden sollten. Dabei wäre nach Auffassung des RH insbesondere die Nachhaltigkeit der Pensionssysteme zu berücksichtigen.

- 2.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMWFJ handle es sich bei der in § 54 ZTKG vorgesehenen Aufsicht über die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten um eine reine Rechtsaufsicht, von der Elemente der Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit ausgeschlossen seien. Damit sei eine Überprüfung der Nachhaltigkeit des Pensionssystems für das BMWFJ nicht möglich.*

Pensionsvorsorge der Architekten,
Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte

(2) Das BMJ vermeinte, dass der RH den geringen Umfang der Aufsichtsmöglichkeiten des BMJ im Vergleich zu anderen vergleichbaren Regelungen verkennen würde. Die Beitrags- und Leistungsordnungen seien dem unmittelbaren Einfluss des BMJ entzogen.

Durch eine vermehrte Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben im Bereich der Nachhaltigkeit des Pensionssystems entstehe weiters ein Haftungsrisiko für den Bund. Die verstärkte Aufsicht werde vom RH „ohne Not“ eingefordert, da das Pensionssystem der Rechtsanwaltskammer Wien gut funktioniere. Der erforderliche Ressourceneinsatz (etwa die Beauftragung eines Sachverständigen zur Beurteilung der Nachhaltigkeit des Pensionssystems) sei daher nicht gerechtfertigt. Es komme nicht in Betracht, im Vorhinein Schwerpunkte für die Aufsichtstätigkeit festzulegen, da die Rechtsanwaltskammer Wien verschiedenste Aufgaben zu erfüllen habe. Eine Nachfrage erfolge bei Schwierigkeiten oder Beschwerden im Anlassfall.

2.4 (1) Der RH wies darauf hin, dass nach § 29 ZTKG die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten einen Pensionsfonds zu errichten und (dauerhaft) zu betreiben hat. Die Höhe der Versorgungsleistungen aus dem Pensionsfonds ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu errechnen. Damit ist eine nachhaltige Führung des Pensionsfonds von der Rechtmäßigkeitskontrolle umfasst.

(2) Der RH bemerkte weiters, dass eine Haftung des Bundes keineswegs nur durch das Setzen von Aufsichtsmaßnahmen entstehen kann, sondern gerade auch durch deren Unterlassung. Die Hoffnung, dass kein Rechtsanwalt im Falle eines Ausfalles des Pensionssystems eine Haftung der Aufsichtsbehörde geltend machen würde, solange diese nur keine Aktivitäten setzt, schien dem RH nicht realistisch. Die Empfehlungen des RH erhöhen daher nicht das Haftungsrisiko des Bundes, sie dienen vielmehr der Reduktion von Haftungsrisiken.

Der RH hatte die Unterschiede der Aufsichtsmöglichkeiten zwischen dem BMASK hinsichtlich der gesetzlichen Pensionsversicherung, dem BMWFJ hinsichtlich des Pensionssystems der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten und dem BMJ hinsichtlich der Aufsichtsrechte keineswegs verkannt, sondern ausführlich dargestellt (siehe Tabelle 1). Wie das BMJ jedoch selbst ausführt, wurde 2010 die Möglichkeit für das BMJ geschaffen, sich über die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung der Rechtsanwaltskammern zu unterrichten. Nach Ansicht des RH ist daraus nicht nur eine Möglichkeit, sondern auch eine Verpflichtung entstanden, diese Möglichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen zu nutzen.

Der RH wies schließlich darauf hin, dass eine Reaktion auf Probleme der Nachhaltigkeit eines Pensionssystems erst bei Beschwerden **beinahe definitionsgemäß** zu spät kommt. Wenn bereits Deckungslücken **bestehen**, ist eine Einschaltung **der** Aufsicht zu spät. Gerade die bestehende Deckungslücke im Pensionssystem der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten von rd. 424,5 Mill. EUR (zum 31. Dezember 2008) zeigt, dass diese Gefahr durchaus real ist. Er hielt daher an seiner Empfehlung fest.

Finanzielle Lage und Nachhaltigkeit

Gesetzliche Vorgaben 3.1 In der RAO und im ZTKG bestand eine Verpflichtung, die jeweiligen Pensionsvorsorgesysteme nachhaltig zu betreiben bzw. aufrechtzuerhalten.⁵ Ein Bundesbeitrag bzw. **eine** Ausfallhaftung des Bundes analog zur allgemeinen gesetzlichen **Pensionsversicherung** bestand nicht.

Beide Systeme hatten ein **deutliches** Anstiegen der Anzahl der Pensionisten in Relation zu den **Beitragszahlern** in den nächsten Jahren zu berücksichtigen.⁶ Die **Wohlfahrtseinrichtung** der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten hatte im Vergleich zur Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien eine ältere Versichertenstruktur, so dass mit einer früheren Pensionierungswelle zu rechnen war. Die **Versorgungseinrichtung** der Rechtsanwaltskammer Wien hatte in den **letzten Jahren** erheblich an Mitgliedern gewonnen, was sich positiv auf das aktuelle **Beitragsaufkommen** auswirkte, sich jedoch in Zukunft in einer **wesentlich höheren** Anzahl von Pensionisten niederschlagen wird. Die **Beurteilung** der Nachhaltigkeit stellte daher für beide Systeme eine zentrale **Frage** dar.⁷

Nähere gesetzliche Bestimmungen, **wie die** Nachhaltigkeit definiert, gemessen und erhalten werden sollte, **bestanden** nicht. Auch seitens der Aufsichtsbehörden erfolgte keine **Präzisierung** der Vorgaben.

⁵ Die RAO sah vor, dass die Versorgungseinrichtung aufrechtzuerhalten war (§ 49 Abs. 1). Weiters waren die Beiträge so festzulegen, dass die Auszahlung der Leistungen langfristig gesichert war (§ 53 Abs. 1). Nach § 29 ZTKG hat die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten einen Pensionsfonds zu errichten und zu betreiben. Die Höhe der Versorgungsleistungen aus dem Pensionsfonds war aufgrund der eingezahlten Beiträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu errechnen.

⁶ Die Prognosen beider Systeme rechneten etwa mit einer Verdoppelung der Anzahl der Pensionisten bis 2030.

⁷ Dem RH lag sowohl die Entwicklung der Anzahl der Rechtsanwälte als auch das Lebensalter der aktiven Rechtsanwälte und Mitglieder der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten vor.



- 3.2 Der RH stellte fest, dass gesetzliche Vorgaben zur Definition, Messung und Erhaltung der Nachhaltigkeit fehlten und auch die Aufsichtsbehörden keine entsprechenden Vorgaben machten. Die Aufgaben zur nachhaltigen Betreuung bzw. Aufrechterhaltung der Pensionssysteme oblagen daher den Kammern selbst.

Modell der
Bundeskammer der
Architekten und In-
genieurkonsulenten

Einführung eines Neusystems im Jahr 1999

- 4.1 (1) Die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten reagierte im Jahr 1999 auf die erwartete Steigerung der Anzahl der Pensionisten, indem sie den Umstieg auf ein durch Kapital gedecktes System („Neusystem“) einleitete.⁸ Ansprüche sind in einem solchen System durch Vermögen gedeckt, so dass ihre Finanzierung nicht von künftigen Beiträgen abhängt. Der Umstieg sollte wie folgt erfolgen:

Bereits bestehende Ansprüche aus dem „Altsystem“ schrieb die Wohlfahrtseinrichtung in Form von Sockelpensionen fest. 60 % bis 61,4 % der Beiträge schrieb sie auf ein rechnerisches Pensionskonto gut.⁹ 30,6 % verwendete sie ohne Gegenleistung für die Zahlung der Pensionen im Altsystem; die restlichen 8 % für Verwaltung, Pflegegeld und Berufsunfähigkeit.¹⁰

Da zur Finanzierung der Pensionsleistungen 30,6 % aber nicht ausreichten, entnahm die Wohlfahrtseinrichtung den zusätzlich benötigten Betrag zunächst den bestehenden Rücklagen des Altsystems, danach ebenfalls den Beitragseinnahmen und führte ihn als „Darlehen“ des Neusystems an das Altsystem. 2009 nahm die Wohlfahrtseinrichtung 38,95 Mill. EUR an Beiträgen ein und bezahlte Leistungen von 27,00 Mill. EUR, somit gab sie rd. 70 % der Beiträge für laufende Leistungen aus. 2009 betrug dieses Darlehen kumuliert 69,57 Mill. EUR, im Jahr 2056 wird es rd. 778 Mill. EUR erreichen. Nach Wegfall der Pensionisten im Altsystem werden weiterhin 30,6 % der Beiträge an das Altsystem abgeführt, nunmehr um das Darlehen zurückzuzahlen. Das Darlehen wird – unabhängig von den sonst erreichten Veranlagungsergebnissen – mit 5 % p.a. verzinst.

⁸ Außerdem schränkte sie Möglichkeiten der Beitragsermäßigung ein (siehe TZ 10).

⁹ Bis 2004 waren es 60 %. Derzeit gilt nach § 7 Abs. 1 lit. d und e des Statuts der Wohlfahrtseinrichtung, dass 1,4 Prozentpunkte abhängig vom versicherungstechnischen Ergebnis der versicherungstechnischen Bilanz in eine Rückstellung für künftige Leistungsfälle zu überweisen sind.

¹⁰ 1,5 % dienen der Versorgung mit Bundespflegegeld, 3,5 % als Risikobeitrag (d.h. z.B. für Fälle der Berufsunfähigkeit), 3 % für die Abdeckung der Verwaltungskosten (§ 7 Abs. 1 lit. d des Statuts der Wohlfahrtseinrichtung).

Finanzielle Lage und Nachhaltigkeit

(2) Das BMWFJ hob das am 3. Dezember 1999 beschlossene Statut 2000 der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten am 25. April 2000 auf, weil ein Übergang auf ein nach dem Grundsatz der Kapitaldeckung geführtes Pensionssystem im ZTKG nicht vorgesehen sei. Mit 1. Juli 2000 erfolgte eine Novelle des ZTKG per Initiativantrag. Diese sah „bei Überführung in ein kapitalgedecktes System“ die „Sicherstellung der bestehenden Anwartschaften“, die „Führung getrennter Rechnungskreise“ für Alt- und Neusystem und die Berechnung der Leistungen nach den einbezahlten Beiträgen und den Ergebnissen der Veranlagung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vor. Nähere Bestimmungen (etwa die Verzinsung des Darlehens zwischen Alt- und Neusystem oder die Verzinsung der Pensionskonten) waren in der Novelle nicht enthalten. Am 15. Juni 2000 beschloss die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten erneut die Einführung ihres Modells. Das BMWFJ nahm zu dem Modell, den dort vorgesehenen Zinssätzen, seiner wirtschaftlichen Umsetzbarkeit oder den Mitgliederinformationen nicht Stellung.

- 4.2 Der RH merkte an, dass im ZTKG keine umfassende Regelung des Übergangs zur Kapitaldeckung enthalten war (z.B. hinsichtlich der Verzinsung des Darlehens zwischen Alt- und Neusystem).

Er wies weiters darauf hin, dass nach dem Modell zum Umstieg auf ein kapitalgedecktes System die Pensionskonten über lange Zeit (bis zur Rückzahlung des Darlehens) nicht durch tatsächlich vorhandenes Kapital, sondern durch angenommene künftige Einnahmenüberschüsse abgedeckt waren. Umgekehrt waren die Ansprüche des Altsystems nicht mehr durch sämtliche Beiträge, sondern nur noch durch einen reduzierten Anteil der Beiträge aus dem Neusystem gedeckt. Eine klare und sichere Prognose der wirtschaftlichen Umsetzbarkeit dieses Modells und ihre regelmäßige Überprüfung waren daher essentiell.

- 4.3 *Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten führte in ihrer Stellungnahme durch Verweis auf die Anmerkungen des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtung aus, das seinerzeitige Modell habe hohe Kapitalerträge vorausgesetzt. Dies habe den damals üblichen Erwartungen entsprochen. Die Optionen zur Sanierung des Systems seien beschränkt gewesen. Auch der RH habe bei einer im Jahr 1999 begonnenen Prüfung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten keine Kritikpunkte dazu geäußert.*

**Pensionsvorsorge der Architekten,
Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte**

4.4 Der RH wies darauf hin, dass – unter anderem durch die Entwicklung der Kapitalrendite – die im System bereits damals enthaltenen Risiken schlagend wurden. Entsprechende Anpassungen wären daher erforderlich gewesen, wurden jedoch bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht umgesetzt. Nach Ansicht des RH war dies auch auf die im Folgenden dargestellte Form der regelmäßigen Überprüfung (TZ 5 und 6), die Probleme der versicherungstechnischen Analysen (TZ 19 und 20) und die Entscheidungsprozesse der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (TZ 23) zurückzuführen.

Versicherungstechnische Bilanzen

5.1 (1) Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung erstellte die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten jährlich eine versicherungstechnische Bilanz. Sie bestimmte jedoch nach dem Statut (im Gegensatz zu Pensionskassen) nicht die Höhe der Leistungen bzw. deren Anpassung. Die folgende Tabelle zeigt Eckpunkte der versicherungstechnischen Bilanzen 2001 bis 2009:

Finanzielle Lage und Nachhaltigkeit

Tabelle 2: Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten – Eckpunkte der versicherungstechnischen Bilanzen 2001 bis 2009

	2001	2002	2003	2004	2005 ¹	2006	2007	2008	2009 ²	Veränderung 2001 bis 2009
	in Mill. EUR ³									in %
AKTIVA										
Wertpapiere, Portfolios und Bankguthaben	66,56	71,58	82,42	97,04	112,52	122,40	134,56	140,73	164,77	148
Sonstiges Anlagevermögen (insbesondere Immobilien)	3,52	3,61	3,50	3,40	3,29	3,20	4,20	4,29	4,42	26
Umlaufvermögen	3,40	5,16	5,92	5,27	6,61	8,98	7,76	8,46	8,33	145
Aktive Rechnungsabgrenzung	3,07	1,49	1,73	1,76	1,78	1,83	1,89	1,93	2,02	- 34
Darlehen ⁴	-	-	-	-	11,19	24,63	39,11	54,39	69,57	-
„Abgang“	319,42	332,70	342,09	349,21	380,06	370,58	398,63	407,78	437,54	37
Summe Aktiva	395,97	414,53	435,65	456,69	515,45	531,61	586,14	617,58	686,66	73
PASSIVA										
Anwartschafts- und Leistungsbarmwert Altsystem	368,81	367,27	363,50	356,40	373,70	349,95	352,40	345,92	359,90	- 2
Deckungsrückstellung Neusystem	23,26	41,86	62,43	84,67	109,56	138,89	168,56	200,53	234,81	910
Schwankungsrückstellung	- 0,36	- 2,18	- 1,77	1,57	4,96	8,74	5,34	- 5,29	- 1,07	197
Darlehen ⁴	-	-	-	-	11,19	24,63	39,11	54,39	69,57	-
Sonstige ⁵	4,26	7,58	11,49	14,05	16,04	9,40	20,73	22,03	23,45	450
Summe Passiva	395,97	414,53	435,65	456,69	515,45	531,61	586,14	617,58	686,66	73

¹ laut der Bilanz zum Stichtag 31. Dezember 2005, vorgelegt am 1. Oktober 2006 (ohne im Folgejahr durchgeführte Rollungen)

² Werte für 2010 nicht vorhanden

³ Rundungsdifferenzen möglich

⁴ Das Darlehen zwischen Alt- und Neusystem war eine Bilanzierungskonstruktion für den Umstieg vom Umlagesystem auf das kapitalgedeckte System (siehe TZ 4).

⁵ inklusive Ausgleichskonto

Quelle: Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

**Pensionsvorsorge der Architekten,
Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte**

(2) Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, wies die versicherungstechnische Bilanz auf der Aktivseite einen „Abgang“ aus, der von rd. 319,42 Mill. EUR im Jahr 2001 auf rd. 437,54 Mill. EUR im Jahr 2009 (+ 37 %) anstieg. Ab dem Jahr 2005 enthielt die versicherungstechnische Bilanz auf der Aktiv- und der Passivseite ein Darlehen des Neusystems an das Altsystem, das bis 2009 auf 69,57 Mill. EUR anstieg. Der „Deckungsgrad“, d.h. der durch Vermögen gedeckte Anteil der Passiva, lag (ohne Berücksichtigung des Darlehens) bei rd. 30 %.

Die versicherungstechnische Bilanz stellte das Vermögen (wie Wertpapiere und Liegenschaftsvermögen) dem Barwert der Ansprüche aus dem Altsystem und dem Neusystem gegenüber. Nicht erfasst war ein Barwert der künftigen Beiträge. Die Leistungszusagen im Altsystem waren aber gerade nicht durch Kapital, sondern durch die zu erwartenden Umlageanteile i.H.v. 30,6 % der eingehenden Beiträge zu decken. Dementsprechend war der „Abgang“ nicht (nur) als wirtschaftliche Unterdeckung, sondern (auch) als jener Betrag zu interpretieren, der nicht durch Kapital gedeckt, sondern im Umlageweg zu finanzieren war.

(3) Die Veränderung des „Abgangs“ ergab sich aus der Veränderung des Vermögens in Relation zur Veränderung des Barwerts der zugesagten Leistungen aus dem Altsystem. Der Barwert der Ansprüche der (bestehenden) Leistungsberechtigten sinkt grundsätzlich, da das Ableben von Leistungsberechtigten den Kreis derselben kontinuierlich verkleinert. Der Barwert der Ansprüche der Anwartschaftsberechtigten steigt grundsätzlich (die Ansprüche bleiben gleich, werden aber ein Jahr weniger abgezinst). Das Vermögen entwickelt sich gemäß den eingezahlten Beiträgen, dem Veranlagungserfolg und den ausgezahlten Leistungen. Die resultierende Gesamtentwicklung wäre durch eine Erfolgsrechnung zu erläutern. Eine solche lag jedoch für das Gesamtsystem nicht vor. Vielmehr wurde in den versicherungstechnischen Bilanzen eine Erfolgsrechnung für das Neusystem erstellt, jedoch nur eine Einnahmen-Ausgabenrechnung für das Altsystem. Eine Konsolidierung erfolgte nicht und war aus den Daten der Bilanz auch nicht möglich.

(4) Im Neusystem stellten die Passiva die Höhe der Pensionskonten dar, nicht jedoch die im Statut gegebene Zusage, diese mit 5 % (somit um 0,5 % über der Veranlagungserwartung) zu verzinsen und eine jährliche Inflationsabgeltung zu gewähren. Im Altsystem kalkulierte die versicherungstechnische Bilanz mit einem Bruttorechnungszins von 6,5 %, was auch über der Veranlagungserwartung von 4,5 % lag. Darin lag eine Deckungslücke, die in der versicherungstechnischen

Finanzielle Lage und Nachhaltigkeit

Bilanz nicht ausgewiesen war.¹¹ Der Geschäftsplan enthielt dazu in Punkt 3.5 den Vermerk, dass der Aktuar bereits einen Auftrag habe, Lösungsvorschläge vorzulegen, die bis spätestens 31. Dezember 2011 umzusetzen seien.

(5) Das BMWFJ erhielt die versicherungstechnischen Bilanzen jeweils nach deren Erstellung durch die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten. Weiters erhielt es über die Protokolle des Kammertags auch die diesbezüglichen Einschätzungen der Kammerfunktionäre, nahm jedoch dazu nicht Stellung.

- 5.2 Der RH wies darauf hin, dass die versicherungstechnischen Bilanzen anders als bei Pensionskassen nicht zur Berechnung der Leistungen, sondern zur Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung dienten. Nach Ansicht des RH waren sie dazu jedoch wenig geeignet, insbesondere da die erwarteten Beiträge und die Zusage einer fixen Verzinsung nicht abgebildet waren und eine Erfolgsrechnung für das Gesamtsystem fehlte.

Der RH empfahl der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, die Struktur der versicherungstechnischen Bilanzen im Hinblick auf eine nachhaltige Sicherstellung der Leistungen zu ändern, um eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage zu ermöglichen.

- 5.3 *Das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten führte aus, dass das Kuratorium und der Aktuar bereits eine Neugestaltung der versicherungstechnischen Bilanzen planen würden. Dazu solle ein sogenanntes offenes Deckungsplanverfahren gewählt werden. So könnten auch künftige Beiträge aktiviert werden. Die Darstellung eines Darlehens zwischen dem Alt- und dem Neusystem könne entfallen.*

Zusätzliche Gutachten der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

- 6.1 (1) Vor der Einführung des Neusystems erstellte ein Gutachter (A) im Jahr 1999 eine Prognoserechnung bis zum Jahr 2040, die bei einem Veranlagungserfolg von 6,5 % bis 7,5 % p.a. seine Nachhaltigkeit bestä-

¹¹ Während die versicherungstechnischen Bilanzen im Neusystem (mit Ausnahme der Schwankungsrückstellung) keinen Abgang auswiesen, sah ein Gutachten zum Stichtag 31. Dezember 2008, das diese Deckungslücke explizit berücksichtigte, den Barwert der zugesagten Leistungen im Bestand bei rd. 647,2 Mill. EUR, den Barwert der künftigen Beiträge im Bestand bei rd. 298,5 Mill. EUR. Unter Berücksichtigung des Vermögens von 198,5 Mill. EUR läge somit eine Deckungslücke von rd. 150,2 Mill. EUR vor.

**Pensionsvorsorge der Architekten,
Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte**

tigte. In drei Generationen könne ein kapitalgedecktes System erreicht werden. In einer Informationsbroschüre anlässlich der Einführung des Neusystems an ihre Mitglieder schrieb die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, dass ab Beginn des Systems eine 60%ige Kapitaldeckung vorhanden sei und diese in einer Generation auf 100 % ansteigen werde. Der Kapitaldeckungsgrad für das Gesamtsystem lag nach den ersten versicherungstechnischen Bilanzen aus dem Jahr 2001 insgesamt bei rd. 20 %.

(2) Der Gutachter (A) fungierte in der Folge als Prüfvaktuar (Z). In den Prüfberichten zu den versicherungstechnischen Bilanzen verglich er einzelne Parameter in ihrer tatsächlichen Entwicklung (insbesondere die Anzahl der Beitragszahler, die Höhe der Beiträge und die Entwicklung des Vermögens) mit der Prognose. Im Jahr 2002 wies er in einem Aktenvermerk aus, dass die günstige Prognose bei einem Veranlagungsergebnis von 6,5 % p.a. weiterhin gültig sei, bei einem Ergebnis von 3,5 % jedoch der Deckungsgrad laufend sinke. Im Jahr 2005 bestätigte der Gutachter (A) erneut eine positive Prognose.

(3) Im Jahr 2006 äußerte ein anderer Gutachter (B) Bedenken an der Stichhaltigkeit der positiven Prognose, an der Übereinstimmung des berechneten Modells mit den Rechtsgrundlagen der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten bzw. an den in der Prognose verwendeten Parametern.

Im September 2007 fand eine Besprechung statt, an der unter anderem die beiden Gutachter (A und B) und ein Vertreter des BMWFJ teilnahmen und ein Gutachter (C) aus Deutschland als Moderator fungierte. Eine der Schlussfolgerungen war, dass eine langfristige Durchrechnung (100 Jahre) notwendig sei. Das BMWFJ erhielt ein Protokoll über diese Besprechung.

(4) Die Bilanz 2006, die im Oktober 2007 vorgelegt wurde, enthielt zwar noch einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, aber den Hinweis des Prüfvaktuars (Z), dass das vom ZTKG vorgegebene Ziel der vollen Kapitaldeckung seiner Ansicht nach nicht mehr sichergestellt werden könne.

Am 6. Februar 2009 beschloss das Kuratorium, den Prüfvaktuar (Z) (= Gutachter A) zu beauftragen, die Nachhaltigkeit bei verschiedenen Veranlagungserwartungen zu überprüfen. Dabei sollten insbesondere die Veranlagungsergebnisse 2008 und die generelle Nichterreichung der Veranlagungserwartung beachtet werden. Die Durchrechnung sollte einen Zeitraum von 100 Jahren umfassen und auch eine Rückkehr zum Umlagesystem (unter Beibehaltung der Pensionskonten) prüfen.

Finanzielle Lage und Nachhaltigkeit

(5) Im Juni 2009 berief die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten den Prüfvaktuar (Z) rückwirkend ab dem Geschäftsjahr 2007 ab und bestellte einen neuen Aktuar (Y) und einen neuen Prüfvaktuar (X) (= Gutachter C). Im Dezember 2009 beauftragte die Bundeskammer den (neu bestellten) Aktuar (Y) mit einem Gutachten (Langfristgutachten) über die langfristige Entwicklung der Wohlfahrtseinrichtung und die Erfüllbarkeit der gemachten Zusagen. Am 19. März 2010 beschloss das Kuratorium die in diesem Langfristgutachten zu verwendenden Annahmen, insbesondere eine Veranlagungserwartung von 4,5 % sowie eine gleich hohe Steigerung der Beiträge und Leistungen. Die tatsächlichen Veranlagungsergebnisse lagen zwischen Anfang 2005 und Ende 2010 bei rd. 3,2 % jährlich.

(6) Das Langfristgutachten stellte fest, dass die Erbringung der Leistungen aufgrund der aktuellen Zusagen unter den auftragsgemäßen Annahmen nicht als dauerhaft gesichert angesehen werden könne. Einerseits sei zur Finanzierung des Altsystems eine weitere Vergrößerung der Beitragsbasis nötig, andererseits würden im Neusystem höhere Zinsen zugesagt (5 % für Aktive, 6,5 % für Pensionisten), als an tatsächlicher Rendite erwartet werden (4,5 %). Der Finanzierungsstatus zum 31. Dezember 2008 wies eine Deckungslücke von rd. 424,5 Mill. EUR aus.¹² Der im Juni 2009 neu bestellte Prüfvaktuar (X) (= Gutachter C) stellte im Jahr 2010 für die versicherungstechnische Bilanz 2007 fest, dass die Anwartschaften und Leistungen nur gewährleistet wären, wenn bis spätestens 31. Dezember 2011 Reformmaßnahmen gesetzt würden und erteilte nur einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten beriet zur Zeit der Gebarungüberprüfung über Reformmaßnahmen zur Wiederherstellung der Nachhaltigkeit, hatte jedoch noch keine Statutenänderung beschlossen.

(7) Das BMWFJ als Aufsichtsbehörde nahm zu keinem der Gutachten und auch nicht zu den Mitgliederinformationen Stellung.

- 6.2 Der RH kritisierte die unrichtige Information der Mitglieder über die Erreichung der Kapitaldeckung bei Einführung des Systems. Er wies auf die gesetzliche Verpflichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten zur nachhaltigen Führung der Pensionsvorsorge hin. Nach den Annahmen des Langfristgutachtens war die Erfüllbarkeit der gemachten Zusagen nicht gesichert.

¹² Dabei erstellte das Langfristgutachten eine Liquiditätsprognose. Die Deckungslücke wich somit von der nach anderen Annahmen (z.B. hinsichtlich des Rechnungszinses) erstellten bilanziellen Bewertung des Abgangs der versicherungstechnischen Bilanz (407,78 Mill. EUR im Jahr 2008) ab.

**Pensionsvorsorge der Architekten,
Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte**

Der RH empfahl der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, die notwendigen Reformen zur Herstellung der Nachhaltigkeit so rasch als möglich umzusetzen und die ausgewiesene Deckungslücke von rd. 424,5 Mill. EUR zu schließen. Er empfahl dem BMWFJ, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten die zur Herstellung der Nachhaltigkeit notwendigen Reformen durchführt und die im Langfristgutachten ausgewiesene Deckungslücke von rd. 424,5 Mill. EUR schließt.

6.3 *Laut dem Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sei die Problemstellung bearbeitet und den entsprechenden Gremien der Bundeskammer zugeleitet worden. Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten führt in ihrer Stellungnahme aus, dass sie eine Übernahme des Pensionssystems in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung anstrebe. Dies stelle die einzig nachhaltige Reform dar. Eine Verschlechterung des Leistungsrechts würde nach einer Umfrage zu einer Verstärkung einer bereits jetzt erfolgenden Abwanderung von Architekten ins Gewerbe führen.*

6.4 Der RH wies dazu darauf hin, dass eine Finanzierung der Pensionsverpflichtungen durch den Bund eine Gesetzesänderung erfordere. Er hielt es für durchaus nachvollziehbar, dass die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten diese Änderung anstrebt. Dennoch sollte auch eine Strategie für den Fall des Fortbestands der bestehenden Rechtslage entwickelt werden. Er verwies dabei auf die unter TZ 13 angeführten Besonderheiten des Beitrags- und Leistungsrechts, z.B. die fehlende Prüfung der Beitragsgrundlagen vor Ort oder die Möglichkeit, trotz Pensionsbezugs weiterhin beruflich tätig zu sein.

Modell der Rechtsanwaltskammer Wien

Teil A des Pensionssystems (Umlagesystem)

7.1 (1) In der Rechtsanwaltskammer Wien bestanden ein als Umlagesystem geführter Teil (Teil A des Pensionssystems, Altsystem) und ein kapitalgedecktes System (Teil B des Pensionssystems, Neusystem) nebeneinander. Der RH hatte im Rahmen seiner Gebarungüberprüfung bei der Rechtsanwaltskammer Wien im Jahr 1999¹³ empfohlen, eine versicherungsmathematische Evaluierung der Nachhaltigkeit des Teils A durchzuführen.

¹³ Ergebnis der Überprüfung durch den RH gemäß Art. 127b B-VG und § 20a RHG über die Rechtsanwaltskammer Wien, übersendet am 21. Juni 1999 (lediglich in der Plenarversammlung auszugsweise referiert und zur Einsicht aufgelegt; TZ 57, 70, 95)

Finanzielle Lage und Nachhaltigkeit

Die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien erstellte für Teil A keine versicherungstechnischen Bilanzen. Im Jahr 2001 lag jedoch ein Vorgutachten (über die Umlagesysteme aller Bundesländer) vor, in dem der Gutachter feststellte, dass historisch zu niedrige Beiträge vereinnahmt worden waren und daher eine Finanzierungslücke bestand. Er empfahl Maßnahmen, die 2004 umgesetzt wurden (insbesondere eine Aliquotierung der Leistungen bei Versicherungsdauer unter der Normversicherungsdauer von 35 Jahren und eine Erhöhung des Pensionsantrittsalters), sowie zusätzlich eine deutliche Erhöhung der Beiträge, ein Aussetzen der Pensionsanpassung und die Einführung eines Pensionssicherungsbeitrags.

(2) Ein endgültiges Gutachten zur Rechtsanwaltskammer Wien lag 2003 vor. In diesem waren die Effekte der Pensionsreform 2004 bereits berücksichtigt. Das Gutachten stellte fest, dass sich das Verhältnis der Zahl der Pensionisten zur Zahl der Beitragszahler langfristig deutlich verschlechtern würde und eine erhebliche Steigerung der Beiträge erforderlich wäre. Der Gutachter schlug vor, diese Belastung teilweise vorzuziehen, um sie gleichmäßig auf die Generationen zu verteilen und Zinsvorteile zu lukrieren. Er gestaltete sein Modell so, dass bei wertgesicherten Pensionen die prozentuelle Steigerung der Beiträge aller Jahre bis zum Jahr 2035 gleich hoch sein sollte. Im Jahr 2007 aktualisierte er das Gutachten. Dabei ergab sich eine rechnerisch notwendige Erhöhung der Beiträge um jährlich 4,7 % (bei einer Inflationsannahme von 2 % p.a.).

(3) Beim BMJ als Aufsichtsbehörde waren weder das Vorgutachten 2001 noch die Gutachten 2003 und 2007 aktenkundig.

7.2 Der RH begrüßte die Umsetzung seiner Empfehlung, eine versicherungsmathematische Überprüfung der Nachhaltigkeit durchzuführen.

Er empfahl der Rechtsanwaltskammer Wien, bei der Beschlussfassung über die Beiträge und Leistungen die Erfordernisse der langfristigen Nachhaltigkeit des Pensionssystems zu berücksichtigen (d.h. die notwendigen realen Beitragssteigerungen auch tatsächlich konsequent umzusetzen).

Der RH empfahl dem BMJ, sich über die versicherungsmathematischen Gutachten zur Nachhaltigkeit zu informieren.

7.3 Die Rechtsanwaltskammer Wien bestätigte, dass sie zum Prinzip der Nachhaltigkeit des standeseigenen Pensionssystems stehe.

**Pensionsvorsorge der Architekten,
Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte**

Teil B des Pensionssystems (Kapitalgedecktes System)

8.1 (1) Das BMJ genehmigte 1997 die am Grundsatz der Kapitaldeckung orientierten Regelungen der Satzung Teil B des Pensionssystems. Ab 1. Jänner 1998 ergänzte die Rechtsanwaltskammer Wien daher das Umlagesystem um einen zusätzlichen, kapitalgedeckten Teil B. Der RH hatte in seinem Vorbericht¹⁴ festgestellt, dass dies in der RAO nicht zweifelsfrei gedeckt war. Ab 31. Mai 1999 regelte die RAO im § 50 Abs. 3 ausdrücklich die Grundlage für ein kapitalgedecktes Pensionssystem. Am 13. Juni 2001 stellte der VfGH (zur diesbezüglich gleichartigen Satzung der Rechtsanwaltskammer Kärnten) fest, dass die Satzung Teil B bis 31. Mai 1999 gesetzwidrig war, weil das im Juni 1997 beschlossene kapitalgedeckte System bis zum Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungsgesetz 1999 nicht in der RAO gedeckt war.

(2) Die Informationsbroschüre der Rechtsanwaltskammer Wien zur Einführung des Systems enthielt die Passage „Ab Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten Rechtsanwälte (...) eine lebenslange wertgesicherte Altersrente“. Diese Informationsbroschüre war im BMJ nicht aktenkundig. Tatsächlich war das Risiko einer ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung nach der Satzung den einzelnen Versicherten zugeordnet. Die folgende Übersicht zeigt Eckpunkte der Entwicklung des Teils B des Pensionssystems.¹⁵

¹⁴ siehe vorige Fußnote

¹⁵ Eine Erfolgsrechnung war für die einzelnen Länderkammern nicht verfügbar, die Übersicht zeigt daher Eckpunkte der österreichweiten Erfolgsrechnung.

Finanzielle Lage und Nachhaltigkeit

Tabelle 3: Teil B des Pensionssystems – Eckpunkte der versicherungstechnischen Bilanzen 2001 bis 2010

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Summe	2001 bis 2010
	in Mill EUR ¹											in %
Eckpunkte zur RAK Wien												
Bilanzsumme	28,98	31,79	37,73	43,70	52,05	59,58	65,73	68,87	78,02	85,70		196
Einnahmen	4,79	4,93	5,00	5,16	5,48	5,63	5,98	6,43	6,90	7,15		49
Ausgaben	0,06	0,12	0,16	0,24	0,50	0,44	0,65	0,77	0,92	0,85		1.317
Erfolgsrechnung (Österreich gesamt)												
Veranlagung	- 1,17	- 4,64	2,36	3,12	8,73	6,45	2,50	- 6,52	8,45	3,79		
technischer Zins ²	- 2,52	- 2,95	- 3,22	- 3,77	- 4,37	- 5,03	- 5,74	- 6,51	- 5,16	- 5,75		
Differenz	- 3,68	- 7,59	- 0,86	- 0,65	4,36	1,42	- 3,24	- 13,03	3,29	- 1,96	- 21,94	
versicherungs- technisches Ergebnis ³	0,62	0,26	0,30	0,17	0,31	- 0,17	- 0,03	- 3,16	0,07	0,03	- 1,60	
Gesamtergebnis	- 3,06	- 7,34	- 0,56	- 0,48	4,67	1,25	- 3,27	- 16,19	3,36	- 1,94		

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² Der technische Zins gibt jenen Betrag an, der an Veranlagungsergebnis erzielt werden muss, um die wertgesicherten Pensionen zu erreichen.

³ Das versicherungstechnische Ergebnis bildet z.B. die gegenüber den Erwartungen längere oder kürzere Lebensdauer der Pensionisten ab.

Quelle: Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien

Die Übersicht zeigt, dass nur in drei der zehn betrachteten Jahre ein positives Ergebnis erzielt werden konnte: 2005, 2006 und 2009. Das Veranlagungsergebnis blieb zwischen 2001 und 2010 hinter dem technischen Zins um rd. 21,94 Mill. EUR zurück. Ab 1. Jänner 2009 stellte die Rechtsanwaltskammer Wien den Rechnungszins von 4 % auf 3 % um und passte die Sterbetafeln der gestiegenen Lebenserwartung an, was sich im versicherungstechnischen Ergebnis auswirkte. Die Pensionen wurden daher für Personen, deren Kapital in den Fonds AVO Trust bzw. Classic veranlagt war¹⁶, im Jahr 2003 um 11 % und im Jahr 2009 um 21 % gekürzt, eine Pensionsanpassung konnte seit 2001 nicht erfolgen. 2010 lagen die Leistungen damit nur bei rd. 60 % einer mit 2 % inflationsangepassten Leistung.

¹⁶ Dies betraf rd. 80 % des Vermögens (siehe TZ 21).

8.2 Der RH hielt fest, dass im Teil B des Pensionssystems veranlagungs- und versicherungstechnische Risiken direkt den Versicherten zugeordnet waren und die Leistungen im Teil B bereits deutlich niedriger waren als bei der Gründung erwartet.

Vergleich

9.1 (1) Der RH verglich wesentliche Prognoseparameter der Wohlfahrts-einrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien und der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung.

Tabelle 4: Prognoseparameter

Annahmen	AGPV	WEBAIK	VERAK
			(Teil A)
		in %	
Steigerung Istwerte 2009 auf Prognosewerte 2035			
Anzahl der Versicherten	+ 6	+ 31	+ 60
Anzahl der Pensionen	+ 41	+ 96	+ 145
Rentnerquotient ¹	+ 33	+ 50	+ 53
Beiträge pro Person (real)	+ 44 ²	- 2	+ 100
Leistungen pro Person (real)	+ 39	- 6	+ 7
Steigerung Istwerte 2009 auf Prognosewerte 2060			
Versicherte	+ 9	+ 31	+ 71
Pensionen	+ 66	+ 191	+ 335
Rentnerquotient ¹	+ 55	+ 123	+ 154
Beiträge pro Person (real)	+ 119 ²	- 2	+ 269
Leistungen pro Person (real)	+ 71	+ 9	+ 89

¹ Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Leistungsempfängern

² Veränderung der Pflichtbeiträge pro Person über alle Versicherungszweige; im Bereich Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz/ Bauern-Sozialversicherungsgesetz beträgt die Veränderung bis 2035 rd. 50 % und bis 2060 rd. 132 % (inkl. Partnerleistung, ohne Partnerleistung 45 % bzw. 121 %).

Quellen: Bericht über die langfristige Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung für den Zeitraum 2009 bis 2060, September 2010; Rechtsanwaltskammer Wien; Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

Finanzielle Lage und Nachhaltigkeit

(2) Die Gegenüberstellung zeigte folgende Auffälligkeiten:

- Die „kleinen“ Systeme der Kammern sind erheblich stärkeren Schwankungen in ihren Mitgliederzahlen ausgesetzt als die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung. Die Verschlechterung des Rentnerquotienten (= Verhältnis Beitragszahler zu Leistungsempfänger) betrug bis zum Jahr 2060 im Modell der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung rd. 55 %, bei der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten rd. 123 %, bei der Rechtsanwaltskammer Wien rd. 154 %.¹⁷
- Die Kammern schätzten die Entwicklung ihres Berufsstands sehr unterschiedlich ein. Die Rechtsanwaltskammer Wien rechnete bis 2035 mit einer fast doppelt so starken Erhöhung der Anzahl der Versicherten (rd. 60 % vs. rd. 31 %) wie die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten. Die Beiträge pro Person werden bei der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten bis zum Jahr 2035 annähernd gleichbleibend prognostiziert, bei der Rechtsanwaltskammer Wien sollen sie sich dagegen etwa verdoppeln; in der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung sollen sie um rd. 44 % steigen. Damit war die Prognose der Rechtsanwaltskammer Wien wesentlich optimistischer, jene der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wesentlich pessimistischer als die Prognose der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung.
- Die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung rechnete auch mit steigenden Leistungen (bis zum Jahr 2035 um rd. 39 %; bis zum Jahr 2060 um rd. 71 %). Die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ging von etwa gleichbleibenden Leistungen aus (- 6 % bis zum Jahr 2035, + 9 % bis zum Jahr 2060). Das Modell der Rechtsanwaltskammer Wien enthielt von 2009 bis 2035 eine Steigerung um insgesamt 7 %, bis zum Jahr 2060 jedoch eine Steigerung um 89 %.
- Die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung erhält Bundesmittel, Einnahmen aus Zinsen liegen daher nicht vor. Das Modell der Rechtsanwaltskammer Wien sah bis zum Jahr 2054 einen Verinö-

¹⁷ Dabei ist darauf hinzuweisen, dass in der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung nicht die Beitragszahler und Leistungsempfänger, sondern einerseits die demographische Entwicklung und andererseits die Versicherungsverhältnisse und die Leistungen prognostiziert werden. Unterschiede ergeben sich z.B. hinsichtlich ausländischer Teilpensionen bzw. bei Personen, die sowohl Witwen- als auch Eigenpensionen beziehen. Die Grundaussage bleibt jedoch davon unabhängig.

**Pensionsvorsorge der Architekten,
Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte**

gensaufbau auf 1,413 Mrd. EUR und bis 2084 wieder einen vollständigen Abbau der Rücklage vor. Die Zinseinnahmen prognostizierte die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien mit bis zu 31 % der Gesamteinnahmen (bis zum Jahr 2040). Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten kalkulierte einen Vermögensaufbau bis auf 1,095 Mrd. EUR im Jahr 2045 (mit Zinseinnahmen bis zu 34 % der Gesamteinnahmen 2040), danach nur noch einen Vermögensabbau. Ab dem Jahr 2067 wäre das Vermögen negativ.

(3) Ein Vergleich der Prognosen mit der tatsächlichen historischen Entwicklung ergab folgende Auffälligkeiten:

- Die Vermögenslage der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien war im Jahr 2010 um rd. 8 % besser als im Jahr 2007 prognostiziert, obwohl die Beiträge pro Person rd. 8 % niedriger prognostiziert waren. Ursache dafür war, dass einerseits die Pauschalvergütung im Jahr 2010 pro Person um rd. 9 % höher, andererseits die Anzahl der Pensionen um rd. 12 % niedriger war.
- Im Teil A des Pensionssystems der Rechtsanwaltskammer Wien war in den Jahren 2005, 2006 und 2010 keine Erhöhung der Beiträge erfolgt; im Jahr 2007 lediglich eine Erhöhung um rd. 1 %.
- Die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten nahm für die Zukunft eine nominelle Erhöhung der Beiträge pro Person um 2 % p.a. an. Tatsächlich stiegen die Beiträge zwischen 2001 und 2009 je nach Berechnung zwischen 2,5 % und 3,7 % jährlich.¹⁸ Unter der Annahme einer Beitragserhöhung von 3 % p.a. wäre die Unterdeckung der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten nach Berechnungen des Aktuars um bis zu 106,5 Mill. EUR niedriger als bei nur 2 %.

(4) Der Gutachter der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien erstellte 2007 keine schriftliche Ausfertigung, sondern lediglich Präsentationsunterlagen, in denen die Annahmen nicht detailliert aufgelistet waren. Insbesondere war kein Hinweis auf die Annahme von nach dem Jahr 2035 erheblich stärker als vorher steigenden Leistungen enthalten. Die Entwicklung der Rücklage war als Prozentsatz

¹⁸ Die Steigerung betrug je Kammermitglied im Schnitt rd. 3,7 % p.a., je Beitragszahler rd. 2,5 %. Der Unterschied war durch die Veränderung im Anteil der ruhenden Mitglieder (die keine Beiträge leisten) bedingt. Die Prognose berücksichtigte hinsichtlich der Zahl der Personen die Steigerung nicht der Beitragszahler, sondern jene der Kammermitglieder.

Finanzielle Lage und Nachhaltigkeit

des Barwerts der Leistungen und Anwartschaften, nicht jedoch in Euro dargestellt. Ein Beschluss der Versorgungseinrichtung über die Parameter oder eine Information an die Aufsichtsbehörde waren nicht aktenkundig. Eine Überprüfung der versicherungsmathematischen Gutachten durch einen unabhängigen Prüfer erfolgte bis zum Ende der Gebärungsüberprüfung nicht.

(5) Bei der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten beschloss am 19. März 2010 das Kuratorium die zu verwendenden Annahmen. Das BMWFJ war bei der Beschlussfassung nicht vertreten und nahm als Aufsichtsbehörde dazu nicht Stellung. Die auf den Annahmen basierenden Gutachten und versicherungstechnischen Bilanzen waren dem BMWFJ bekannt, dennoch setzte dieses keine Maßnahmen.

9.2 Der RH wies darauf hin, dass die gewählten Prognoseparameter sehr unterschiedliche Erwartungen widerspiegeln und sich teilweise von den historischen Entwicklungen unterschieden. Insbesondere waren folgende Faktoren auffällig:

- Die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten rechnete trotz eines prognostizierten Wirtschaftswachstums und historisch durchaus beträchtlichen Steigerungsraten bei den Beiträgen nur mit einer Steigerung im Ausmaß der Inflation (2 %). Insofern war die Prognoserechnung der Wohlfahrtseinrichtung sehr vorsichtig.
- Die Rechtsanwaltskammer Wien rechnete mit einer starken Steigerung der Beiträge (real 2,7 % p.a., damit Verdoppelung bis zum Jahr 2035). Tatsächlich hatte die Rechtsanwaltskammer Wien in der Vergangenheit die Beiträge nicht in diesem Ausmaß erhöht. Insofern war die Prognoserechnung der Rechtsanwaltskammer Wien sehr ambitioniert.
- Die Prognoseparameter der Rechtsanwaltskammer Wien enthielten in der Annahme einer starken Steigerung der Pensionshöhe ab dem Jahr 2035 eine erhebliche Sicherheit. Für den RH war nicht nachvollziehbar, warum diese starke Steigerung eintreten sollte.

Der RH hielt fest, dass mangels gesetzlicher Regelungen (TZ 3) die Wahl der Prognoseparameter in der Verantwortung der jeweiligen Kammer lag. Aufgrund ihrer erheblichen Bedeutung für die Einschätzung der Nachhaltigkeit erachtete er eine ausreichende Information der Kammerorgane und eine formelle Beschlussfassung als essentiell. Er kritisierte daher, dass bei der Rechtsanwaltskammer Wien weder eine schrift-

liche Ausfertigung des Gutachtens noch ein entsprechender Organbeschluss vorlagen. Der RH wies weiters darauf hin, dass das BMJ über die Annahmen nicht informiert war.

Der RH empfahl der Rechtsanwaltskammer Wien und der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, die Unterschiede zwischen der tatsächlichen historischen Entwicklung und den Modellparametern und deren langfristige Auswirkungen zu analysieren und zu überprüfen, ob sie Änderungen in der geplanten Vorgehensweise erfordern. Der Rechtsanwaltskammer Wien empfahl er, künftig eine schriftliche und explizite Darstellung der Annahmen für versicherungstechnische Prognosen im Teil A des Pensionssystems zu verlangen und diese im zuständigen Gremium zu beschließen. Es wäre weiters eine regelmäßige Überprüfung der versicherungstechnischen Gutachten durch einen unabhängigen Sachverständigen auch im Teil A des Pensionssystems vorzusehen.

Der RH empfahl dem BMJ, sich über die versicherungstechnischen Gutachten zur Nachhaltigkeit zu informieren und darauf hinzuwirken, dass diese schriftlich vorliegen, die zugrunde gelegten Annahmen eindeutig erkennbar sind und diese in den zuständigen Gremien behandelt werden. Weiters wäre auf eine regelmäßige Überprüfung der versicherungstechnischen Gutachten durch einen unabhängigen Sachverständigen hinzuwirken.

9.3 *Das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sagte eine regelmäßige Evaluierung der Parameter zu.*

Laut Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Wien werde der Empfehlung systemgerecht entsprochen. Die jeweiligen Parameter und die Prognosen sowie die darauf bezogenen Beschlüsse des Ausschusses würden künftig im Intranet für die Landesmitglieder verfügbar gemacht. Alle vier Jahre erfolge eine Analyse durch einen Sachverständigen. Die Empfehlung einer unabhängigen Überprüfung der Gutachten würde einer österreichweiten Diskussion zugeführt, da diese nach österreichweit einheitlichen Grundsätzen erfolgen würden und eine Änderung nur österreichweit sinnvoll sei.

Beiträge und Leistungen

Grundprinzipien

10.1 (1) Sowohl bei der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten als auch bei der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien bestand historisch die gleiche Grundvorstellung einer für alle Kammermitglieder (unabhängig vom Einkommen oder der Dauer der Berufsausübung) gleich hohen Zielpension. In wesentlichen Elementen unterschieden sich jedoch die Systeme:

- Ermäßigungsmöglichkeiten: Bei der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten gab es bis zum Jahr 2000 die Möglichkeit, in Abhängigkeit vom Einkommen bzw. einer gleichzeitig bestehenden Versicherung in der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung die Teilnahme am Pensionsystem und damit die Beiträge und Leistungen auf bis zu 15,75 % zu reduzieren.¹⁹ Bei der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien gab es keine entsprechende Möglichkeit.
- Umgang mit unterschiedlich langer Versicherungsdauer: Bei spätem Berufseinstieg bezahlten Versicherte im Altsystem der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten höhere Jahresbeiträge und erhielten dann die gleiche Zielpension. Bei der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien erhielten alle Alterspensionisten die gleiche Zielpension, spätere Berufseinsteiger bezahlten aber (bis 2003) die gleichen Jahresbeiträge und somit über die Versicherungsdauer deutlich niedrigere Gesamtbeiträge.²⁰
- Teilnehmerkreis: Bei der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien waren auch in Kanzleien angestellte Rechtsanwälte, bei der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten nur selbständige Ziviltechniker sowie angestellte Geschäftsführer von Ziviltechnikergesellschaften versichert.

¹⁹ Bis zum 30. Juni 2000 galten unterschiedliche Teilnahmeprozentsätze mit Beiträgen in Stufen zwischen 15,75 % und 100 % des Normbeitrags (je nach Einkommen) und entsprechender Kürzung der Pension. Ab dem 1. Juli 2000 galt im Neusystem ein Fixbeitrag, auf Antrag konnte je nach Einkommen eine individuelle Festlegung in acht Beitragsstufen erfolgen. Ab dem Jahr 2002 wurde der Beitrag als Anteil am Einkommen bemessen.

²⁰ Es konnte bis 2003 die Normpension (bei Erfüllen der Wartezeit von zehn Jahren) auch bei kürzerer Versicherungszeit mit den gleichen Jahresbeiträgen erreicht werden.

**Pensionsvorsorge der Architekten,
Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte**

(2) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatten sich die Systeme auseinander und vom ursprünglichen Ziel einer gleich hohen Zielpension weg entwickelt:

Für Versicherungszeiten im Altsystem ermittelte die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten Sockelpensionen, zu denen Ansprüche aus dem Neusystem hinzukamen. Dort (im Neusystem) ermittelte die Wohlfahrtseinrichtung (ab dem Jahr 2002) die Beiträge als Prozentsatz des Einkommens und die Pensionen anhand von Pensionskonten aufgrund der einbezahlten Beiträge und der (im Statut unabhängig von der Veranlagung fix festgelegten) Zinsen. Die Pensionen waren daher je nach Einkommen und Versicherungsdauer unterschiedlich, jedoch unabhängig vom Veranlagungsergebnis.

Bei der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien galten auch weiterhin Fixbeiträge.²¹ Im Teil A des Pensionssystems gab es eine einheitliche Normpension, die jedoch seit 2004²² in Abhängigkeit von der Versicherungsdauer²³ anteilig erhöht oder reduziert wird. Im Teil B des Pensionssystems wurden die Beiträge mit den tatsächlichen Veranlagungsergebnissen verzinst. Die Pensionen waren daher vor allem von der Versicherungszeit und hinsichtlich des Teils B auch vom Veranlagungsergebnis abhängig.

Seit 2011 waren Rechtsanwaltsanwärter bei der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien versichert, in der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten waren Berufsanwärter nicht integriert, sondern fielen in den Geltungsbereich der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung. In seinem Vorbericht hatte der RH (TZ 77) darauf hingewiesen, dass Rechtsanwaltsanwärter keiner gesetzlichen Pensionsversicherung unterlagen und daher keinen Pensionsanspruch hatten.

10.2 Der RH merkte an, dass sich beide Systeme vom ursprünglichen Ziel einer gleich hohen Zielpension für alle weg entwickelt und sich Versicherungsprinzipien angenähert hatten. Er verwies dabei insbeson-

²¹ Im Teil B bestanden einkommensabhängige Ermäßigungsmöglichkeiten und die Möglichkeit einer Befreiung bei bestehender Versicherung in der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung. 2010 wies der Prüfbericht (österreichweit) rd. 82 % Vollzahler, rd. 5 % Befreiungen und rd. 13 % einkommensabhängige Ermäßigungen aus.

²² Es besteht jedoch eine Übergangsregelung; für Personen, die bereits 120 Beitragsmonate erreicht haben, gilt noch die alte Regelung bzw. ein Wahlrecht. § 18 Abs. 2 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A.

²³ Ab 2011 sind je nach Geburtsjahr zwischen 420 und 480 Normbeitragsmonate vorgesehen; ein vorzeitiger Pensionsantritt war bis zu vier Jahre vor Erreichen der Altersgrenze mit Abschlägen möglich.

Beiträge und Leistungen

dere auf das Abstellen auf die Dauer der Versicherung bzw. die Berücksichtigung des Einkommens bei der Bemessung der Beiträge bzw. der Leistungen. Die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien war gegenüber der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten noch stärker am Versorgungsgedanken ausgerichtet, da sie im Teil A des Pensionssystems die Beiträge einkommensunabhängig festlegte.

Norm- und Durchschnittspensionen

- 11.1 (1) Die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten führte die Normpension und die Normbeiträge des Altsystems weiter, um die Sockelpensionen aus dem Altsystem zu ermitteln bzw. einige Fälle im Rahmen von Übergangsregeln weiter im Altsystem zu führen. Die Normpension im Altsystem betrug monatlich 2.981,01 EUR.²⁴ Der Normbeitrag betrug 1.846,08 EUR pro Monat. Das Verhältnis der Normpension zum Normbeitrag betrug somit rd. 1,6:1.

Im Neusystem betragen die Beiträge 24,5 % der Beitragsgrundlage. Diese lag im Jahr 2011 bei monatlich 5.307,31 EUR.²⁵ Die Kammermitglieder konnten jedoch stattdessen ihr konkretes Einkommen nachweisen. Der Mindestbeitrag betrug aber 208,06 EUR, der Höchstbeitrag 1.618,87 EUR pro Monat. Die Leistungen im Neusystem ergaben sich aus dem individuell angesparten Kapital.

(2) Bei der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien betrug die Normpension 2011 im Teil A des Pensionssystems monatlich 2.165 EUR, der Normbeitrag 748 EUR pro Monat. Das Verhältnis der Normpension zum Normbeitrag lag somit bei rd. 3:1. Auf den Normbeitrag wurden aktiven Anwälten 280 EUR aus der Pauschalvergütung für Verfahrenshilfe angerechnet, sie mussten daher nur 468 EUR überweisen.

Im Teil B des Pensionssystems betrug der Beitrag 303,50 EUR pro Monat. Die Leistungen ergaben sich aus dem individuell angesparten Kapital.

(3) Der RH verglich anhand der jeweils zuletzt verfügbaren Daten der Kammern die Durchschnittspensionen.²⁶

²⁴ Sie wurde grundsätzlich jährlich mit dem VPI angepasst. Für bestimmte Fälle galt eine reduzierte Pensionsanpassung.

²⁵ Sie wurde jährlich analog zur Höchstbeitragsgrundlage des ASVG angepasst.

²⁶ Die Daten der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien stammten aus dem Jahr 2010. Jene der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten aus dem Jahr 2009, da die Aufbereitung der Daten für die versicherungstechnische Bilanz 2010 noch nicht abgeschlossen war.

Tabelle 5: Durchschnittliche Pensionen der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien 2010

Pensionssystem	Reguläre Alterspension		Vorzeitige Alterspension		Berufsunfähigkeitspension		Witwenpension		Gesamt	
	Anzahl	in EUR	Anzahl	in EUR	Anzahl	in EUR	Anzahl	in EUR	Anzahl	in EUR
Teil A	229	2.081	20	1.497	80	2.051	283	1.243	612	1.670
Teil B	160	147	12	105	49	223	37	109	258	154
Gesamtdurchschnitt	304	1.645	20	1.559	80	2.188	283	1.257	687	1.546

Quellen: Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien; RH

Bei der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien ist zu beachten, dass ein Teil der Leistungsbezieher (wer vor Wirksamkeit des Teils B des Pensionssystems in Pension ging oder in Teil B befreit war) nur Leistungen aus Teil A des Pensionssystems bezog (429 Personen), ein Teil nur aus Teil B (wer noch als Rechtsanwalt tätig, aber bereits älter als 65 Jahre war; 75 Personen) und ein Teil (183 Personen) aus beiden Systemen. Der Gesamtdurchschnitt war daher nur eingeschränkt aussagekräftig. Es ergab sich jedoch, dass Personen, die nicht mehr als Rechtsanwalt tätig waren und das 65. Lebensjahr vollendet hatten, Leistungen von rd. 2.081 EUR aus Teil A und gegebenenfalls noch eine weitere Leistung aus Teil B bezogen.

Tabelle 6: Durchschnittliche Pensionen der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten 2009

Pensionssystem	Reguläre Alterspension		Vorzeitige Alterspension		Berufsunfähigkeitspension		Witwenpension		Gesamt	
	Anzahl	in EUR	Anzahl	in EUR	Anzahl	in EUR	Anzahl	in EUR	Anzahl	in EUR
Altsystem	589	1.124	886	528	135	1.009	808	711	2.418	761
Neusystem	197	210	447	189	56	347	61	243	761	211
Gesamtdurchschnitt	607	1.159	897	615	137	1.136	812	726	2.453	816

Quellen: Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten; RH

Auch bei der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten gab es Personen, die nur aus dem Altsystem (1.567 Personen), solche, die nur aus dem Neusystem (35 Personen), und Personen, die aus beiden Systemen Leistungen bezogen (851 Personen). Wesentlich war hier, dass Bezieher einer Alterspension aus der

Beiträge und Leistungen

Kammerpension im Schnitt rd. 835 EUR erhielten (Bezieher einer regulären Alterspension im Schnitt 1.159 EUR, Bezieher einer vorzeitigen Alterspension rd. 615 EUR).²⁷ Dabei war zu beachten, dass das reguläre Pensionsantrittsalter im Altsystem für Männer bei 70 Jahren lag und eine vorzeitige Alterspension erst ab dem 65. Lebensjahr möglich war.

11.2 Der RH hob hervor, dass die Normpensionen bei der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten rd. 1,6-mal so hoch waren wie die Normbeiträge, bei der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien dagegen rund dreimal so hoch. Die durchschnittliche Leistung für eine (reguläre oder vorzeitige) Alterspension ab dem 65. Lebensjahr betrug bei der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien rd. 2.081 EUR (gegebenenfalls zusätzlich eine Leistung aus Teil B des Pensionssystems), bei der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten dagegen nur rd. 835 EUR.

Ursachen der unterschiedlichen Pensionshöhen

12.1 (1) Zur Analyse der Ursachen der unterschiedlichen Pensionshöhen untersuchte der RH

- die Inanspruchnahme von Ermäßigungen bei der Beitragsleistung und
- das Beitrags-/Leistungsverhältnis der Pensionssysteme.

(2) Versicherte der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten konnten bis zum Jahr 2000 bei bestehender Versicherung in der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung bzw. niedrigem Einkommen ihren Teilnahmesatz und damit ihre Beiträge bis auf 15,75 % reduzieren. Der durchschnittliche Teilnahmesatz betrug 1999 nur noch rd. 32 %. Die Wohlfahrtseinrichtung nahm damit Charakteristika einer Zusatzpensionsversicherung an.

Dem entsprach, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung rd. 63 % der Bezieher einer (regulären oder vorzeitigen) Alterspension der Kammer daneben auch eine Leistung der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung bezogen. Der Gesamtbezug dieser Personen lag im Schnitt bei 2.479 EUR. Bei Alterspensionisten, die nur eine Kammerpension bezogen, lag der Durchschnittsbezug bei 983 EUR.

²⁷ Nur wenige Personen erhielten Leistungen nur aus dem Neusystem, da dieses erst seit dem Jahr 2000 galt. Es konnte sich nur um Fälle der Berufsunfähigkeit oder Personen mit Berufszulassung in hohem Lebensalter handeln.

Pensionsvorsorge der Architekten,
Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte

76 % der Witwen erhielten eine Leistung auch aus der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung, diese war im Schnitt etwa doppelt so hoch wie die Leistung aus der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten.

Tabelle 7: Durchschnittliche Pensionen der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten im Konnex zur allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung

	Reguläre Alterspension	Vorzeitige Alterspension	Berufsunfähigkeitspension	Witwenpension	Gesamt
			Anzahl		
WEBAIK Pensionisten mit staatlicher Pension	316	632	89	621	1.658
			in EUR		
Pension AGPV	1.708	1.742	1.391	1.384	1.582
Pension WEBAIK	1.044	600	1.022	718	752
Pension gesamt	2.752	2.342	2.413	2.102	2.334
			Anzahl		
WEBAIK Pensionisten ohne staatliche Pension	291	265	48	191	795
			in EUR		
Pension	1.284	652	1.348	752	949

Quellen: Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten; Hauptverband; RH

Der höchste Bezug als Summe der Kammerpension und der Pension aus der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung betrug rd. 5.500 EUR, 340 Personen (rd. 21 %) hatten einen Gesamtbezug von über 3.000 EUR.

(3) Bei der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien bestanden im Teil A des Pensionssystems lediglich für besonders junge Mitglieder Ermäßigungsmöglichkeiten. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bezogen nur 39 % der Bezieher einer regulären oder vorzeitigen Alterspension und 70 % der Witwen neben der Kammerpension auch eine Leistung der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung.

Beiträge und Leistungen

Tabelle 8: Durchschnittliche Pensionen der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien im Konnex zur allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung					
	Reguläre Alterspension	Vorzeitige Alterspension	Berufsunfähigkeitspension	Witwenpension	Gesamt
VERAK Pensionisten mit staatlicher Pension	Anzahl				
	86	10	17	197	310
	in EUR				
Pension AGPV	1.269	1.196	755	1.350	1.290
Pension VERAK Teil A ¹	2.071	1.367	2.113	1.267	1.540
Pension gesamt	3.340	2.563	2.868	2.617	2.830
VERAK Pensionisten ohne staatliche Pension	Anzahl				
	143	10	63	86	302
	in EUR				
Pension	2.086	1.626	2.035	1.189	1.805

¹ Die Pensionen aus Teil B des Pensionssystems sind nicht berücksichtigt, da nur ein Teil der Pensionisten auch eine Pension aus Teil B bezieht und die Beträge noch relativ gering sind.

Quellen: Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien; Hauptverband; RH

Der höchste Bezug als Summe der Kammerpension und der Pension aus der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung betrug rd. 5.200 EUR, 123 Personen (rd. 40 %) hatten einen Gesamtbezug von über 3.000 EUR.

(4) Zum Vergleich des Beitrags-/Leistungsverhältnisses der Pensionsysteme verwendete der RH in Absprache mit der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien, der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als Grundlage jenen Beitragsverlauf, der für die Versicherten der Rechtsanwaltskammer Wien von 1974 bis 2008 im Teil A des Pensionssystems galt.²⁸

²⁸ Die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien legte fixe Beiträge und Leistungen fest, die für alle Versicherten galten. Die Leistungen ergaben sich nicht aus einer Berechnung anhand der Beiträge, sondern als Beschluss der Plenarversammlung. Es wäre daher nicht möglich gewesen, zu berechnen, welche Leistung die Versorgungseinrichtung bei anderen Beiträgen ausbezahlt hätte. Die Beitragsgrundlage nach FSVG wurde durch Rückrechnung der vorgegebenen Beiträge mit dem Beitragssatz ermittelt. Bei Überschreitungen der Höchstbeitragsgrundlage wurde die Überzahlung als Beitrag zur freiwilligen Höherversicherung bewertet. Im System der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten erfolgte die Berechnung für Zeiten, in denen Fixbeiträge galten, als Anteil des Beitrags der Musterkarriere am Vollbeitrag der Wohlfahrtseinrichtung. Berechnungen für die Zukunft wurden nicht angestellt, da Annahmen über die künftige Aufwertung der Beiträge notwendig wären, die gegebenenfalls verzerrend wirken könnten.

Pensionsvorsorge der Architekten, Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte

Er verglich die Pensionsleistungen, die bei Einzahlung dieser Beiträge zwischen dem 30. und dem 65. Lebensjahr und anschließendem Pensionsantritt aus den Pensionssystemen der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien und des Sozialversicherungsgesetzes der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen (FSVG) resultierten. Weiters führte er Sensitivitätsanalysen hinsichtlich der Dauer des Versicherungsverhältnisses, des Pensionsantrittsalters, des Beitragsverlaufs²⁹ und der Einbeziehung des Teils B der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwälte durch.

- Die Leistung der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Beiträge des angegebenen Zeitraums lag bei allen Varianten etwa bei der Hälfte der Leistung aus dem FSVG, in einigen Fällen sogar darunter.³⁰
- Die Leistung der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien lag zwischen 80 % und 85 % der Leistung nach dem FSVG.³¹ Für die Inanspruchnahme der Pension erst bei höherem Lebensalter ergab sich keine Bonifikation. Bei einer Tätigkeit als Rechtsanwalt vom 35. bis zum 70. Lebensjahr lag die Kammerpension nur noch bei rd. 68 % der Leistung nach dem FSVG.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien und die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten keinen Bundesbeitrag erhielten. (Dieser lag im System der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung im Jahr 2008 bei rd. 19 % des Pensionsaufwands.)³² Somit lag im angegebenen Zeitraum die Leistung der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien (unter Berücksichtigung des fehlenden Bundesbeitrags) etwa auf dem Niveau des FSVG; die Leistung der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten jedoch wesentlich darunter.

²⁹ Diese Varianten wurden nur hinsichtlich der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten und der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung berechnet, da der Beitragsverlauf bei der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien fix vorgegeben war.

³⁰ in der Basisvariante bei rd. 43 %, die Bandbreite der berechneten Varianten lag bei 39 % bis 46 %

³¹ Die Leistung lag in der Basisvariante bei rd. 85 %. Inklusive Teil B lag sie bei rd. 81 %, bei 40 Jahren Versicherungsdauer und Inanspruchnahme der Leistungen mit 70 Lebensjahren ebenfalls bei rd. 81 %.

³² Nach der Finanzstatistik 2008 betrug der Pensionsaufwand für alle Pensionsversicherungsträger im Jahr 2008 26,436 Mrd. EUR, die Einnahmen aus der Ausfallhaftung des Bundes 4,903 Mrd. EUR.

Beiträge und Leistungen

(5) Bei der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten war das Beitrags-/Leistungsverhältnis im Zeitverlauf sehr unterschiedlich.

- Bei Beginn des Pensionssystems 1954 sollten die Beiträge eines Jahres die Leistungen desselben Jahres ausfinanzieren. Da damals nur wenige Personen Leistungen erhielten, lagen die Beiträge nur bei rd. 4 % der Leistungen. Dies war nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu niedrig, da ein Ansteigen der Zahl der Pensionisten absehbar war.
- In der Folge erhöhte die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten die Beiträge im Verhältnis zu den Leistungen allmählich. Im Jahr 1989 reduzierte die Bundeskammer auch die Anpassung der Leistungen bzw. setzte sie für einige Jahre ganz aus.
- 1992 nahm sie Verhandlungen mit dem Bund über die Übernahme des Pensionssystems in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung auf, die bis 1999 andauerten. Von 1993 bis 1999 setzte sie die Reduktion der Leistungsanpassungen wieder aus.
- Als eine umfassende Übernahme der Wohlfahrtseinrichtung in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung 1999 scheiterte, beschloss die Bundeskammer, das Pensionssystem attraktiver zu gestalten, um für die Beitragszahler günstiger zu werden. Sie schrieb bestehende Ansprüche als Sockelpension fest und berechnete für künftige Beiträge Ansprüche nach einem neuen System. In Summe sollte sich dadurch auf Basis einer Veranlagungserwartung von 6,5 % bis 7,5 % das Verhältnis der Leistungen zu den Beiträgen verbessern.
- Zur Zeit der Gebärungsüberprüfung waren diese Leistungszusagen jedoch nicht mehr abgesichert. In welchem Ausmaß eine Reduktion der zu erwerbenden Ansprüche erfolgen musste, um die Nachhaltigkeit des Pensionssystems zu sichern, war Gegenstand der von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten zur Zeit der Gebärungsüberprüfung angestellten Reformüberlegungen.

(6) Auch die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien hatte trotz niedriger Pensionistenzahlen bei einer hohen Zahl von Beitragszahlern keine entsprechenden Rücklagen aufgebaut, weshalb ein Sachverständiger 2001 nach versicherungsmathematischen Grundsätzen eine Finanzierungslücke feststellte.

**Pensionsvorsorge der Architekten,
Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte**

2004 führte die Rechtsanwaltskammer Wien eine Pensionsreform durch, machte die Pensionen von der Teilnahmedauer abhängig und erhöhte das Pensionsantrittsalter um ein Jahr alle zehn Jahre.

Für die Zukunft plante sie weiters deutlich stärkere Steigerungen der Beiträge als der Leistungen, um die Nachhaltigkeit zu sichern.

- 12.2 Der RH führte die gegenüber der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien niedrigeren Pensionen bei der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten einerseits auf die reduzierten Teilnahmesätze der 1990er Jahre, andererseits aber auch auf das gegenüber der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien und der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung ungünstige Beitrags-/Leistungsverhältnis zurück.

Dem reduzierten Teilnahmesatz vieler Kammermitglieder, die auch in der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung versichert waren, entsprach, dass rd. 63 % der Alterspensionisten der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten zusätzlich zur Kammerpension eine Leistung aus der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung erhielten. Ihre Gesamtpension betrug im Schnitt 2.479 EUR. Personen, die nur eine Alterspension aus der Wohlfahrtseinrichtung bezogen, erhielten nur 983 EUR.

Das ungünstige Beitrags-/Leistungsverhältnis der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ergab sich nach Auffassung des RH unter anderem aus den im Verhältnis zu den Leistungen niedrigen Beiträgen bei Beginn des Pensionssystems und dem Aussetzen der reduzierten Pensionsanpassung in den 1990er Jahren.

Der RH stellte fest, dass die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien zur Zeit der Gebärungsüberprüfung ein Beitrags-/Leistungsverhältnis wie im FSVG aufwies. Aufgrund der in Zukunft zur Sicherung der Nachhaltigkeit geplanten, im Verhältnis zur Steigerung der Leistungen stärkeren Steigerung der Beiträge war jedoch seiner Auffassung nach mit Verschlechterungen des Beitrags-/Leistungsverhältnisses zu rechnen.

Beiträge und Leistungen

Besonderheiten

13.1 (1) In folgenden Bereichen bestanden bei der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten Besonderheiten bei der Gestaltung des Beitrags-/Leistungsrechts:

- Versicherte mussten die Höhe ihres Einkommens grundsätzlich nur durch ihre Unterschrift bestätigen.³³ Eine Verpflichtung, den Einkommensteuerbescheid vorzulegen, gab es nicht. Die Wohlfahrtseinrichtung führte auch keine Überprüfungen der Beitragsgrundlagen vor Ort durch.
- Die Witwenleistungen in der Wohlfahrtseinrichtung betrug unabhängig von einem eigenen Einkommen der Witwen 60 % der bezogenen Leistung.³⁴ Die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien gewährte im Teil A des Pensionssystems Witwen grundsätzlich auch 60 % der bezogenen Leistung.³⁵ Witwen, die nach dem 1. Jänner 1968 geboren wurden, erhielten jedoch bei entsprechend hohen eigenen Einkünften nur 40 %.³⁶
- Die Berufsunfähigkeitspension enthielt im Altsystem gegenüber der Alterspension keine Abschläge.³⁷ Im Pensionskontensystem war 2010 für Versicherte unter 55 Jahren eine Mindest-Berufsunfähigkeitspension von rd. 1.344 EUR vorgesehen. Die durchschnittliche Alterspension lag bei rd. 1.124 EUR. Bereits im Jahr 1999 stellte ein Mitglied des Kuratoriums fest, dass eine klare Absicht zu erkennen sei, aufgrund der wirtschaftlichen Situation, vor Erreichen der Altersleistung eine Berufsunfähigkeitsleistung zu beantragen, da diese höher war als eine vorzeitige Alterspension.³⁸
- Die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sah Versorgungsleistungen für bestimmte Hinterbliebene und Ermäßigungen von der Beitragspflicht für Zeiten

³³ § 7 Abs. 4 lit. b und c des Statuts; lediglich soweit Einkünfte aus Beteiligungen an Ziviltechnikergesellschaften oder aus selbständiger Arbeit als Geschäftsführer einer solchen Gesellschaft vorlagen, war eine Unterschrift eines Wirtschaftstreuhänders zum Nachweis der Bemessungsgrundlage nötig.

³⁴ § 15 Abs. 1 des Statuts; bei Witwen nach Aktiven war der Anspruch 60 % des bestehenden Anspruchs auf Berufsunfähigkeitspension des Verstorbenen.

³⁵ § 10 Abs. 3 bzw. § 18 Abs. 9 lit. c der Satzung

³⁶ § 10 Abs. 3 der Satzung Teil A; bei Hinterbliebenen nach Aktiven waren es 40 % vom fiktiven Rentenanspruch des Hinterbliebenen. Nach § 264 ASVG lag die Witwenpension je nach dem Verhältnis der eigenen Bemessungsgrundlage der Witwen zu jener des Verstorbenen zwischen 40 % und 60 %.

³⁷ Die Alterspension errechnete sich aus dem Verhältnis der tatsächlichen zu den möglichen Beitragsmonaten, die Berufsunfähigkeitspension nach dem Verhältnis der tatsächlichen zu den bisher möglichen Monaten. §§ 12 und 14 Abs. 5 des Statuts der Wohlfahrtseinrichtung.

³⁸ Kuratoriumssitzung vom 11. Juni 1999

**Pensionsvorsorge der Architekten,
Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte**

der Kindererziehung vor.³⁹ Dies war nach dem ZTKG nur zulässig, sofern der Stand und die Entwicklung des Fondsvermögens es zuließen.⁴⁰ Zum Stand 31. Dezember 2008 bestand jedoch eine Deckungslücke von rd. 424,5 Mill. EUR.

- Bei der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten konnten Pensionsbezieher weiterhin den Beruf ausüben.⁴¹ Bei der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien durften Leistungsbezieher im Teil A des Pensionssystems nicht mehr als Rechtsanwalt tätig sein. Rund ein Drittel der Personen über 65 Jahre nahm daraufhin die Pensionsleistung nicht in Anspruch.⁴²
- Die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten hatte beim Wechsel vom Altsystem auf das Neusystem das Regelpensionsantrittsalter abgesenkt.⁴³ Dies war für ihre finanzielle Lage negativ.⁴⁴ Die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien hatte dagegen im Jahr 2003 im Teil A des Pensionssystems eine schrittweise Anhebung des Pensionsantrittsalters bis auf 70 Jahre beschlossen.

(2) Die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien hatte 2004 eine umfassende Reform des Leistungsrechts durchgeführt. In folgenden Bereichen bestanden jedoch noch Besonderheiten:

- Bis zum Jahr 2004 war Voraussetzung für den Bezug einer Eigenpension, dass zum Pensionsantritt eine Eintragung als Rechtsanwalt vorlag.⁴⁵ Eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Men-

³⁹ § 16 des Statuts inkludiert die Lebensgefährten bei den anspruchsberechtigten Hinterbliebenen, wenn die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt des Ablebens des Ziviltechnikers bestanden hat, mindestens drei Jahre gedauert hat und dem Kuratorium mindestens drei Jahre vor dem Ableben gemeldet wurde. § 8 Abs. 2 regelt die Ermäßigung für Kindererziehungszeiten.

⁴⁰ § 29 Abs. 4 und § 29a Abs. 6 ZTKG

⁴¹ Aktive Ziviltechniker mussten in der Pension lediglich einen Solidarbeitrag von 7,5 % (bzw. 15 % für Bezieher einer vorzeitigen Altersrente bis zum Erreichen des Regelpensionsalters) der Alterspension zahlen (§ 13).

⁴² 133 Rechtsanwälte im Alter von über 65 Jahren waren noch aktiv und bezogen keine Leistung aus Teil A, 249 Rechtsanwälte bezogen eine Alterspension aus Teil A.

⁴³ Bei der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten lag das Regelpensionsantrittsalter im Altsystem für Männer bei 70 bzw. für Frauen bei 65 (ein früherer Antritt war mit Abschlägen verbunden). Im Neusystem lag das Regelpensionsantrittsalter einheitlich bei 65.

⁴⁴ insbesondere weil dadurch der Umlageanteil von 30,6 % der Beiträge in der Zeit zwischen dem 65. und dem 70. Lebensjahr nicht mehr dem System zugute kam

⁴⁵ § 18 Abs. 4 Satzung Teil A Rechtsanwaltskammer; der Vorbericht des RH aus 1999 hatte darauf bereits hingewiesen.

Beiträge und Leistungen

schenrechte (EGMR) vom 3. März 2011 sah darin eine Verletzung des Rechts auf Eigentum. Daraus wird voraussichtlich eine zusätzliche Zahlungspflicht für die Rechtsanwaltskammer Wien an Rechtsanwälte in vergleichbarer Situation (Pensionsantritt ohne aktuelle Eintragung als Rechtsanwalt möglich) entstehen.

- Die in der Leistungsordnung festgelegte Höhe der Berufsunfähigkeitspension im Teil B des Pensionssystems führte zu unerwünschten Effekten; einerseits stiegen die Risikoprämien für ältere Versicherte stark an, andererseits lag die Berufsunfähigkeitspension teilweise höher als die Alterspension beim Regelpensionsalter.⁴⁶ Eine Neuregelung erfolgte nur für nach 2007 neu eingetretene Personen.

(3) Die Rechtsanwaltskammer Wien beschloss im Teil A des Pensionssystems jährlich die Beträge der für alle Mitglieder⁴⁷ identen Normpension und Normbeiträge. Die Einhebung der Beiträge und die Berechnung der Leistungen waren dementsprechend sehr einfach.

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten hatte ein Statut definiert, nach dem die Höhe der Beiträge und Leistungen und ihre Anpassung individuell zu berechnen und ohne jährlich neue Beschlüsse bestimmbar waren. Die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer bzw. der Prüfactuar (Z) beurteilten diese Regelungen als „sehr komplex“ und „kompliziert“, was als Erklärung für verschiedene Verzögerungen bzw. Fehler diente.

(4) Weder das BMWFJ noch das BMJ nahmen auf die Gestaltung des Beitrags-/Leistungsrechts Einfluss.

- 13.2 Der RH empfahl der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, die aufgezeigten Besonderheiten im Beitrags-/Leistungsrecht bei der für die Herstellung der Nachhaltigkeit notwendigen Reform zu berücksichtigen (Beitragsprüfungen, Anrechnung eigenen Einkommens bei der Witwenpension, Höhe der Berufsunfähigkeitspension, Parallelität von Befugnisausübung und Pensionsbezug, Gewährung optionaler Leistungen (Hinterbliebenenpensionen nach Lebensgefährten bzw. beitragsfreie Versicherung während Kindererziehungszeiten)) und

⁴⁶ Bei den Anwartschaftsberechtigten wurde im Teil B durch die Umstellung der Rechnungsgrundlagen sowie durch zu geringe Veranlagungserfolge die erwartete Pensionshöhe reduziert. Gleichzeitig blieb die in der Leistungsordnung betragsmäßig festgelegte Berufsunfähigkeitspension unverändert. Ein im Jahr 2010 61-jähriger Aktiver konnte z.B. mit 65 Jahren mit einer jährlichen Alterspension von rd. 2.600 EUR im Teil B, jedoch bereits mit 62 Jahren mit einer jährlichen Berufsunfähigkeitspension von rd. 3.500 EUR rechnen.

⁴⁷ Bis 2005 galten bei der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien im Teil A altersabhängig unterschiedliche Ermäßigungen.

**Pensionsvorsorge der Architekten,
Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte**

eine Vereinfachung der Bestimmungen zur Beitrags- und Leistungsberechnung anzustreben.

Der Rechtsanwaltskammer Wien empfahl er, die durch die Entscheidung des EGMR erzwungene Gewährung von Leistungen an Personen, die bei Pensionsantritt nicht mehr als Rechtsanwälte eingetragen waren, in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die Regelung zur Berufsunfähigkeitspension im Teil B des Pensionssystems wäre zur Verringerung der Nebeneffekte entsprechend anzupassen.

Der RH wies weiters darauf hin, dass im Falle einer stärkeren Ausdifferenzierung des Beitrags-/Leistungsrechts (z.B. bei Einführung nach Einkommen gestaffelter Beiträge bei einer weiteren Beitragserhöhung im Teil A) die Berechnung der Beiträge und Leistungen deutlich aufwendiger werden könnte.

13.3 (1) *Das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten führte aus, dass die Empfehlungen des RH aufgegriffen und nach entsprechenden Evaluierungen die notwendigen Anpassungen erfolgen würden. Es sei dabei jedoch auch der Grundsatz des Vertrauensschutzes zu berücksichtigen.*

(2) Laut Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Wien sei der aufgezeigte Anpassungsbedarf bereits Diskussionsgegenstand in den entsprechenden Gremien.

Rechtliche
Absicherung

14.1 (1) Nach Art. 18 Abs. 1 B-VG darf die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden. Dazu hat der Gesetzgeber das Handeln der Verwaltung inhaltlich hinreichend zu determinieren. Mit Erkenntnis vom 23. Juni 2003 hob der VfGH das Statut der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie Teile des ZTKG als gesetz- bzw. verfassungswidrig auf.⁴⁸ Der Gesetzgeber verstoße gegen das Determinierungsgebot des Art. 18 B-VG, wenn er keine Regelung über die Höhe – insbesondere das Höchstausmaß – der von den teilnahmepflichtigen Kammermitgliedern zu entrichtenden Beiträge an den Pensionsfonds treffe. Da er auch die Festlegung der Leistung dem Verordnungsgeber überlassen habe, sei auch die Vorgabe, dass die Beiträge so festzusetzen seien, dass die Leistungen versicherungsmathematisch gesichert seien, nicht ausreichend.

⁴⁸ Entscheidung vom 23. Juni 2003, G 8/03, V 7/03, aufgehoben wurden § 31 und Teile des § 29 ZTKG.

Beiträge und Leistungen

(2) Durch eine Novelle des ZTKG im Jahr 2004 aufgrund eines Initiativantrags wurde die Verfassungswidrigkeit saniert. In die Bearbeitung des Gesetzesentwurfs war auch das BMWFJ eingebunden. Der zuständige Sachbearbeiter hielt fest, dass die materiellen Auswirkungen von ihm nicht vollständig nachvollzogen werden konnten. Vorgabe für seine inhaltliche Prüfung war jedoch hauptsächlich, dass die Diktion mit dem übrigen Ziviltechnikerrecht in Einklang sei und die legislativen Richtlinien eingehalten würden. Im Übrigen solle geschehen, was als Vorstellung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten angenommen werden müsse. Letztlich erhob das BMWFJ keine Einwände.

(3) Die Leistungsberechnung der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten war nach § 31 Abs. 1 ZTKG i.d.F. des Jahres 2000 im Statut zu regeln. Nach § 20 lit. d und e des Statuts waren die Formeln zur Berechnung der Leistungen in einem Geschäftsplan zu regeln. Dies betraf auch fundamentale Elemente des Leistungsrechts der Wohlfahrtseinrichtung, wie z.B. den Prozentsatz, mit dem die Beiträge den persönlichen Pensionskonten bzw. der Finanzierung des Altsystems zugeordnet wurden, sowie die Verzinsung der Pensionskonten. Bis 2009 war der Geschäftsplan jedoch mangelhaft:

- Er wurde nicht vom satzungsgebenden Organ der Bundeskammer (dem Kammertag), sondern vom Kuratorium beschlossen und war nicht öffentlich zugänglich.
- Er war insofern unvollständig, als er lediglich Regelungen zum Neusystem, nicht jedoch zum Altsystem enthielt.
- Obwohl die Wohlfahrtseinrichtung im Jahr 2004 das Statut geändert hatte, passte sie den Geschäftsplan nicht an. Er entsprach daher nicht mehr dem Statut.

(4) Im August 2008 wurde das ZTKG dahingehend geändert, dass der Geschäftsplan vom Kammertag zu beschließen und zu veröffentlichen war; das geschah jedoch verzögert:

- Im Zusammenhang mit beim Prüfactuar (Z) aufgetretenen Verzögerungen beschloss die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten erst im Oktober 2009 „Grundlagen für die Erstellung der versicherungsmathematischen Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2007 und 2008“, deren Geltung mit Ende 2010 befristet war.

Pensionsvorsorge der Architekten, Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte

- Die Bundeskammer beschloss im Mai 2010 einen „Basisgeschäftsplan“, der bis Ende 2011 gelten sollte. Bis dahin sollte ein endgültiger Geschäftsplan erstellt werden.⁴⁹ Dies erforderte jedoch einen Beschluss zur Beseitigung der Deckungslücken (siehe TZ 6).
- Der gültige Basisgeschäftsplan war hinsichtlich der Führung der Rückstellung für künftige Leistungsfälle und der Schwankungsrückstellung mit dem Statut nicht hinreichend abgestimmt.⁵⁰

(5) Seitens der Aufsichtsbehörde BMWFJ erfolgte zwischen 2000 und 2009 keine Intervention. Im Februar 2010 stellte der zuständige Sachbearbeiter im BMWFJ in einem Aktenvermerk fest, dass die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten noch immer keinen Geschäftsplan beschlossen habe und somit eklatant gegen die Bestimmungen des ZTKG verstoße. Eine Erledigung nach außen erfolgte nicht.

(6) Die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten passte die Pensionen gemäß § 10 Abs. 6 des Statuts nach einer am VPI orientierten Regelung an. Für bestimmte Pensionisten aus dem Altsystem galt eine demgegenüber reduzierte Pensionsanpassung („Anpassungsbewertung“).⁵¹ Damit sollten die zu Beginn des Systems der Wohlfahrtseinrichtung im Verhältnis zu den Leistungen noch sehr niedrigen Beiträge wirtschaftlich berücksichtigt werden.

(7) Aufgrund einer Bescheidbeschwerde aus dem Jahr 2004 hob der VfGH 2007⁵² die Regelung des Statuts über die Pensionsanpassung auf. Er führte aus, dass das ZTKG lediglich Grundlagen für die Pensionsanpassung im Neusystem enthielt, nicht jedoch für das Altsystem.

⁴⁹ Der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gültige Geschäftsplan enthielt in Punkt 3.5.1 folgende Passage: Aufgrund des bei der Erstellung der versicherungstechnischen Bilanzen für die Jahre 2007 und 2008 aufgezeigten Änderungsbedarfs wurde der Aktuar bereits damit beauftragt, im Rahmen einer versicherungsmathematischen Prognoserechnung den zuständigen Gremien Lösungsvorschläge betreffend die langfristige Finanzierbarkeit des Pensionsfonds und die Anpassung des technischen Zinsfußes vorzulegen, die durch einen nachfolgenden Beschluss bis spätestens 31.12.2011 in Form einer entsprechenden Geschäftsplanänderung umzusetzen sind.

⁵⁰ § 7 Abs. 1 lit. e des Statuts sah die getrennte Führung einer Rückstellung für zukünftige Leistungsfälle vor. Eine Auflösung der Rückstellung in die Schwankungsrückstellung war jedoch nicht vorgesehen. Dennoch regelte der Geschäftsplan in Punkt 3.10.4, dass die bilanzielle Darstellung der Schwankungsrückstellung (mit allen Konsequenzen für die Pensionsanpassung) „unter Berücksichtigung“ der Rückstellung für zukünftige Leistungsfälle zu erfolgen hat; die beiden Rückstellungen werden daher faktisch als Saldo betrachtet.

⁵¹ § 10 Abs. 7 bzw. § 21 des Statuts

⁵² mit Entscheidung vom 1. März 2007, GZ V 85/06

Beiträge und Leistungen

Im August 2008 wurde durch eine Novelle im § 31 ZTKG⁵³ eine Verordnungsermächtigung für die (volle und die reduzierte) Pensionsanpassung im Altsystem geschaffen. Die konkrete Berechnung der reduzierten Pensionsanpassung gemäß Statut stellt jedoch auch auf andere Kriterien ab, als dort geregelt waren.⁵⁴

(8) Im Neusystem⁵⁵ war nach § 29 Abs. 9 ZTKG die Höhe der Leistungen nach den Beiträgen und Veranlagungsergebnissen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen. Das bedeutet, dass bei dauerhaft schlechten Veranlagungsergebnissen keine Pensionsanpassung möglich bzw. eine Kürzung nötig wäre. Der Geschäftsplan enthielt dementsprechend einen Verweis auf das Pensionskassengesetz, nach dem bei negativer Schwankungsrückstellung grundsätzlich die Pensionen zu kürzen waren. Eine einmalige negative Schwankungsrückstellung war zwar zulässig, ihre Fortführung allerdings nur, wenn die Finanzierbarkeit durch eine längerfristige Prognoserechnung nachgewiesen war. Die versicherungstechnischen Bilanzen 2008 und 2009 enthielten jeweils eine negative Schwankungsrückstellung, das Gutachten zur langfristigen Entwicklung der Wohlfahrtseinrichtung prognostizierte keine positive Entwicklung. Eine Kürzung der Pensionen bzw. eine niedrigere Anpassung erfolgte jedoch nicht. Die Wohlfahrtseinrichtung passte die Pensionen gemäß § 10 Abs. 6 des Statuts nach einer am VPI orientierten Regelung an.

(9) Die geltende Rechtslage geht auf einen Initiativantrag zurück, der dem BMWFJ vor der Beschlussfassung zur Prüfung vorgelegt wurde. Das BMWFJ teilte dazu der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten mit, dass keine Bedenken bestünden. In einem internen Geschäftsstück waren jedoch durchaus Bedenken vermerkt. Es handle sich um eine komplexe Materie, die mit den Ressourcen des BMWFJ nicht geprüft werden könne und selbst unter Versicherungsmathematikern umstritten sei. Mit Anfechtungen vor dem VfGH sei zu rechnen.

⁵³ § 31 Abs. 2 dritter und vierter Satz lauten seither: „Übergangsregelungen für zum Stichtag 30. Juni 2000 Anwartschafts- und Leistungsberechtigte haben für die Berechnung der Leistungen und deren Anpassung auch eine jahresweise unterschiedliche Bewertung von (...) geleisteten Beiträgen und eine daran anknüpfende (...) reduzierte Erhöhung von Versorgungsleistungen vorzusehen. Diese Bewertung hat unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Beiträge zu den Leistungen zum Stichtag 30. Juni 2000 zu erfolgen.“

⁵⁴ Soweit nachvollziehbar, ergeben sich die Bewertungsfaktoren so: 100 % minus (100 % – Quotient aus Beitragssatz und Zielbeitragsprozentsatz) dividiert durch drei, jedoch gedeckelt mit 80 %.

⁵⁵ Die Regelung gilt grundsätzlich für den Pensionsfonds. Nach § 31 Abs. 2 ZTKG können jedoch im Altsystem andere Anpassungsregeln festgesetzt werden.

**Pensionsvorsorge der Architekten,
Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte**

(10) Nach § 51 RAO hat die Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Wien jährlich eine Leistungs- und eine Umlagenordnung zu beschließen. Nach § 53 Abs. 1 RAO sind die Beiträge für die Versorgungseinrichtung so zu bemessen, dass „(...) die Auszahlung der Leistungen langfristig gesichert ist“. Dazu können auch Rücklagen gebildet werden. Nach § 53 Abs. 2 RAO sind die Beiträge für alle beitragspflichtigen Rechtsanwälte grundsätzlich gleich hoch zu bemessen.⁵⁶ Zur Höhe der Leistungen sah die RAO lediglich vor, dass die Basisaltersrente die Ausgleichszulage nach § 293 ASVG nicht unterschreiten durfte.⁵⁷ Die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien regelte jährlich die Leistungshöhe durch Beschluss der Plenarversammlung in der Leistungsordnung. Eine Anfechtung hinsichtlich des Determinierungsgebots nach Art. 18 B-VG erfolgte bisher nicht.

- 14.2 (1) Der RH stellte fest, dass die Grundlagen für die Ermittlung der Beiträge und Leistungen bei der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten bereits zweimal vom VfGH aufgehoben worden waren. Er kritisierte die Mängel im Geschäftsplan und merkte an, dass die Regelung der Pensionsanpassung unklar war: Die Orientierung am VPI im Neusystem war zwar im Statut enthalten, im ZTKG 2008 und im Geschäftsplan aber nicht eindeutig geregelt. Die reduzierte Pensionsanpassung im Altsystem folgte nicht ausschließlich den Kriterien des ZTKG. Der RH kritisierte auch, dass das BMWFJ nach außen signalisiert hatte, dass keine Bedenken bestünden, obwohl intern mögliche Probleme erörtert wurden.

Der RH empfahl der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten und dem BMWFJ, bei der angestrebten Reform zur Herstellung der Nachhaltigkeit der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten auch eine umfassende Überprüfung der Rechtsgrundlagen vorzunehmen, um bestehende Risiken zu beseitigen.

(2) Der RH wies darauf hin, dass die RAO keine gesetzliche Obergrenze für Leistungen und Beiträge vorsah. Auch beim Aufbau der Rücklage bestand erhebliches Ermessen. Unter Berücksichtigung der Entscheidung des VfGH über die fehlende Determinierung des ZTKG sah der RH daher ein rechtliches Risiko im Hinblick auf das Determinierungsgebot.

⁵⁶ Ausnahmen waren in folgenden Fällen vorgesehen: für Rechtsanwälte, die bereits die Voraussetzungen erfüllen, Leistungen jedoch nicht in Anspruch nehmen; wenn die Höhe der Umlagen nach der Dauer der Standeszugehörigkeit der Rechtsanwälte abgestuft wird; in bestimmten Fällen für niedergelassene europäische Rechtsanwälte und wenn Umlagen in berücksichtigungswürdigen Fällen gestundet und Rückstände mit Leistungen aufgerechnet werden.

⁵⁷ § 52 RAO.

Beiträge und Leistungen

Er empfahl der Rechtsanwaltskammer Wien, zur Sicherstellung der Verfassungskonformität eine gesetzliche Regelung von Unter- und Obergrenzen für Beiträge und Leistungen anzustreben. Auch das BMJ hätte in Absprache mit der Rechtsanwaltskammer Wien zur Sicherstellung der Verfassungskonformität darauf hinzuwirken, dass eine gesetzliche Regelung von Unter- und Obergrenzen für Beiträge und Leistungen erarbeitet wird.

- 14.3 (1) *Das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten führte aus, dass die Bundeskammer in Anerkennung der Einschätzung des RH die angesprochenen Punkte in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde bearbeiten würde, um Risiken zu beseitigen.*

Laut Stellungnahme des BMWFJ habe es keine Maßnahmen hinsichtlich des fehlenden Geschäftsplans gesetzt, weil eine Ersatzvornahme gesetzlich nicht vorgesehen sei.

(2) Die Rechtsanwaltskammer Wien führte aus, dass eine Umstellung des Beitragswesens auf die individuelle Leistungsfähigkeit der Standesmitglieder eine wesentliche Komplizierung und Verteuerung bewirken würde.

Das BMJ vertrat die Auffassung, es bestünden keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die aktuelle Rechtsanwaltsordnung im Hinblick auf die Unbestimmtheit der Beitrags- und Leistungshöhe. Sowohl der Kreis der Anspruchsberechtigten, als auch die Leistungsvoraussetzungen seien klar geregelt. Der VfGH habe sich bereits mehrmals (z.B. in VfSlg. 18.625) mit Bestimmungen der Pensionsordnung der Rechtsanwälte auseinandergesetzt, ohne ein amtswegiges Gesetzesprüfungsverfahren einzuleiten.

- 14.4 (1) *Der RH wies zu den Ausführungen des BMWFJ darauf hin, dass das BMWFJ auch die vorhandenen Möglichkeiten nicht ausgeschöpft hatte, weil keine Aufforderung an die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten erging, den rechtlich verbindlich vorgesehenen Geschäftsplan zeitgerecht zu erlassen. Dies, obwohl das BMWFJ intern feststellte, dass eine „eklatante Verletzung der Bestimmungen des Ziviltechnikerammergesetzes“ vorlag.*

(2) Dem BMJ entgegnete der RH, dass sich seine Bedenken nicht auf die Festlegung der Anspruchsberechtigten oder der Anspruchsvoraussetzungen beziehen, sondern auf die Höhe der Beiträge. Er hielt dazu fest, dass die Prognose des Aktuars der Rechtsanwaltskammer Wien von einer dramatischen Erhöhung der Beiträge ausgeht und die Bei-



Beiträge und Leistungen

BMJ BMWFJ

Pensionsvorsorge der Architekten, Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte

träge als Absolut-Beträge und nicht als Prozentsatz des Einkommens festgesetzt sind. Die RAO enthält keinerlei betragliche Höchstgrenze für die Beiträge. Dies war auch die Ausgangslage der Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen der Pensionsvorsorge der Architekten und Ingenieurkonsulenten. Die vom BMJ zitierte Entscheidung, die nicht zu einer amtswegigen Gesetzesprüfung durch den VfGH geführt hat, bezog sich auf eine Voraussetzung für den Bezug von Leistungen (Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft).

(3) Zu den Ausführungen der Rechtsanwaltskammer Wien erläuterte der RH, dass dem Fehlen einer gesetzlichen Regelung über die Höhe der Beiträge (insbesondere einer Obergrenze) durchaus Abhilfe geschaffen werden könne, ohne dass eine kompliziertere Berechnung des individuellen Beitrags eingeführt wird.

Der RH hielt daher an seiner Empfehlung fest.

Operativer Betrieb

Errechnung
der Pensionshöhe

15.1 (1) Die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten lagerte im Neusystem die Berechnung der Leistungen aus und baute daher kein entsprechendes Know-how auf; sie konnte die Leistungen daher nicht selbst berechnen. Zunächst sollte ein externer Dienstleister diese Aufgabe übernehmen. Diesen kündigte die Wohlfahrtseinrichtung jedoch im Jahr 2002. Im Anschluss übernahm der Prüfvaktuar (Z) bzw. eine von ihm mitgeführte Gesellschaft die Berechnung der Leistungen im Neusystem. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lief die Entwicklung eines EDV-Projekts, das die Pensionsberechnungen in der Wohlfahrtseinrichtung ermöglichen sollte. Der Abschluss war für Ende 2011 geplant.

Auch die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien hatte die Berechnung der Pensionen im Teil B des Pensionssystems an einen externen Dienstleister ausgelagert, der diese auch durchführte.

(2) Eine gesetzliche oder statutarische Verpflichtung zur Versendung von Kontoinformationen über den jährlichen Stand der Pensionskonten bestand für die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten – im Gegensatz zur Regelung bei Pensionskassen (§ 19 Abs. 3 Pensionskassengesetz) – nicht.⁵⁸ Dennoch versendete die Wohlfahrtseinrichtung Kontonachrichten. Der Prüf-

⁵⁸ Nach § 13 APG hatte in der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung auf Verlangen der versicherten Personen eine nach Möglichkeit automatisiertenunterstützte Kontomitteilung zu erfolgen.

Operativer Betrieb

aktuar (Z) stellte 2002 fest, dass es dabei in den Jahren 2000 und 2001 Fehler gab. Mehrere Einzahlungen seien nicht korrekt verbucht worden. Für die Jahre 2002 bis 2004 erfolgte die Versendung erst im Jahr 2006, für das Jahr 2005 erst im Jahr 2008. Seither versendete die Wohlfahrtseinrichtung keine Kontoinformationen mehr.⁵⁹

Die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien übermittelte zum Teil B des Pensionssystems – wie in der Satzung in § 17 vorgesehen – jährliche Kontonachrichten an die Versicherten.

(3) Die Berechnung der Pensionen im Altsystem erfolgte durch die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten selbst. Im Juli 2006 stellte sie fest, dass dabei Fehler aufgetreten waren: Bei 145 Personen (rd. 6 % aller Leistungsempfänger) waren Pensionen unrichtig. Aufgrund falscher Umsetzungen des Statuts in der EDV, falscher Parameter im System, aufgrund von Erfassungsfehlern und fehlerhaften Programmen waren seit 1990 Pensionen teils zu hoch bzw. teils zu niedrig ausbezahlt worden. Die Wohlfahrtseinrichtung bildete in der Bilanz 2005 eine Rückstellung von 500.000 EUR und gab eine Prüfung des Bestands durch den Prüfactuar (Z) in Auftrag, die noch 2006 abgeschlossen werden sollte. Tatsächlich erfolgte die Bereinigung der Fehler erst 2010. Zu hohe Pensionen bezahlte die Wohlfahrtseinrichtung weiterhin in der bescheidmäßig zuerkannten Höhe, bei zu niedrigen Pensionen entrichtete sie den Fehlbetrag (inklusive Zinsen).

Die Nachzahlungen betrugen bis zu 10.000 EUR pro Person, in 35 Fällen lagen sie über 1.000 EUR, in 28 Fällen unter 100 EUR. Das BMWFJ setzte diesbezüglich keine Maßnahmen: Weder überprüfte es die Pensionberechnungen, noch wirkte es auf eine raschere Nachzahlung der Fehlbeträge oder auf eine regelmäßigere Versendung von Kontonachrichten hin.

Bei der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien gab es keine Hinweise auf unrichtig berechnete Pensionen.

15.2 Nach Auffassung des RH stellt die Berechnung der Pensionen und die Information über Ansprüche eine Kernkompetenz eines Pensionssystems dar. Er kritisierte daher, dass die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten rd. 6 % der Pensionen im Altsystem unrichtig berechnet hatte und erst vier Jahre nach Bekanntwerden der Fehler eine Korrektur erfolgte. Er kritisierte

⁵⁹ In der Zeitschrift „WE Aktuell“ vom Juni 2011 veröffentlichte die Wohlfahrtseinrichtung für 20 Musterbeispiele Ergebnisse einer Hochrechnung. Dabei wies die Wohlfahrtseinrichtung Nominalbeträge für die Jahre 2015 bis 2035 aus.

**Pensionsvorsorge der Architekten,
Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte**

weilers, dass die Versendung von Kontoinformationen nicht geregelt war und nur unregelmäßig erfolgte.

Der RH empfahl der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, in Hinkunft die umgehende Korrektur bei der Pensionsberechnung auftretender Fehler und regelmäßige Kontoinformationen sicherzustellen.

Dem BMWFJ empfahl er, sich bei Hinweisen auf Fehler von der Richtigkeit der Pensionsberechnung durch die Bundeskammer zu überzeugen und auf eine unverzügliche Korrektur von Fehlern hinzuwirken.

15.3 (1) *Das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten führte aus, dass seit den geschilderten Vorgängen laufende Kontrollen stattfänden. Die Empfehlung des RH sei insofern umgesetzt. Letztlich zeige auch der Umstand, dass die angesprochenen Umstände überhaupt entdeckt worden seien, dass die Qualitätskontrollen funktionieren würden. Die Verzögerung sei auf einen Kapazitätsengpass beim externen Dienstleister zurückzuführen.*

(2) *Laut Stellungnahme des BMWFJ sei es nicht seine Aufgabe, die Berechnung der Pensionen zu überprüfen.*

15.4 Der RH wies die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten darauf hin, dass sie zwar selbst festgestellt hatte, dass die Pensionsberechnungen systembedingt teilweise fehlerhaft waren, die Ermittlung der konkreten Fehler und deren Bereinigung jedoch vier Jahre in Anspruch nahm. Diesen Umstand muss sich die Wohlfahrtseinrichtung auch dann zurechnen lassen, wenn sie einen externen Dienstleister mit den konkreten Berechnungen betraut hatte.

Dem BMWFJ hielt der RH entgegen, dass die Korrektheit der Pensionsauszahlungen Teil der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung ist und somit unter die Aufsicht über die Rechtmäßigkeit der Vollziehung fällt. Nach Auffassung des RH hätte das BMWFJ im Rahmen der Rechtsaufsicht zumindest auf die raschere Bereinigung der Fehler drängen sollen.

Operativer Betrieb

EDV

16.1 (1) Bereits im Jahr 2002 diskutierte das Kuratorium der Wohlfahrts-einrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsu-lenten, dass ihre EDV erneuert werden müsste. Im August 2003 wies der Geschäftsführer der Wohlfahrtseinrichtung darauf hin, dass ein neues EDV-Programm für die Wohlfahrtseinrichtung notwendig wäre. Die Wohlfahrtseinrichtung bildete in den Jahren 2003 bis 2005, 2007 und 2008 jeweils 80.000 EUR Rücklagen für die Errichtung einer modifi-zierten EDV. Zunächst hatten jedoch kammerpolitische Themen aus anderen Bereichen Vorrang und nahmen die Kapazitäten in Anspruch.⁶⁰ Einigkeit bestand lediglich darüber, dass bei der Prioritätensetzung der Wohlfahrtseinrichtung das EDV-Projekt zeitlich einzuplanen wäre.

(2) Im Oktober 2004 wies der Rechnungsprüfer darauf hin, dass das alte EDV-Programm für Haupt- und Mitgliederbuchhaltung die Arbeit für Mitarbeiter und Rechnungsprüfer erschwere. Im September 2005 wies der Geschäftsführer der Wohlfahrtseinrichtung darauf hin, dass Leistungsberechnungen seitens der Wohlfahrtseinrichtung nur für das Umlagesystem möglich wären. Aufgrund anderer Prioritäten und man-gelnder Ressourcen gab es jedoch die notwendige Unterstützung für ein EDV-Projekt nicht. Ein Kuratoriumsmitglied hinterfragte, ob ein neues EDV-System angesichts der angestrebten Übernahme der Wohl-fahrtseinrichtung in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung notwendig bzw. sinnvoll sei.

(3) Im Oktober 2005 setzte die Wohlfahrtseinrichtung eine Arbeits-gruppe aus Kuratoriumsmitgliedern zur Neugestaltung der EDV ein. Sie wandte 2005 und 2006 insgesamt rd. 15.000 EUR für Beratung und Marktsondierung auf.

(4) Nach Auseinandersetzungen zwischen der Vorsitzenden des Kura-toriums und der Arbeitsgruppe und Verzögerungen bei der Erstellung des Pflichtenhefts seitens des Prüfactuars (Z) wählte die Wohlfahrts-einrichtung im Jahr 2008 ein Vergabeverfahren nach dem im Verga-berecht neu geschaffenen wettbewerblichen Dialog ohne Pflichtenheft. Die Umsetzung des Projekts war für das Jahr 2010 geplant. Im Som-mer 2011 war das Projekt noch nicht abgeschlossen. Die Administra-tion der laufenden Pensionen erfolgte zwar seit Jänner 2011 über das neue Programm, die Beitragsverwaltung und die Leistungsberechnung sollte jedoch erst im Jänner 2012 abgeschlossen werden.

(5) Das BMWFJ hatte zu keinem Zeitpunkt auf eine rasche Moderni-sierung der EDV gedrängt.

⁶⁰ Protokoll vom 3. Oktober 2003

**Pensionsvorsorge der Architekten,
Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte**

16.2 Der RH empfahl der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, unter Beachtung von Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten für eine ausreichende EDV-Ausstattung der Wohlfahrtseinrichtung zu sorgen.

16.3 *Das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten führte aus, dass wesentliche Teile der neuen EDV seit Anfang 2012 in Betrieb seien. Der Empfehlung des RH sei somit entsprochen worden.*

Absicherung
des Vermögens

17.1 (1) Weder die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten noch die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien hatten eine eigene Rechtspersönlichkeit. Im Gegensatz dazu bestimmte § 6 Pensionskassengesetz, dass Pensionskassen als Aktiengesellschaften zu führen waren.

(2) Im System der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten waren ein Pensionsfonds und ein Sterbekassenfonds eingerichtet, deren Mitgliedskreise nicht ident waren.⁶¹ Bis Juni 2000 bildeten die beiden Fonds nach § 29 Abs. 1 ZTKG zwei getrennte Sondervermögen, danach ein einheitliches Sondervermögen, das in verschiedenen Rechnungskreisen zu führen war.

Im Jahr 1999 beschloss der Kammertag eine Überweisung von rd. 8 Mill. EUR vom Sterbekassenfonds an den Pensionsfonds (der damals noch ein gesondertes Sondervermögen bildete). Im Jahr 2007 überwies der Pensionsfonds diesen Betrag mit Zinsen (insgesamt rd. 11 Mill. EUR) an den Sterbekassenfonds zurück.

Das BMWFJ äußerte sich dazu nicht.

(3) Bei der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien war gesetzlich kein Sondervermögen geregelt. Lediglich die Satzung zu Teil A des Pensionssystems enthielt in § 2 Abs. 2 die Bestimmung, dass es sich um ein Sondervermögen handle. Eine entsprechende Regelung zu Teil B gab es nicht. Ob innerhalb der Rechtsanwaltskammer Wien das Vermögen des Teils A und das anteilige Vermögen des Teils B ein einheitliches oder zwei Sondervermögen bildeten, war nicht ausdrücklich geregelt. Verschiebungen zwischen Teil A und B des Pensionssystems bzw. zwischen den Länderkammern stellte der RH jedoch nicht fest.

⁶¹ z.B. nahmen Personen, die bei Eintreten in die Kammer älter als 50 Jahre waren, am Sterbekassenfonds verpflichtend, am Pensionsfonds jedoch nur freiwillig teil (§ 6 Statut 1995)

Operativer Betrieb

17.2 Der RH wies hinsichtlich der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten zunächst darauf hin, dass im Jahr 1999 ohne besondere Rechtsgrundlage eine Überweisung zwischen den damals getrennten Sondervermögen erfolgte, die im Jahr 2007 – wieder ohne besondere Rechtsgrundlage – rückgängig gemacht wurde.

Hinsichtlich der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien wies der RH darauf hin, dass keine gesetzliche Regelung zur Einrichtung eines (oder mehrerer) Sondervermögen vorlag und die – konzeptionell vom Gesetzgeber wohl gewünschte – Trennung der Vermögen von Teil A und Teil B des Pensionssystems gesetzlich nicht geregelt war.

Der RH empfahl der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, keine weiteren Vermögensverschiebungen zwischen Pensionsfonds und Sterbekassenfonds durchzuführen. Dem BMWFJ empfahl er, durch Überprüfung der Rechnungsabschlüsse der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer darauf hinzuwirken, dass keine Vermögensverschiebungen zwischen Pensionsfonds und Sterbekassenfonds mehr stattfinden.

Weiters empfahl der RH der Rechtsanwaltskammer Wien, zur Absicherung des zur Finanzierung der Pensionen angesparten Vermögens eine gesetzliche Regelung von Sondervermögen für Teil A bzw. Teil B des Pensionssystems anzustreben. Das BMJ hätte zur Absicherung des zur Finanzierung der Pensionen angesparten Vermögens in Absprache mit der Rechtsanwaltskammer Wien ebenfalls darauf hinzuwirken, dass eine gesetzliche Regelung von Sondervermögen für Teil A bzw. Teil B des Pensionssystems erarbeitet wird.

17.3 (1) *Das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten führte aus, dass weitere Vermögensverschiebungen nicht geplant oder absehbar seien.*

(2) Laut Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Wien obliege eine entsprechende Regelung einer Diskussion und Entscheidung aller Rechtsanwaltskammern. Im Übrigen richte sich die Empfehlung an den Gesetzgeber.

Das BMJ gab an, dass es bisher keine Beschwerden oder Vermögensverschiebungen gegeben habe. Es bestehe daher kein Anlass für entsprechende Regelungen.

**Pensionsvorsorge der Architekten,
Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte**

17.4 Der RH erwiderte dem BMJ, dass eine Regelung von Sondervermögen nach Vermögensverschiebungen zu spät wäre. Aufgrund der bei der Wohlfahrtseinrichtung der Architekten und Ingenieurkonsulenten erkennbaren Vermögensverschiebungen machte der RH auf das Risiko durch die fehlende Regelung bezüglich der Rechtsanwaltskammer Wien aufmerksam. Ein Abwarten bis zur Verwirklichung des Risikos scheint dem RH nicht sinnvoll. Er hielt daher an seiner Empfehlung fest.

Rechnungswesen

18.1 (1) Als Körperschaften öffentlichen Rechts waren weder die Rechtsanwaltskammer Wien noch die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten den Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unterworfen. Spezifische gesetzliche Vorschriften existierten nicht. Weder das BMJ noch das BMWFJ machten spezifische Vorgaben zur Bilanzierung.

(2) Die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten erstellte einen an den Vorschriften des UGB orientierten Jahresabschluss und ließ diesen durch einen Wirtschaftsprüfer überprüfen. Die Bilanz enthielt jedoch keine Rückstellungen oder Verbindlichkeiten für die Pensionszusagen. Der Wirtschaftsprüfer erteilte einen „uneingeschränkten Bestätigungsvermerk samt Zusatz“, nach dem der Jahresabschluss „den gesetzlichen Vorschriften“ entsprach. Er vermittelte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rechnungskreises. Es sei jedoch auf die weitere Entwicklung des versicherungsmathematischen Bilanzdeckungsgrades besonders Bedacht zu nehmen. Dabei führte er den Bilanzdeckungsgrad der letzten verfügbaren versicherungstechnischen Bilanz an. (Die UGB-Bilanz 2008 verwies z.B. auf die versicherungstechnische Bilanz 2006.⁶²)

Der Wirtschaftsprüfer führte im Prüfbericht aus, dass die Buchhaltung grundsätzlich ordnungsgemäß, ihre Organisation insgesamt aber „sehr verbesserungsfähig“ sei. Er kritisierte insbesondere die fehlende automatisierte Abstimmung zwischen Mitglieder- und Finanzbuchhaltung. In den letzten Jahren seien jedoch wesentliche Verbesserungen und Maßnahmen zur Absicherung technischer Schwachstellen ergriffen worden.⁶³

⁶² Die versicherungstechnische Bilanz 2007 wurde erst im Jahr 2010 vorgelegt, siehe TZ 19.

⁶³ Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009, Rechnungskreis Pensionsfonds der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten.

Operativer Betrieb

(3) Das BMWFJ erhielt die Rechnungsabschlüsse der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, nahm zu ihnen jedoch nicht Stellung.

(4) Die Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Wien genehmigte jährlich eine Vermögensaufstellung⁶⁴, die das Vermögen des Teils A des Pensionssystems und das der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien zugeordnete Vermögen des Teils B des Pensionssystems enthielt, sowie eine Einnahmen-Ausgabenrechnung zum Teil A. Die Einnahmen bzw. Ausgaben zum Teil B waren nicht angeführt, ebenso wenig eine Rückstellung für die zugesagten Pensionen im Teil A. Bewertungsvorschriften für die Vermögensdarstellung im Teil A bestanden nicht. Zu Teil B lag eine versicherungstechnische Bilanz vor, die jedoch erst nach dem Termin der Plenarversammlung erstellt wurde und dieser daher nicht vorgelegt wurde. Die eigentliche versicherungstechnische Bilanz war für die Risikogemeinschaft aller Rechtsanwaltskammern erstellt worden, für die Kammern der einzelnen Bundesländer lagen lediglich Eckdaten vor.

(5) Das BMJ erhielt weder die Einnahmen-Ausgabenrechnung oder die Vermögensaufstellung des Teils A noch die versicherungstechnische Bilanz des Teils B.

(6) Der RH hatte in seinem Vorbericht⁶⁵ empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, um eine periodenreine Abrechnung (z.B. bei Beitragsrückständen und der Zahlung der Pauschalvergütung) zu erreichen und Bewertungsvorschriften auszuarbeiten. Weiters hatte der RH kritisiert, dass Teil B des Pensionssystems nicht in die Jahresabrechnung der Rechtsanwaltskammer Wien aufgenommen wurde.

18.2 Der RH stellte fest, dass gesetzliche Vorgaben, wie die Verpflichtung zur Leistung der zugesagten Pensionen im Rechnungswesen abzubilden war, fehlten. Eine Einschätzung der finanziellen Lage der Pensionssysteme konnte daher aus dem Rechnungswesen nicht abgeleitet werden.

Der RH anerkannte die Bemühungen der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten um eine periodengerechte Abgrenzung und um die Prüfung ihres Rechnungswesens durch einen Wirtschaftsprüfer.

⁶⁴ Die Aufstellung für das Jahr 2008 konnte erst im Jahr 2010 genehmigt werden, da 2009 bei der Abstimmung das erforderliche Quorum nicht mehr vorhanden war.

⁶⁵ Ergebnis der Überprüfung durch den RH gemäß Art. 127b B-VG und § 20a RHG über die Rechtsanwaltskammer Wien, übersendet am 21. Juni 1999 (lediglich in der Plenarversammlung auszugsweise referiert und zur Einsicht aufgelegt).

Pensionsvorsorge der Architekten, Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte

Er kritisierte, dass eine periodengerechte Abgrenzung im Teil A des Pensionssystems der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien nicht möglich war, da nur eine Einnahmen-Ausgabenrechnung erstellt wurde und dass der Rechnungsabschluss im Teil B des Pensionssystems der Plenarversammlung nicht vorgelegt wurde.

Der RH empfahl der Rechtsanwaltskammer Wien, eine periodengerechte Abgrenzung im Rechnungsabschluss des Teils A des Pensionssystems anzustreben. Der Rechnungsabschluss von Teil B des Pensionssystems wäre auch der Plenarversammlung vorzulegen.

18.3 (1) *Das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten verwies auf die laufenden Verbesserungen, die auch in die Berichte des Wirtschaftsprüfers Eingang gefunden hätten. Gesetzliche Vorgaben zur Gestaltung des Rechnungswesens seien zu begrüßen.*

(2) Laut Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Wien würde eine Änderung des Systems zur periodengerechten Abgrenzung ohne erkennbaren Nutzen erheblich mehr Aufwand verursachen. Beitragsrückstände und Rücklagen seien hinreichend genau bekannt. Die fallweise Nichtvorlage des Rechnungsabschlusses Teil B in der Plenarversammlung sei durch die Terminlage bedingt. Es werde aber in Zukunft der Plenarversammlung eine Prognose vorgelegt werden.

18.4 Der RH entgegnete zu den Ausführungen der Rechtsanwaltskammer Wien, dass für private Einrichtungen vergleichbarer Größe schon nach dem Unternehmensgesetzbuch eine doppelte Buchhaltung erforderlich wäre. Diese bildet einen geschlossenen Regelkreis, der nach Auffassung des RH nur unzureichend durch einzelne ergänzende Aufzeichnungen (z.B. hinsichtlich der Beiträge und der Rücklagen) ersetzt werden kann. Insbesondere im Hinblick auf die prognostizierte starke Steigerung der Rücklagen scheint auch eine klare Regelung zur Bewertung des Anlagevermögens erforderlich. Der RH hielt daher an seiner Empfehlung fest.

Versicherungstechnische Bilanzen

19.1 (1) Die versicherungstechnische Bilanz 2000 der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wurde vom Prüfactuar (Z) als unrichtig festgestellt und um eine Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2001 ergänzt. In den versicherungstechnischen Bilanzen 2001 und 2003 stellte ein externer Gutachter (B) im Jahr 2007 unrichtige Übertragungen aus der UGB-Bilanz fest: So fehlten beispielsweise im Jahr 2001 die Abschreibungen auf Immobilien in Höhe von rd. 78.000 EUR, im Jahr 2003 waren die Verwaltungs-

Operativer Betrieb

kosten fälschlicherweise um rd. 440.000 EUR höher ausgewiesen als in der UGB-Bilanz.

(2) Die versicherungstechnischen Bilanzen 2005 und 2006 wiesen auf Fehler in den Vorjahren bei der Berechnung des Anwartschafts- und Leistungsbarwerts im Altsystem von bis zu 18,51 Mill. EUR hin. Von 2007 auf 2008 ging er um rd. 6,49 Mill. EUR zurück, stieg im Jahr 2009 jedoch wieder um rd. 13,98 Mill. EUR an, ohne dass dies in den versicherungstechnischen Bilanzen erläutert wurde.

(3) Die versicherungstechnischen Bilanzen 2007 und 2008 wurden verspätet erstellt und lagen erst im Jahr 2010 vor. Auch in diesen versicherungstechnischen Bilanzen war die Übertragung der Daten aus den UGB-Bilanzen nicht durchgängig nachvollziehbar (z.B. wurde statt der Abschreibung für Software der Wert des Anfangsbestands übernommen). In der Folge war die Veränderung des Abgangs des Altersklassensystems nicht aus der Erfolgsrechnung ableitbar. Die Rückstellung für künftige Leistungen wurde in der versicherungstechnischen Bilanz 2007 auf Basis des Werts des Jahres 2005 fortgeschrieben.⁶⁶

(4) Die Aufteilung der Vermögenswerte zwischen dem Altsystem und dem Neusystem erfolgte nicht vollständig. So konnten z.B. Beitragsforderungen nicht aufgeteilt werden, sie waren vollständig dem Altsystem zugeordnet.

(5) Das BMWFJ als Aufsichtsbehörde stellte keine der aufgezeigten Mängel fest und unterzog die versicherungstechnischen Bilanzen keiner eingehenden Prüfung.

(6) Die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien erstellte satzungsgemäß keine versicherungstechnischen Bilanzen für den Teil A, im Teil B des Pensionssystems schon. Diese versicherungstechnischen Bilanzen waren grundsätzlich für die gesamte bundesweite Risikogemeinschaft geführt und konnten daher aus Daten der Rechtsanwaltskammer Wien alleine nicht vollständig überprüft werden. Dem RH lagen keine Hinweise auf Probleme vor. Eine Überprüfung der versicherungstechnischen Bilanzen durch das BMJ erfolgte nicht.

19.2 Der RH kritisierte die Mängel in den versicherungstechnischen Bilanzen der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten. Er kritisierte auch, dass seitens des BMWFJ trotz der Hinweise auf Fehler in den versicherungstechnischen Bilanzen keine Überprüfung erfolgte. Er empfahl der Bundeskammer, nach der

⁶⁶ Die in der versicherungstechnischen Bilanz 2006 nicht gesondert ausgewiesene Veränderung 2006 war nicht berücksichtigt.

**Pensionsvorsorge der Architekten,
Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte**

Evaluierung der Struktur der versicherungstechnischen Bilanzen Maßnahmen zu ergreifen, um künftig Mängel in der operativen Umsetzung zu vermeiden. Weiters empfahl er dem BMWFJ, Hinweisen auf fehlerhafte versicherungstechnische Bilanzen nachzugehen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung einzufordern.

- 19.3 *Wie das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ausführte, seien die Umstellungen im Bereich der Versicherungsmathematik mittlerweile abgeschlossen.*

Das BMWFJ führte in seiner Stellungnahme aus, die versicherungstechnischen Bilanzen hätten immer einen Bestätigungsvermerk vom Prüfvaktuar erhalten. Eine weitere Überprüfung oder Stellungnahme seitens des BMWFJ sei daher nicht erforderlich gewesen.

- 19.4 Der RH hielt dem BMWFJ entgegen, dass die Verspätung bei der Erstellung der versicherungstechnischen Bilanzen 2007 bis 2008 sowie die ausführlich begründeten Bedenken eines externen Gutachters im Jahr 2007 durchaus ein Grund für eine vertiefte Auseinandersetzung des BMWFJ mit den versicherungstechnischen Bilanzen und dem Prozess deren Erstellung gewesen wäre.

Prüfvaktuar

- 20.1 (1) Im Statut der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten war die Bestellung eines Aktuars durch das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtung und eines Prüfvaktuars durch den Kammertag vorgesehen.

(2) Mit 15. Juni 2000 bestellte der Kammertag einen Versicherungsmathematiker für vier Jahre als Prüfvaktuar (Z), der zuvor als Berater der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten das Modell für den Umstieg auf ein Kapitaldeckungsverfahren (TZ 4) mitentwickelt hatte und bereits an den Verhandlungen mit dem Bund über eine Übernahme des Pensionssystems beteiligt war. Die Bestellung wurde am 18. Juni 2004 für die nächsten vier Jahre verlängert.

Der Prüfvaktuar (Z) bzw. eine von ihm mitgeführte Gesellschaft übernahm zusätzliche Aufgaben wie z.B. die Versendung von Pensionskontonachrichten, die Erstellung von Gutachten und die Berechnung von Pensionen. Die Gesellschaft des Prüfvaktuars (Z) bereitete weiters die von der Wohlfahrtseinrichtung gelieferten Daten für den Aktuar auf.

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten diskutierte im Kammertag eine mögliche Inkompatibilität der verschiedenen

Operativer Betrieb

Aufgaben des Dienstleisters bzw. die dadurch entstehende Abhängigkeit der Wohlfahrtseinrichtung. Aufgrund der jahrelangen Zusammenarbeit, der hohen Komplexität des Datenbestands und der dadurch bereits vermuteten Monopolstellung des Dienstleisters behielt die Wohlfahrtseinrichtung die Regelung jedoch bei.

(3) Ab dem Geschäftsjahr 2007 entstanden Verzögerungen bei der Erstellung der Bilanzen 2007 und 2008 sowie beim Pflichtenheft für die Neugestaltung der EDV. Die Korrekturen der im Jahr 2006 erkannten Fehlberechnungen der Pensionen erfolgten erst 2010. Weiters wurden Gutachten, die als Grundlage für Verhandlungen über eine Übernahme des Pensionssystems in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung dienen sollten, nicht vorgelegt.

(4) Im Juni 2009 bestellte die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten rückwirkend ab dem Geschäftsjahr 2007 einen anderen Prüfvaktuar (X) (den 2007 als Moderator eingesetzten Gutachter (C) aus Deutschland (TZ 6)). Auch ein neuer Aktuar (Y) wurde bestellt. Im Jahr 2010 konnten so die Bilanzen 2007, 2008 und 2009 sowie ein bis 31. Dezember 2011 befristeter Geschäftsplan und ein Gutachten zur Vorlage an das BMASK erstellt werden.

(5) Der frühere Prüfvaktuar (Z) der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten nahm als Subauftragnehmer für den Gutachter des BMASK in der Folge an Besprechungen über eine mögliche Übernahme des Pensionssystems in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung teil.

(6) Das BMWFJ nahm zu keinem Zeitpunkt zur Auswahl des Prüfvaktuars bzw. dessen zusätzlichen Dienstleistungen für die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten Stellung, es forderte die Trennung der Aufgaben der Prüfung und der operativen Unterstützung nicht ein.

(7) Bei der ~~Versorgungseinrichtung~~ der Rechtsanwaltskammer Wien war der ~~Prüfvaktuar des Teils B~~ auch mit ~~der versicherungsmathematischen Analyse des Teils A~~ betraut. Für diese Aufgabe war kein Prüfvaktuar bestellt.

20.2 Der RH kritisierte die Berechnung von Pensionen und die Aufbereitung von Daten für die Erstellung der versicherungstechnischen Bilanzen durch den Prüfvaktuar. Solche operativen Aufgaben waren nach seiner Auffassung mit der Rolle eines Prüfvorgans nicht vereinbar. Er kritisierte, dass das BMWFJ keine Maßnahmen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit des Prüfvaktuars gesetzt hatte.

**Pensionsvorsorge der Architekten,
Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte**

Der RH wies weiters auf die bis 2009 bestehende Abhängigkeit der Wohlfahrtseinrichtung vom Prüfaktuar hin. Er begrüßte daher, dass seit 2009 eine Trennung von operativer Unterstützung und Prüfung erfolgte.

Der RH empfahl dem BMWFJ, die Unabhängigkeit der Prüforgane, insbesondere des Prüfaktuars, regelmäßig zu überprüfen.

Der RH wies weiters auf die unter TZ 9 ausgesprochene Empfehlung an die Rechtsanwaltskammer Wien hin, eine regelmäßige unabhängige Überprüfung der versicherungstechnischen Gutachten auch im Teil A des Pensionssystems vorzusehen, sowie auf die Empfehlung an das BMJ, auf eine regelmäßige Überprüfung der versicherungstechnischen Gutachten durch einen unabhängigen Prüfer hinzuwirken.

20.3 *Laut Stellungnahme des BMWFJ sei ihm die Übertragung operativer Aufgaben an den Prüfaktuar nicht bekannt gewesen. Es sei Aufgabe des Prüfaktuars gewesen, etwaige Unvereinbarkeiten zu beurteilen.*

20.4 Der RH hielt dem entgegen, dass die Aufgaben des Prüfaktuars bei näherer Befassung mit der verzögerten Erstellung der versicherungstechnischen Bilanzen bzw. mit den fehlerhaften Pensionsberechnungen auch dem BMWFJ transparent geworden wären.

Veranlagung

21.1 (1) Bei der letzten Gebarungüberprüfung im Jahr 2001 hatte der RH der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten empfohlen, die Veranlagung an eine professionelle Institution zu übertragen. Die Wohlfahrtseinrichtung führte jedoch bis 2004 die Veranlagung selbst bzw. mit Hilfe einzelner Veranlagungsmanager durch. Informationen zur Veranlagung der Wohlfahrtseinrichtung waren punktuell in den Protokollen des Kuratoriums dokumentiert. Diese enthielten mehrmals Berichte über Kursverluste bei einzelnen Vermögensklassen von bis zu 26 % bzw. Investmententscheidungen für bis zu 50 % in Aktien. Systematische Berichte über die Performance oder die Verteilung der Asset-Klassen lagen für diesen Zeitraum nicht vor.

(2) Im Jahr 2003 entwickelte die Wohlfahrtseinrichtung mit einem deutschen Beratungsunternehmen Anlagerichtlinien, die Asset-Klassen, Höchstgrenzen für die Gewichtung von Einzeltiteln, Mindestratings von Finanzprodukten und Risikomanagement- und Controllingrichtlinien festlegten.

Im Jahr 2004 stellte die Wohlfahrtseinrichtung ihre Veranlagung dementsprechend auf einen eigens für sie gegründeten Spezialfonds (Fonds K 401) um. Dieser bestand zur Zeit der Gebarungüberprüfung aus den

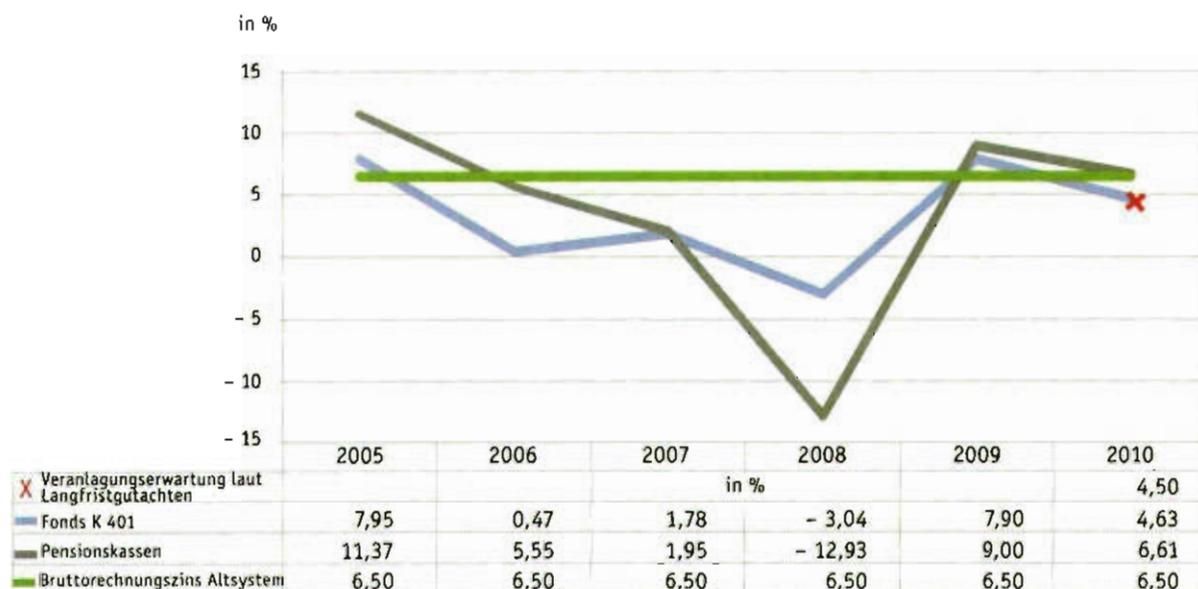
Operativer Betrieb

Segmenten „Renten Euro“, Renten International und einem Segment mit variabler Asset Allocation. Das Volumen des Spezialfonds betrug bewertet zum Marktwert zum 31. März 2011 rd. 138,47 Mill. EUR. Weiters veranlagte die Wohlfahrtseinrichtung rd. 31,40 Mill. EUR in Exchange Traded Funds⁶⁷ und in Pfandbriefen sowie Bundesanleihen in Höhe von rd. 13,06 Mill. EUR.

Das Controlling führte die Wohlfahrtseinrichtung **gemeinsam** mit dem deutschen Beratungsunternehmen durch. **Dieses analysierte** detailliert die Unterschiede der Performance der Fondssegmente zu Benchmarks und empfahl gegebenenfalls bei deren **anhaltender Verfehlung** den Wechsel des Segmentmanagers.

(3) Die folgende Abbildung zeigt die Performance des Spezialfonds der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten⁶⁸ im Vergleich zum Schnitt der österreichischen Pensionskassen.⁶⁹

Abbildung 1: Veranlagungsergebnisse der Wohlfahrtseinrichtung 2005 bis 2010



Quelle: Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

⁶⁷ Exchange Traded Funds sind Investmentfonds, die an der Börse gehandelt werden. Im Falle der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten bildeten diese ausgewählte Aktienindizes ab.

⁶⁸ Darin nicht enthalten sind die Ergebnisse der Festgelder und der Immobilien. Diese wären weder mit der Veranlagung der Rechtsanwaltskammer Wien noch mit jener der Pensionskassen vergleichbar.

⁶⁹ Der Vergleich mit dem Durchschnitt der Pensionskassen ist branchenüblich. Er muss aber vor dem Hintergrund unterschiedlicher Risikoorientierungen und Vermögenszusammensetzungen der verglichenen Einrichtungen gesehen werden.



Operativer Betrieb

BMJ BMWFJ

Pensionsvorsorge der Architekten, Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte

Insgesamt lag die Performance von Anfang 2005 bis Ende 2010 mit rd. 3,2 % etwa im Bereich der Pensionskassen, aber unter dem in den versicherungstechnischen Bilanzen angesetzten Bruttorechnungszins für das Altsystem von 6,5 % und unter der Veranlagungserwartung des Gutachtens zur finanziellen Lage der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten aus dem Jahr 2010 von 4,5 %.

Wären Anfang 2005 100 EUR angelegt worden, betrüge der Wert bei Veranlagung wie bei den Pensionskassen Ende 2010 rd. 121,3 EUR, bei Veranlagung wie bei der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten 120,8 EUR.

(4) Das Vermögen im Teil A des Pensionssystems (im Jahr 2010 rd. 50,09 Mill. EUR) veranlagte die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien bis zum Jahr 2010 selbst. Systematische Berichte zur Veranlagung, insbesondere detaillierte Performanceberichte bzw. Risikoberichte lagen für diesen Zeitraum nicht vor. Die vom RH näherungsweise aus dem Verhältnis der Zinsen des jeweiligen Jahres und dem Durchschnittsvermögen errechnete Rendite lag von Jänner 2002 bis Dezember 2010 zwischen 1,8 % und 3,9 %, der Durchschnitt betrug rd. 3,0 %. Im Jahr 2008 überprüfte ein externer Gutachter die Veranlagung und kam zu dem Schluss, dass sie zu breit gestreut war, ohne eine sinnvolle Diversifizierung zu erreichen. Einige strukturierte Produkte (rd. 2 % des Vermögens) hätten „bei den gegebenen Vorgaben in diesem Vermögen nichts verloren“. Eine Auslagerung der Veranlagung sei empfehlenswert.

(5) Im Oktober 2009 führte die Rechtsanwaltskammer Wien eine freiwillige Ausschreibung der Vermögensverwaltung für Teil A des Pensionssystems durch. Sie schied alle Anbieter bis auf einen aus und wiederholte die Ausschreibung. Bei der zweiten Ausschreibung lud die Rechtsanwaltskammer Wien von neun Anbietern vier zur Angebotslegung ein. Maßgebliche Zuschlagskriterien waren Risiko und Ertrag im arithmetischen Mittel der zehn größten vergleichbaren Portfolios der Anbieter, die Qualität des Konzepts und der angebotene Preis.⁷⁰ Beim Kriterium des Ertrags war ausschließlich maßgeblich, ob die schlechteste Performance 2004 bis 2008 unter 0 % bzw. unter - 5 % lag. Die Höhe positiver Ergebnisse und die durchschnittlich erzielte Rendite wurden nicht berücksichtigt. Die Kosten der Ausschreibung lagen bei

⁷⁰ Risiko war mit 38 %, Ertrag mit 17 % der Punktezahl bewertet. Das Konzept war mit 35 % bewertet und enthielt die Subkriterien Investmentstrategie, Reporting, Interessenkonfliktmanagement, Organisation und Abläufe, Projektüberleitung und Kommunikation. Der Preis war mit 10 % bewertet.

Operativer Betrieb

rd. 76.000 EUR, der Zuschlag erfolgte im Juli 2010 unter Berücksichtigung der Vorgaben an den Bestbieter.

(6) Ab Dezember 2010 lagerte die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien die Vermögensverwaltung des Teils A an den Bestbieter, der den Zuschlag erhalten hatte, aus. Nach dem Vermögensverwaltungsvertrag oblagen die Gewichtung der Anlageklassen (Asset Allocation) und die Einzelproduktauswahl dem Vermögensverwalter. Er hatte dabei bestimmte Bandbreiten zu berücksichtigen (Alternative Investments⁷¹ sollten 15 % bis 30 %, Fremdwährungen 0 % bis 30 %, Aktien 0 % bis 20 %, Anleihen zwischen 30 % und 80 % und Geldmarktinstrumente zwischen 0 % und 50 % des Vermögens ausmachen), und musste die Bedürfnisse der Rechtsanwaltskammer Wien berücksichtigen.

Die Rechtsanwaltskammer Wien wurde bei Abschluss des Vertrags als Privatkunde gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz eingestuft. Sie gab an, durchschnittliche Kenntnisse und keine Erfahrung über Veranlagung in den maßgeblichen Anlageklassen zu haben.

Eine garantierte Verlustgrenze war im Vermögensveranlagungsvertrag nicht vorgesehen. Eine Haftung des Vermögensverwalters für ein bestimmtes Ergebnis war ausgeschlossen, er haftete lediglich für Verschulden. Bestimmte Benchmarks waren nicht vorgegeben. Eine unabhängige Beratung zum Veranlagungscontrolling der Rechtsanwaltskammer Wien war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht eingerichtet.

(7) Die Veranlagung im Teil B des Pensionssystems war an externe Experten ausgelagert. Ab 2006 konnten die Rechtsanwälte zwischen drei Risikoklassen wählen, nämlich dem bereits zuvor bestehenden konservativen Portfolio (AVO Classic: bis zu 20 % Aktien), einem ausgewogenen Portfolio (AVO 30: bis zu 30 % Aktien) und einem dynamischen Portfolio (AVO 50: bis zu 50 % Aktien). Ein Wechsel zwischen Risikoklassen war nur nach fünf Jahren, eine Mischung gar nicht möglich.⁷² Rund 80 % des Vermögens waren im Jahr 2010 im AVO Classic veranlagt.

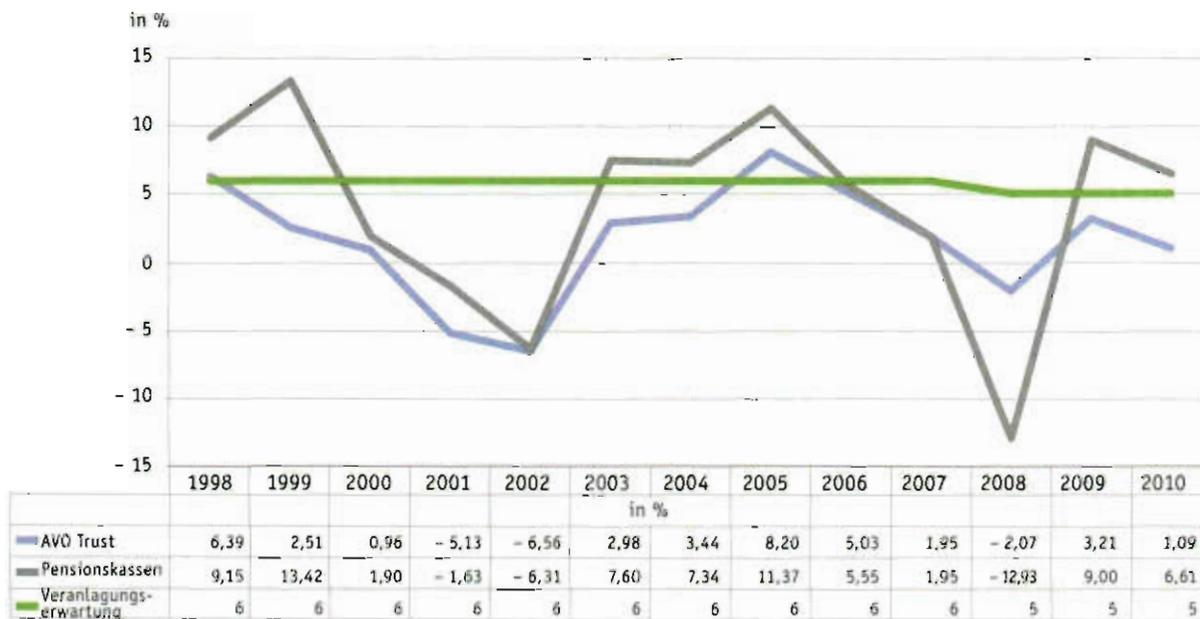
⁷¹ Darunter versteht man z.B. Hedge-Fonds, d.h. Fonds mit spekulativen Anlagestrategien, Private Equity, d.h. nicht an Börsen gehandeltes Beteiligungskapital etc.

⁷² Für das Jahr 2010 war die Einführung einer weiteren Risikoklasse (AVO Fest) geplant, die jedoch im Überprüfungszeitraum nicht umgesetzt wurde.

Pensionsvorsorge der Architekten,
Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte

(8) Die folgende Abbildung zeigt die Performance für den AVO Classic (vormals AVO Trust) im Vergleich zum Schnitt der österreichischen Pensionskassen.⁷³

Abbildung 2: Performance der Versorgungseinrichtung im Teil B des Pensionssystems



Quelle: Rechtsanwaltskammer Wien

Die Veranlagungserwartung der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien lag bis 2008 bei 6 %, danach bei 5 %.⁷⁴ Die tatsächliche durchschnittliche Verzinsung über den gesamten Zeitraum (1998 bis 2010) betrug 1,6 %.⁷⁵ Im Vergleichszeitraum erreichten die Pensionskassen im Schnitt rd. 3,8 %.

Wären 100 EUR beim Start des Teils B des Pensionssystems Anfang 1998 investiert worden, hätten diese bis Ende 2010 (im AVO Trust) bei der Rechtsanwaltskammer Wien rd. 123 EUR erreicht, im Schnitt der Pensionskassen rd. 163 EUR, bei Erreichen der Veranlagungserwartung rd. 209 EUR. Der Prüfkurator wies im Prüfbericht zur versicherungs-

⁷³ Der Vergleich mit dem Durchschnitt der Pensionskassen ist branchenüblich. Bei der Interpretation ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Zusammensetzung der Vermögenswerte (und damit die Risikoneigung der einzelnen in den Vergleich eingehenden Träger) unterscheidet.

⁷⁴ Zur Leistung gleichbleibender Pensionen waren 4 % bis 2008, danach 3 % angesetzt, die überschreitenden 2 % zur Gewährung von Pensionsanpassungen.

⁷⁵ Die durchschnittliche Verzinsung wurde vom RH nach der CAGR Methode, d.h. näherungsweise durchschnittliche jährliche Wachstumsrate ohne Berücksichtigung der Cash-Flows, berechnet.

Operativer Betrieb

technischen Bilanz 2010 darauf hin, dass auch weiterhin damit zu rechnen sei, dass die Veranlagungserwartung verfehlt werde.

(9) Weder das BMWFJ noch das BMJ unterrichteten sich über die Veranlagung der Kammern.

21.2 (1) Der RH kritisierte, dass bei der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien im Teil A des Pensionssystems vor 2010 bzw. bei der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten vor 2004 systematische Berichte zur Veranlagung und insbesondere detaillierte Performance- und Risikoberichte fehlten und begrüßte die inzwischen bei beiden Kammern erfolgte Auslagerung der Veranlagung. Zur Ausschreibung der Rechtsanwaltskammer Wien merkte er an, dass die Auswahl ohne Berücksichtigung von positiven Erträgen und der Gesamtpformance erfolgt war, da die Zuschlagskriterien nur auf den niedrigsten Verlust abstellten.

(2) Der RH stellte fest, dass die Performance der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten jene der Pensionskassen erreichte, jedoch mit rd. 3,2 % unter dem Brutto-rechnungszins (6,5 % im Altsystem) und unter der aktuellen Veranlagungserwartung (4,5 %) lag. Für Teil B des Pensionssystems der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien stellte der RH fest, dass die Performance des AVO Trust bzw. des AVO Classic mit rd. 1,6 % unter dem Rechnungszins (bis Ende 2008 4 %, ab Anfang 2009 3 %) und unter jener der Pensionskassen lag.

Tabelle 9: Ziel- und Istwerte der Veranlagung

	Ziel (Veranlagungserwartung)	Ist
	in %	
WEBAIK	6,5 bzw. 4,5 im Langfristgutachten	3,2
VERAK	6 (bis 2008), 5 (ab 2009)	1,6

Quellen: Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten; Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien

Der RH wies weiters darauf hin, dass die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten detaillierte Veranlagungsrichtlinien erstellt und ein Veranlagungscontrolling mit externer Beratung eingerichtet hatte. Die Rechtsanwaltskammer Wien hatte sich im Teil A des Pensionssystems dagegen dafür entschieden, dem Vermögensverwalter ein breiteres Ermessen (z.B. bei der Gewich-